Die

Glaubens- und Kultusfreiheit

nach

Schweizerischem Bundesrecht.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doctorwürde

der

hohen juristischen Fakultät der Hochschule Bern

vorgelegt von

Johann Langhard

von Stammheim (Zürich).

Bern

Druck und Verlag von K. J. Wyss

1888

Die

Glaubens- und Kultusfreiheit

nach

Schweizerischem Bundesrecht.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen juristischen Fakultät der Hochschule Bern

vorgelegt von

Johann Langhard,

von Stammheim (Zürich).

Bern.

Buchdruckerei K. J. Wyss.

1888.

Vorwort.

Die Glaubens- und Kultusfreiheit umfasst ein Gebiet, dessen Grenzen nicht leicht zu ziehen sind. Dasselbe ist in der Schweiz, deren Bewohner seit der Reformation in zwei Hauptkonfessionen gespalten sind, ein ganz bedeutendes und dicke Bücher wären darüber zu schreiben. Die vorliegende Arbeit musste sich, wenn sie den Hauptgegenstand nicht aus den Augen verlieren wollte, nothwendig gewisse Schranken auferlegen. Mehreres, was herkömmlich zu den konfessionellen Verhältnissen gezählt wird, wurde daher fern gehalten; so die Verfassungsbestimmungen über die Errichtung von Bisthümern und Klöstern, über die Stellung des Bundes gegenüber den religiösen Orden, über die Anstände aus dem öffentlichen und Privatrechte bei der Trennung oder Bildung von Religionsgenossenschaften, über die geistliche Gerichtsbarkeit, die Unabhängigkeit des Rechtes zur Ehe von den Vorschriften der Kirche, die Beurkundung des Zivilstandes. Dagegen findet sich hier Alles behandelt, was zur Glaubens- und Kultusfreiheit im eigentlichen Sinne gehört.

Bern, im Oktober 1887.

Der Verfasser.

Geschichtliche Einleitung.

Vor der Reformation war Glaubenseinheit. Die Eidgenossen bekannten sich alle zur nämlichen Konfession, und weder die Einzelnen noch ganze Volkstheile hatten ein Bedürfniss nach Glaubens- und Kultusfreiheit. Die Reformation änderte dies mit einem Schlage. Als ein grosser Theil der Eidgenossen den Glauben der Väter verliess und der reformirten Lehre anhing, hatten sie sich vor den Miteidgenossen, die dem alten Glauben treu blieben und die Trennung als eine böse, unheilbringende That betrachteten, gleichsam zu verantworten. Hierbei beriefen sich die Bekenner der neuen Lehre darauf, dass der Glaube eine freie Gabe Gottes sei und Niemand dazu gezwungen werden könne. Früh schon ward erkannt, dass dem Glauben, als etwas Innerlichem, kein Zwang und keine Gewalt angethan werden könne. Am 30. Mai 1529 schrieb der vor kriegerischem Vorgehen warnende Stand Bern an Zürich: «Weder mit Schwert noch Stangen, Stich noch Streich habt Ihr gefördert, was bei Euch zu Stande gekommen. Wir sind nichts weniger als überzeugt, dass man mit Hellebarden den Glauben pflanzen kann»[1]).

Diese Erkenntniss wurde bald nachher zu einem Satze des öffentlichen Rechts erhoben. Denn der erste, zwischen den katholischen und evangelischen Orten abgeschlossene Landfrieden vom 26. Juni 1529 enthält den Satz: «Des ersten, von wegen des göttlichen worts, diewyl und niemand zum glouben gezwungen sol werden, dass dann die Oerter und die iren desselben ouch nit genöthiget»[2]).

[1]) Müller, Schweizergeschichte, VII. S. 240.

[2]) Eidgen. Abschiede, IV. 1 b. S. 1479.

Diese Freiheit war jedoch nicht eine Freiheit für Alle und am wenigsten ein individuelles Recht. Wo sie Herr und Meister waren, nämlich im eigenen Land, unterdrückten die evangelischen Orte den alten Glauben, und wer von ihm nicht lassen wollte, hatte keine andere Wahl, als auszuwandern. Die katholischen Orte bestraften den Abfall vom alten Glauben an Leib und Leben. Nahmen die reformirten Kantone für sich die Glaubensfreiheit in Anspruch, und erklärten sie den Glauben als ein Ding, dem kein Zwang angethan werden könne, so hätten sie folgerichtig denjenigen Individuen in ihren Ländern, welche von der Neuerung nichts wissen wollten, ihren Glauben lassen sollen. So verstanden sie aber, wie gesagt, die Freiheit nicht. Die Inkonsequenz, die darin lag, haben ihnen die Katholiken mit folgenden Worten vorgehalten:

« Dann wo Ir vermeinent, das man Jedem sin glouben fry stellen solle, so sollet Ir es by üch selbs finden, die Bistumb, Clöster, Kilchen und Stiftungen, deren ettlicher ordentliche Sucessores und der Besitzung fähige noch vorhanden, denselbigen widerumb ye zeantworttenn und uss crafft sollicher von üch selbs angezogener Frystellung Inen die niessung und gebruch Ihres alten hargebrachten gloubens und Besitzung, nach meinung und willen der Stifteren, zu lassen und gestatten. Zum Drytten, so Ihr die Frystellung des gloubens gerecht und gutt heissent, warumb lassent Ir dann ouch nit zu, unseren Priestern by üch unsern glouben zeüben? und so Ir dann, wie Ir üch anbüttendt, yemandt von der Religion wegen zu durächten noch vervolgen gesinnet, warumb straffend Ir die üweren so hertigklich, wann Ir erfahrent, das sy unsers gloubens sich annemment oder uff das wenigst In unsre Kilchen komment und den Gotts Dienst mit uns verrichtendt? Und warumb werdent die üweren oder die, so under üwer Oberkeit gesessen, da man spürtt ettwan einer durch göttlich yngeben und ermanung siner gwüssne sich zu unserm glouben neigt oder denselben fürdert und begünstigett, für verrätter dess vatterlandts beschreytt und so schwärlich verfollget? »[1])

Auf dem Boden der gemeinsamen Angelegenheiten wuchs zuerst der Grundsatz der Parität und damit die ersten Anfänge

[1]) Antwortschreiben der sieben katholischen Orte an Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen vom November 1585, Eidgen. Abschiede, IV. 2. S. 933.

der Kultusfreiheit empor. In den gemeinen Herrschaften besassen die katholischen Stände die Mehrheit; **sie** konnten daher bestimmen, welche Religion in den Unterthanenländern gelehrt und gepredigt werden dürfe. Diess geschah indess nicht. Im ersten Landfrieden von 1529 wurde für die gemeinen Herrschaften der Grundsatz der Parität, also der staatlichen Gleichberechtigung der beiden Konfessionen anerkannt. In den Kirchgemeinden entschied das Prinzip der Mehrheit. Der Mehrheit hatte sich die Minderheit zu fügen.

« Die zuogewandten und vogtyen, wo man mit einandern zuo beherrschen hat, belangend, wo die selben die mess abgestellt und die bilder verbrennt oder abgethan, dass die selben an lib, eer und guot nit gestraft söllend werden; wo aber die mess und ander ceremonia noch vorhanden, die sollend nit gezwungen, ouch deheine predicanten, so es durch den mehrteil nit erkannt würt, geschickt, ufgestellt oder gegeben werden, sunder was under den Kilchgenossen, die uf oder abzetuon, der glichen mit der spyss, so gott nit verbotten ze essen, gemeret würt, daby so es biss uff der kilchgenossen gefallen bliben, und dehein teil dem andern sinen glouben weder fechen noch strafen »[1]).

Im zweiten, den Reformirten ungünstigen Landfrieden von 1531 wurde die Gleichberechtigung von reformirter Mehrheit und katholischer Minderheit **innerhalb der Kirchgemeinden** aufgestellt. Dergestalt konnten die **katholischen** Minderheiten in solchen Kirchgemeinden, wo die Reformirten das Mehr besassen, den alten Glauben wieder aufrichten.

« Es ist (ouch) luter zwüschen uns zuo beiden teilen abgeredt und beschlossen, ob in den selben gemeinen herschaften etlich kilchhörinen, gemeinden oder herlikeiten, wie die genempt möchten werden, die den nüwen glouben angenommen und noch daby beliben wellten, dass sy es wol tuon mögen. Ob aber etlich der selben, so den nüwen glouben angenomen und wider davor zuo stan begerten und den alten waren cristenlichen glouben wider annemen wellten, dass sy des selbigen fryes urloub, von menklichem ungehindert, guot fuog, macht und gewalt haben söllent. Desglichen ob etwer in gemelten herschaften wäre, so den alten glouben noch nit verlougnet, es wäre heimlich oder

[1]) Eidgen. Abschiede, IV. 1 b. S. 1479.

offentlich, dass dieselben ouch ungefecht und ungehasset by irem alten glouben bliben söllent. Ob ouch die selben, es wär an einem oder mer enden, die siben sacrament, das ampt der helgen Mess und ander ordnung der cristlichen kilchen, ceremonia wider ufrichten und haben wellten, dass sy das ouch tuon söllen und mögen und das selb als wol halten, als der ander teil die predicanten. Sy söllen ouch die kilchen güeter und was den pfrüenden zuogehört, nach marchzal mit dem priester teilen und das übrig dem predicanten gefolgen »[1]).

In denjenigen Kirchgemeinden, wo die Katholiken in Minderheit waren, konnten sie also den alten Kultus wieder ausüben und hatten nach ihrer Kopfzahl Anspruch auf die Kirchengüter. Daher kommt es, dass wir z. B. heute noch im Thurgau ganz kleine Dörfer in zwei Konfessionen gespalten sehen. Das gleiche Recht besassen die protestantischen Minderheiten in den Kirchgemeinden nicht.

Der zwischen den VII katholischen Orten abgeschlossene goldene Bund von 1586 huldigte dem Glaubenszwang. Unter sich gaben die katholischen Orte die Glaubensfreiheit preis.

« Das wir, die sieben katholischen Ort, allererstlich und zuvorderst by dem selben apostolischen, römischen, katholischen, christlichen glouben einandern handthaben söllent und wöllent; also wann eins oder meer Orten under uns (das doch Gott der Allmechtig in ewigkeit gnädiglich verhütten wölle) von dem selbigen abtretten wöllte, das dann die übrigen Ort dasselbig einzig meer Ort by gedachtem unserm waaren katholischen, alten glouben zeblyben und zu verharren handthaben und nöttigen, ouch die ursächer und uffwigler söllichs abfaals, wo die ergriffen werden mögent, nach irem verdienen straffen söllent »[2]).

Ohne den goldenen Bund zu brechen und von den übrigen Orten bekriegt zu werden, konnte folglich keiner der sieben katholischen Orte zur evangelischen Lehre übertreten.

Durch den Vertrag von Baden vom Jahr 1632 wurde der Grundsatz der Gleichberechtigung der Konfessionen in den gemeinen Herrschaften konsequent anerkannt.

---

[1]) Eidgen. Abschiede, IV. 1 b. S. 1568/1569.

[2]) Eidgen. Abschiede, IV. 2. S. 1592.

Die dortigen Verwaltungssachen wurden von den Orten, welche die Herrschaften gemeinsam regierten, nach dem politischen Prinzip der Mehrheit erledigt. Für die Behandlung von Glaubenssachen wurde nun ein neuer Grundsatz aufgestellt. Irrungen oder Zwistigkeiten in Religionssachen, für deren Erledigung in den Landfrieden sich keine Weisungen finden, sollen durch freundlichen Vergleich beigelegt werden. Dazu ward ferner vorgeschrieben, wenn ein solcher Vergleich nicht zu Stande komme, sollen die regierenden Orte, den Bünden und Landfrieden gemäss, aus unparteiischen Orten beider Religionen Richter zu gleichen Sätzen nach altem Brauch auswählen, welche die Religionshändel gütlich oder rechtlich zu entscheiden haben.

« Des Ersten soll und mag die Gloubensbekanntnuss unserer getrewen lieben Eidtgenossen der Statt Zürich in den gemeinen Herrschaften dess Thurgöw und Rheinthals ungehindert und sicher sein, und selbiger Religion Underthanen bei ihrem Gottesdienst und freyer Religionsübung, ouch allem was derselben nottwendig anhanget, ruewig und von menicklich ungehindert leben und verbleiben, krafft Landtsfridens. Demnach sollend die regierende Ort gemeiner Herrschafften des Thurgöw und Rheinthals in allen fürfallenden Sachen handlen und erkennen, richten und urtheilen und ein Mehr ein Mehr sein und bleiben, wie von unsern Altvordern harkommen; wovon aber Irrung und Gespän von obgedachten Religion- und Gloubenssachen oder dero nottwendigem Anhang, darvon im Landtsfriden nit genugsame Erläuterung zu finden, sich zutragen möchten, soll kein Urtel in selbigem gefelt, sondern solcher Spännigkeiten halber ein freündtlicher Verglich getroffen werden. Und im Fall freündtlicher Verglich anfäncklich nitt statt haben mag, sollend und mögend sie demnach von und uss ihnen selbsten vermög der Pündten und Landtsfridens oder [uss] unparteyschen Orten von beiden Religionen gleiche Sätz und Richter nach altem Gebrauch und geübtem Harkommen erkiesen, sie gütlich ald rechtlich in entstandenen Gespänen zu entscheiden »[1]).

Hatte der Badener Vertrag für Religionshändel einen klaren, dem Prinzip der Parität gemässen Rechtsgang vorgeschrieben,

[1]) Eidgen. Abschiede, V. 2. S. 1542.

so konnte immerhin leicht Uneinigkeit darüber entstehen, ob ein Streit als Religionsstreit oder als ein gewöhnliches Regierungsgeschäft zu betrachten sei. Im ersteren Fall kam das schiedsrichterliche Verfahren, im letzteren das politische Mehrheitsprinzip zur Anwendung. Der dritte Landfrieden von 1656 setzte nun fest:

« In den gemeinen Herrschaften aber, darauff sich der Landtsfrid erstreckht, Jeder bei der freyen Uebung seiner Religion und was deren nothwendig anhanget, laut Landfridens und Anno Sechzehn hundert dreyssig zwey auffgerichten Vertrags, ohnangefochten gelassen; und da in selbigen Herrschaften Streit und Misshell under den regierenden Ortten vorfallen und der einte Theil vermeinen Thette, dass solche vermög angeregten Vertrags von dessen nicht gestehen wolte, so solle man desswegen nichts Unguets wider einanderen vornemmen, sondern den Zweifel oder die Frag, ob es zue dem Rechten gehöre oder nitt, durch unpartheyische gleiche Sätz vorbleiben und solche nach Anleitung der Bündten und Landtsfridens, authentischen Verträgen und Abscheiden, auch nach Recht und Billichkeit entscheiden und auszetragen, jnmittelst aber und bis zu dem Ausstrag Rechtens alle Executiones und Thätlichkeiten ein- und anderseits umb die ins Recht gesetzte Sachen eingestellt werden »[1]).

Der am 18. Juli 1712 in Aarau zu Stande gekommene vierte Landfrieden bedeutet, wenn auch zunächst nur in den gemeinen Herrschaften, einen weitereu Fortschritt auf dem Gebiete der Glaubens- und Kultusfreiheit.

« Und weil beide loblichen Orte Zürich und Bern das Thurgau und Rheinthal zu gemeinsamer Regierung mit denjenigen loblichen Orten, welche selbige vorher beherrschet, wiederum abtreten werden, mit Beding, dass vorharo sowohl der Religion als der Regierung halber die gebührende Parität wirklichen zu Werk gerichtet werde, als ist Viertens hierum abgeredet, verglichen und geschlossen, dass künftige Streitigkeiten in den gemeinen Herrschaften zu vermeiden und eine gerechte und friedsame Regierung zu führen, die Evangelischen gleich wie die Katholischen der Religion und Gottesdienst halber und was selbigem anhanget,

[1]) Eidgen. Abschiede, VI. 1. S. 1635.

in den gemeinen Herrschaften, in welchen beide Religionen sich befinden, in einem ganz gleichen Rechten stehen und was jeder von beiden Religionen zu derselben Uebung in particulari zugehöret, derselben verbleiben und sie dessen ohnweigerlich zu geniessen haben. So sollen auch in hohen Regalien, item wann es um allgemeine Regierungs-, Polizei-, Lands- und Kriegsordnung zu thun, künftighin die Majora nichts entscheiden, sondern wo darüber ohngleiche Meinungen wären, sollen, gleichwie in denen die Religion ansehenden geschäften, derethalb der eine Theil vermeinte, dass es die Religion nicht berühre, der andere Theil aber es für eine Religionssache dargibet, weder von den mehreren loblichen regierenden Orten, noch viel weniger von den nachgesetzten Landvögten nichts decidirt oder darüber gesprochen, sondern damit bis auf aller regierender Orte Zusammenkunft gewartet und alsdann durch gleiche Sätze beider Religionen zu güt- oder rechtlichem Austrag geschritten werden. In allen anderen Sachen aber sollen die regierenden Orte wie hiebevor handeln, erkennen und urtheilen und ein Mehr ein Mehr sein und verbleiben. Es solle auch kein Theil an des andern Religions-Ceremonien und Gebräuchen oder was immer seinem Glaubensbekenntniss nicht gemäss ist, insonderheit auch nicht zu Haltung des andern Theils Fest- und Feiertagen verbunden sein, und gleichwie die Katholischen in ihrem Gottesdienst, Ceremonien und Prozessionen nicht gehindert, beschimpft noch beleidigt werden, eben also sollen auch die Evangelischen in ihrem Gottesdienst, Kirchengebräuchen und Ceremonien nicht gehindert, beschimpfet noch beleidiget werden. Dannethin so war auch angesehen und geordnet, dass zu Verhütung besorglicher Ohnordnung für das Künftige die Kirche zu Verrichtung des Gottesdiensts an Sonntagen von denen, die selbige zuerst gebrauchen, denen, so der anderen Religion sind, vom Frühling bis in den Herbst um 8 Uhren und vom Herbst bis in den Frühling spätest um 9 Uhren überlassen, es wäre dann Sache, dass sie sich unter einander mit beidseitigem Belieben an eint oder anderen Ort einer andern Stunde verglichen hätten und dabei verbleiben wollen ».

« So sollen auch die Waisen mit Vögten ihrer Religion besorget werden. Die Maleficanten von beiden Religionen sollen in kein Weis noch Weg zu Aenderung der Religion angehalten,

sondern, wann einer unter währendem Prozess einen Seelsorger seiner Religion zu seinem Trost begehrte, ihm solches in Beisein eines Beamten gestattet werden »[1]).

In der Zeit nach 1712 machte die Glaubens- und Kultusfreiheit nur langsame Fortschritte. Doch kamen vereinzelt auch zur Zeit der Religionskriege Fälle von fast rührender Toleranz vor. So war der zum Protestantismus übergetretene Glarner Valentin Tschudy, da er bereits verheirathet war, Priester beider Konfessionen und predigte Allen die christliche Liebe als Probe seines Glaubens. Es gab im paritätischen Glarnerland Ortschaften, wo Niemand Anstoss nahm, dass der nämliche Schulmeister den Katholiken zur Messe, den Evangelischen zur Predigt sang. Der Pfarrer Brunner ging regelmässig nach Linththal, den Katholiken das Amt zu halten, da ihrer zu wenige waren für einen eigenen Priester[2]).

Zahlreich sind zunächst freilich die Verfolgungen Andersgläubiger. Die Glaubenseinheit wurde in allen Kantonen als eine Schutzwehr der Religion angesehen. Sie innerhalb der nicht paritätischen, souveränen Kantone zu durchbrechen, gab es keine bundesrechtlichen Mittel. Die Religionsänderung ward durchwegs mit Strafen belegt. Ueberall standen die Einwohner unter dem Kultuszwang. In Zug schritt die Obrigkeit mit Gefängniss ein, wenn Jemand unterliess zu beichten und zu fasten, wie die Kirche es gebot. Der kleine Rath des protestantischen Appenzell-Ausserrhoden verurtheilte den Hauptmann Isenhut zur Stellung einer Bürgschaft und 50 Gulden Busse, weil er jährlich bloss fünf bis sechs Mal die Kirche besuchte, und 1715 beschloss der Grosse Rath des nämlichen Halbkantons, Josua Scheuss in Herisau, welcher « Gottesdienst und Abendmahl nicht mithalten wollte », solle enterbt sein und es sollen ihm die Seinigen « Brod und Mus » abschlagen[3]). Noch im Jahr 1698 wurde ein Landmann von Arth von der Schwyzer Regierung wegen Anhangs zum reformirten Glauben verurtheilt, lebenslänglich im Spital gefesselt zu bleiben, sein Haus wurde niedergerissen und seine Nach-

[1]) Eidgen. Abschiede, VI. 2. S. 2333, 2335.

[2]) Müller's Schweizergeschichte, Fortsetzung, VIII. S. 253.

[3]) Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der schweiz. Demokratien, zweiter Theil, I. S. 260.

kommen bis ins vierte Geschlecht von allen Aemtern ausgeschlossen[1]). Betrübender noch ist folgendes in der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts in Luzern gefällte Urtheil: «Der Pietist Jakob Schmidli soll nach gethaner Kirchenbusse an einem Pfahl erwürgt und mit allen seinen Büchern und Schriften verbrannt und die Asche ins Wasser gesprengt werden. Der Scharfrichter soll auch sein Haus verbrennen und an dessen Stelle eine Schandsäule aufrichten»[2]). Als die helvetische Verfassung die Glaubens- und Kultusfreiheit proklamirte, da lebte der Sohn jenes Schmidli noch in der Verbannung. Die helvetischen Behörden ordneten 1798 an, dass derselbe ins Bürgerrecht wieder eingesetzt und jene Schandsäule abgetragen wurde[3]).

Erst gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts hin wurden die Konfessionen toleranter. So verordnete der Rath von Solothurn im Jahr 1777 ein öffentliches Gebet für den daselbst krank liegenden protestantischen Bürgermeister Heidegger von Zürich[4]).

Im Jahr 1761 erklärte Bürgermeister Leu in einer Synodalrede, es gezieme der Obrigkeit zu trachten, dass die Einigkeit der Lehre vielmehr durch überzeugende Gründe als Gewissenszwang und Gewalt erhalten werde[5]). Und neun Jahre darauf, als die zur Synode vereinigten zürcherischen Landesgeistlichen über die Vermehrung der Sektirer klagten, gab ihnen der Oberpfarrer Ulrich von Zürich den Rath, sie zu dulden, da die meisten keine schlechten Leute seien[6]). Im Bade Pfäffers, wo sich Protestanten und Katholiken aufhielten, hörten die verschiedenen Konfessionsangehörigen im Jahr 1782 an einem Sonntag erst eine Predigt des Pfarrers Lavater von Zürich und dann diejenige eines Kapuziners «mit ungetheiltem Beifall» an. Der Kapuziner Kümmin

[1]) Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der schweiz. Demokratien, zweiter Theil, I. S. 246.

[2]) Schuler, Thaten und Sitten der Eidgenossen, IV. 2. S. 46.

[3]) Herzog, Ueber die Religionsfreiheit in der helvetischen Republik. S. 5, 110.

[4]) Schuler, a. a. O. IV. 1. S. 123.

[5]) Schuler, a. a. O. IV. 1. S. 275.

[6]) Schuler, a. a. O. IV. 1. S. 274.

nannte im Jahr 1788 in der Näfelser Fahrtspredigt den Reformator Zwingli neben Niklaus von der Flüe einen Patrioten [1]).

Um diese Zeit begannen bereits die Schriften der französischen Philosophen und Enzyklopädisten Früchte zu tragen. Diese Pannerträger der Geistesfreiheit und Toleranz wirkten auf alles Volk.

In der Hinsicht ist die Klage des Züricher Antistes Wirz im Jahr 1761 bemerkenswerth: « In manchen Häusern », jammert er, « würde man statt der Bibeln und anderer Erbauungsbücher bei Hausbesuchen Einem eher Bayle's Wörterbuch oder Voltaire's Schriften vorweisen » [2]). Vierzehn Jahre später klagte Breitinger in einer Schulrede, dass « die Schriften von Voltaire, Diderot und ihresgleichen auch auf dem Lande in den Händen der Bauern gefunden und mit Vergnügen gelesen werden » [3]).

Die der Eidgenossenschaft von den Franzosen mit Bajonnetten und Kanonen aufgedrängte helvetische Verfassung vom 12. April 1798 hob die Kantone plötzlich auf und es ward auf ihren Trümmern die e i n e untheilbare Republik errichtet. Ueber die gegebenen historischen Verhältnisse einfach hinwegschreitend, konnte das dem Volke fremde helvetische Grundgesetz keinen dauerhaften Bestand haben, und in der That war die Schweiz nur fünf Jahre lang ein Einheitsstaat.

Eine Verfassung, deren sämmtliche Gesetze die Devise « Freiheit » und « Gleichheit » an der Stirne trugen, musste nothwendig die Freiheit des Glaubens und des Kultus in den Bereich ihrer Bestimmungen ziehen. Nach Art. 6 ist die Gewissensfreiheit uneingeschränkt und jede Art von Gottesdienst, also nicht bloss der Kultus der beiden anerkannten Konfessionen, erlaubt. Die Freiheit des Gewissens und der Aeusserung von Religionsmeinungen (Glaubensfreiheit) darf jedoch die Eintracht und Ruhe nicht stören.

Der Gottesdienst erfreut sich unter der Helvetik nur eines halben Schutzes. Der Gottesdienst ist nicht gewährleistet, sondern bloss « erlaubt ». Und an diese hoheitliche Erlaubniss sind folgende einschränkende Bedingungen geknüpft. Der Gottesdienst

[1]) Schuler, a. a. O. IV. 1. S. 123.
[2]) Schuler, a. a. O. IV. 1. S. 274.
[3]) Schuler, a. a. O. IV. 1. S. 275.

darf weder die öffentliche Ordnung stören noch Herrschaft oder Vorzug verlangen. Ferner steht derselbe unter der Aufsicht der Polizei, welche das Recht hat, sich die Lehren und Pflichten, die gepredigt werden, vorlegen zu lassen. Endlich darf das Verhältniss, in welchem irgend eine Sekte gegen eine fremde Gewalt stehen mag — als eine solche Sekte! sah der Gesetzgeber offenbar zunächst die katholische Kirche an —, weder auf Staatssachen noch auf den Wohlstand und die Aufklärung des Volkes Einfluss haben.

Von einer eigentlichen Kultusfreiheit während der Helvetik ist folglich nicht zu reden. Die Kulte werden gleichsam nur tolerirt und das Auge der Polizei wacht über den andächtigen Seelen. Gar unbegreiflich weit geht die Anmassung, dass die Religionsgesellschaften der Polizei auf ihr Verlangen die Lehren und Pflichten, welche gepredigt werden, vorzulegen haben. Damit mischte sich der Staat in die inneren Verhältnisse der Kulte und masste sich ein Urtheil über die Dogmen an. Unter dem willkürlichen Vorwande, ein Kultus stehe der « Aufklärung » im Wege oder habe « Einfluss auf Staatssachen » oder verlange die « Herrschaft », konnte die Polizei einen ihr nicht genehmen Gottesdienst unterdrücken oder beschränken. Es ist unschwer, sich diese Polizeiaufsicht und Einmischung der staatlichen Behörden in die Dogmen zu erklären. Die « Aufklärung » war das Steckenpferd der helvetischen Gesetzgeber. « Die zwei Grundlagen des öffentlichen Wohls sind die Sicherheit und die Aufklärung. Die Aufklärung ist dem Wohlstand vorzuziehen », lautet einer der ersten Verfassungsartikel. Die Helvetik hat die ethische Bedeutung der Religion für den Staat gänzlich verkannt. Was an eine positive Religion erinnerte, ward ohne Unterschied gehasst. Ganz unverkennbar zeigte sich die religionsfeindliche Gesinnung der Gesetzgeber in der Bestimmung, dass kein Diener irgend einer Religion ein Staatsamt bekleiden noch den sogenannten Primarversammlungen, in welchen über die Verfassungen abgestimmt und die Wahlmänner ernannt wurden, beiwohnen dürfe. Wahrhaftig, es war den Geistlichen der beiden Konfessionen nicht zu verargen, dass sie nicht gut auf die Freiheit und Gleichheit einer Verfassung zu sprechen waren, welche die Lehrer und Verkündiger der Religion politisch mundtodt machte.

Die Unfreiheit der Kulte geht ferner aus mehreren speziellen Anordnungen hervor. Am 4. April 1799 erliess die Regierung ein Verbot der Prozessionen und Wallfahrten. Kein Bittgang durfte mehr über die Grenzen des Bezirks, in welcher die betreffende Gemeinde sich befand, hinausgehen, so dass beispielsweise die beliebten Wallfahrten nach Einsiedlen nicht mehr stattfinden konnten[1]).

In ähnlicher Weise beeinträchtigte die helvetische Regierung die Gewissensfreiheit, die sie als uneingeschränkt erklärt hatte. Den Geistlichen beider Konfessionen wurde zugemuthet, dass sie für die Regierung, welche es so übel mit ihnen meinte, beteten. Es wurde eine helvetische Gebetsformel verfasst und im Oktober 1798 durch die Regierungsstatthalter der Kantone sämmtlichen Pfarrern mitgetheilt. Die Regierungsstatthalter, welche die vollziehende Gewalt in den Kantonen hatten, erhielten die Weisung, das Gebet sofort einzuführen und dessen Auslassung beim Gottesdienste nicht zu gestatten[2]). So wurde gegen die Religionsdiener im vollen Sinne des Wortes Gewissenszwang geübt.

Durch Napoleons Vermittlung wurden die Kantone im Februar 1803 wieder hergestellt. Die Bundesverfassung (acte fédéral) enthält keine Bestimmungen über die Freiheit des Glaubens und des Kultus. In diesen Dingen waren die Kantone jetzt wieder völlig souverän wie vor 1798, und gegen Verletzung der Glaubens- und Kultusfreiheit gab es keinen Bundesschutz. In den einzelnen Kantonsverfassungen wird lediglich der Gottesdienst der bestehenden Konfessionen garantirt. In paritätischen Kantonen wird die freie und uneingeschränkte Ausübung des katholischen und protestantischen Gottesdienstes zugesichert, mit andern Worten die Bestimmungen des Landfriedens bestätigt. Die Verfassung von Waadt sichert die « freie und uneingeschränkte Ausübung der gegenwärtig im Kanton vorhandenen Glaubensbekenntnisse » zu. Die Verfassungen der Urkantone erklären die katholische Religion einfach als die « Religion des Kantons ». Man blieb folglich bei dem Zustande, der nach der Glaubensspaltung vorlag, stehen. Die Religionen schlossen sich territorial ab.

[1]) Herzog, a. a. O. S. 85/86.
[2]) Herzog, a. a. O. S. 87/88.

Für die Ausübung des protestantischen und katholischen Gottesdienstes war gesorgt; die Individuen aber hatten kein Recht, sich den Landeskonfessionen fern zu halten. Es gab mit einem Wort während der Mediationsperiode keine Kultus- und keine Glaubensfreiheit. Seitens der katholischen Kantone wurden unverweilt neue Anstrengungen zu Gunsten des Konfessionalismus gemacht. Von Schwyz, Unterwalden, Zug und Solothurn unterstützt, stellte Uri den Antrag, « dass in den paritätischen Kantonen die Parität und Alternative bei Besetzung der Aemter und Stellen nach dem Sinne des Landfriedens genau beobachtet und diess den betreffenden Kantonen nachdrücklich anempfohlen werden solle ». Die Tagsatznng ging indess mit Beschluss vom 25. August 1803 über den von Uri gestellten Antrag hinweg [1]). Einen noch rückschrittlicheren Antrag stellte zwei Tage hernach der Gesandte von Schwyz, einen Antrag, der nichts weniger bezweckte, als die Trennung der Tagsatzung in zwei konfessionelle Sondertagsatzungen, wie solche zur Zeit der grössten religiösen Spaltnngen bestanden haben, indem die fünf resp. sieben katholischen Orte häufig in Luzern, die evangelischen Städte in Aarau tagten. Die Instruktion, welche der schwyzerische Antragsteller zu Protokoll gab, geht dahin, « dass alle in Kirchen- oder Religionssachen einschlagenden Gegenstände wie ehemals abgesondert nnd nur von der betreffenden Religionspartei allein behandelt werden sollen » [2]). Obschon einige katholische Gesandtschaften den Antrag unterstützten, kam gleichwohl kein Beschluss zu Stande.

In der rechtlichen Zurückstellung der Israeliten waren die beiden christlichen Konfessionen hingegen einig. Dieselben besassen nicht die Rechte der christlichen Staatsbürger. Die israelitischen Gemeinden Endingen und Lengnau im Aargau reichten der Tagsatzung ein vom französischen Gesandten empfohlenes Gesuch um bürgerliche Gleichstellung ein. In den Verhältnissen des Handels, der Industrie und der Staatsauflagen insbesondere wünschten sie den christlichen Schweizern gleichgestellt zu werden [3]). Was die Tagsatzung darauf that, war das, dass sie am

[1]) Repertorium der eidg. Abschiede von 1803—1813. S. 143.
[2]) » » » » » 1803—1813. S. 143.
[3]) » » » » » 1803—1813. S. 228/229.

18. August 1803 die Behandlung des Gesuches zu verschieben beschloss.

Später, am 5. Juni 1808, kam die Tagsatzung auf die Stellung der Israeliten zurück, aber nicht im Sinne ihrer Begehren. Es wurde nämlich die von den Regierungen von Basel und Bern angeregte Frage, wie die in Folge bezüglicher einschränkender Verordnungen Frankreich's in die Schweiz eindringenden oder auch bereits in der Schweiz sich «herumtreibenden» Juden «unschädlich» gemacht werden könnten, entgegengenommen und einer Kommission zur Prüfung überwiesen[1]). Die Kommission legte dann der Tagsatzung Vorschriften vor, welche die Israeliten in Handel und Wandel einer Reihe lästiger Beschränkungen unterwarfen. Ein Tagsatzungsbeschluss scheint nicht gefasst worden zu sein.

In Ermangelung bundesmässiger Kompetenzen wurden von 1803 bis 1848 manche Dinge des öffentlichen und privaten Rechts durch sogenannte Konkordate gelöst. In einem solchen Konkordat vom 22. Juni 1810 wurde der Grundsatz anerkannt und förmlich aufgestellt, dass der Uebergang von einer christlichen Konfession zur andern nirgends in der Schweiz mit dem Verluste des Land- und Heimatrechtes bestraft werden solle. Dem Konkordat trat Appenzell nur in einem gewissen Sinne, Schwyz und Unterwalden gar nicht bei[2]).

Der Bundesvertrag von 1815 garantirte geradezu den Fortbestand der Klöster und Kapitel. Der Bund, anstatt wenigstens den Grundsatz der Parität anzuerkennen, nimmt also spezifische Einrichtungen einer Kirche in seinen besondern Machtschutz. Der Artikel 12 des Bundesvertrages lautet: «Der Fortbestand der Klöster und Kapitel und die Sicherheit ihres Eigenthumes, soweit es von den Kantonsregierungen abhängt, sind gewährleistet». Diese, mit nur 12 Stimmen beschlossene Garantie wurde vom Nuntius Fabricius Sceberras Testa Ferrata mittelst einer der Tagsatzung eingereichten Note vom 7. Mai 1814 verlangt. Der Art. 12 barg in seiner Tiefe bereits den Kern zum Sonderbundskriege. Wenn ein Kanton am Klösterbestand rüttelte, konnte

---

[1]) Repertorium der eidg. Abschiede von 1803—1813. S. 299.
[2]) » » » » » 1803—1813. S. 214.

die katholische Kirche und die übrigen Kantone den Schutz des Bundes, des Klostergaranten, anrufen.

Als der Grosse Rath des Kantons Aargau am 13. Januar 1841 die Klöster wegen ihrer Staatsgefährlichkeit aufhob, wurde der Bund wirklich zum Schutz der Klöster angerufen. Formell war in der That der Bundesvertrag verletzt. Allein die Tagsatzung bot nicht Hand zur Wiederaufrichtung der Männerklöster — die Frauenklöster hatte Aargau freiwillig wieder hergestellt —, weil sie fand, die Sorge für die Sicherheit und Existenz der Kantone sei ein höherer Bundeszweck als der Klösterschutz.

Von 1820—1848 machte die Glaubens- und Kultusfreiheit bedeutende Fortschritte. Im Jahr 1826 wurde in der Stadt Luzern, freilich nicht ohne heftigen Widerstand, der reformirte Gottesdienst gestattet. Wie die Ideen in Glaubenssachen sich änderten, sieht man am besten den Kantonsverfassungen der dreissiger und vierziger Jahre an. Zwar stehen die Verfassungen auf dem Boden der Parität und beschränken die Glaubens- und Gewissensfreiheit zunächst noch auf die christlichen Konfessionen, was Verfolgungen oder doch Kultusbeschränkungen gegenüber den Israeliten oder Separatisten nicht ausschloss.

Die Zürcher Verfassung von 1831 gewährleistete an der Spitze des Art. 4 ganz allgemein die Glaubensfreiheit und erklärte darauf, in einem gewissen Widerspruch mit dem vorhergehenden Satz, die christliche Religion « nach dem evangelisch-reformirten Lehrbegriffe » als die vom Staate anerkannte Landesreligion. Den « bestehenden » katholischen Gemeinden gewährt sie ihre Religionsverhältnisse besonders.

Aehnlich Thurgau in seiner Verfassung von 1837. Für die christlichen Konfessionen herrscht volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Die evangelisch-reformirte und die katholische Konfession stehen unter dem « besonderen » Schutze des Staates.

Die Glarner Verfassung von 1842 erklärt die gänzliche Glaubens- und Gewissensfreiheit als unverletzlich und gewährleistet dazu die Ausübung der beiden christlichen Kulte « feierlichst ».

Die Urner Staatsverfassung von 1820 bestimmt: « Die christkatholische Religion ist die einzige Religion des Staates und als solche garantirt. » Cujus regio eius religio. Wörtlich gleich lautet die Schwyzer Verfassung von 1833. Innerrhoden (1829): « Die katholische Religion ist ausschliesslich die Religion Innerrhodens. » Die Luzerner Verfassung von 1841 bestimmt: « Die apostolisch römisch-christkatholische Religion ist die Religion des gesammten Luzerner Volkes und als solche die Religion des Staates. Die Staatsbehörde darf daher weder die mittelbare Verbindung der Priester, Bürger oder Gemeinden mit den Behörden und Vorstehern der römisch-christkatholischen Kirche, mit dem Papste und mit dem Bischofe, in religiösen Dingen auf irgend eine Weise hemmen, beschränken oder verhindern. Der Staat gewährleistet die Unverletzlichkeit der zu religiösen und kirchlichen Zwecken bestehenden Güter und Stiftungen. »

Wallis: « La religion catholique, apostolique et romaine est la religion de l'Etat; elle seule y a un culte. La loi lui assure son appui. Les droits du clergé séculier et régulier sont maintenus et garantis. Est de même garanti le maintien des chapitres et des corporations religieuses existantes. » Diese, der Luzerner Verfassung sich anlehnende Staatsverfassung datirt aus dem Jahr 1844.

Wir sehen, dass die Verfassungen alle mehr oder weniger dem hergebrachten Verhältniss des Staatskirchenthums huldigten.

Die protestantischen Kantone machen keine Ausnahme, enthält doch die aus dem Jahre 1834 datirende Staatsverfassung von Appenzell-Ausserrhoden folgende, das Staatskirchenthum recht prägnant ausdrückende Vorschrift: « Allen Einwohnern wird der fleissige Besuch der Kirche und des Abendmahls, sowie überhaupt die würdige Feier der Sonn- und Festtage nachdrucksam empfohlen. »

An den Bundesentwürfen, welche in den Jahren 1832 und 1833 gemacht wurden, fällt auf, dass in denselben die konfessionnellen Verhältnisse mit keinem Sterbenswörtchen berührt sind. Auch der von Rossi verfasste Bericht der Revisionskommission enthält nichts darüber. Offenbar hegte man zum vorneherein die Besorgniss, dass alle Revisionsbestrebungen scheitern

würden, wenn die neue Bundesverfassung sich irgendwie mit Religionssachen beschäftigte.

Erstes Kapitel.

Die Bundesverfassung von 1848.

§ 1.

Obschon im Schoosse der Revisionskommission von einer Seite die vollständige Ignorirung der konfessionellen Angelegenheiten, von einer andern sogar die erneute Bundesgarantie von Klöstern und Stiftungen beantragt wurde, hat die Kommission schliesslich doch eine den Kultus berührende Bestimmung in die Verfassung niedergelegt. Der bezügliche Artikel lautet: « Die freie Ausübung des Gottesdienstes ist den anerkannten christlichen Konfessionen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet. Den Kantonen, sowie dem Bunde bleibt vorbehalten, für Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Konfessionen die geeigneten Massnahmen zu treffen. »

Bei der Berathung dieser Bestimmung in der Tagsatzung sehen wir die Gesandtschaften der Kantone sehr verschiedene Standpunkte einnehmen. Solothurn meinte, der Bundesvertrag sollte die konfessionellen Verhältnisse so wenig als möglich berühren, der Staat bewege sich stets unglücklich auf dem Boden der Theologie. Der Gesandte von Appenzell-Ausserrhoden erklärte, was die freie Ausübung der katholischen Religion im Lande selbst (nämlich in Ausserrhoden) betreffe, so sei die öffentliche Meinung in Ausserrhoden einfach die: « Es habe viel gebraucht und gemangelt, bis man auseinander gewesen sei, man wolle jetzt einmal bei dem bleiben und die Ausübung der Konfessionen nicht mehr vermengen. Uebrigens glaube in Ausserrhoden jedes Kind, dass auch der Katholik in den Himmel komme, wenn er recht gelebt habe. »

Schaffhausen, von mehreren Gesandtschaften unterstützt, beantragte, in dem ersten Satze die nähere Bestimmung, « anerkannt » zu streichen und dafür « aller » zu setzen, da nur Streit

entstehen könne, was unter der Bezeichnung « anerkannte Konfessionen » verstanden sei.

Im Sinne vollständiger Glaubens- und Gewissensfreiheit stellte die Gesandtschaft des Kantons Aargau den Antrag, den ersten Satz des Artikels in folgender Weise zu fassen: « Die Glaubens- und Gewissensfreiheit, sowie die freie Ausübung des konfessionellen Gottesdienstes im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft ist gewährleistet. »

Bern wollte die Ausübung jedes Gottesdienstes, innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung, gestatten. Dieser, die religiöse Freiheit im weitesten Umfange sichernde Antrag erinnert an die helvetische Verfassung, nur ist die polizeiliche Ueberwachung und die Einmischung des Staates in die innern Verhältnisse der Kulte weise weggelassen. Sehr richtig erklärte die Berner Gesandtschaft, es müsse jedem Individuum überlassen bleiben, in welcher Form es Gott verehren wolle.

Gegen die Beschränkung der Glaubensfreiheit auf die zwei christlichen Konfessionen wandte sich auch die Genfer Gesandtschaft, welche das Amendement beantragte: « Nul citoyen ne peut être privé de ses droits civils ou politiques en raison de ses opinions religieuses ou du culte qu'il exerce. »

Von anderer Seite wurde die beschränkte Kultusfreiheit als das Richtige vertheidigt. Es müsse ein bestimmtes Mass eingehalten werden und die subjective Ueberzeugung dürfe nicht in ungeregelte Willkür ausarten. Was die Sekten betreffe, so müsse daran erinnert werden, dass dieselben mit ihrem geistlichen Hochmuth anf Alles herabblicken, dass sie das Himmelreich als ihre ausschliessliche Domäne beansprucht und dadurch das Volk verletzt hätten.

Noch bleibt als eine Bestimmung kirchlicher Natur die zur Stunde noch zu Recht bestehende Nichtwählbarkeit der Geistlichen in den Nationalrath zu erwähnen. Da diese, der Gleichheit vor dem Gesetz, ja gewissermassen sogar der vollen Glaubensfreiheit widersprechende, ungerechte Bestimmung heute noch zu Recht besteht, dürfte es nicht unangemessen sein, hier die verschiedenen Gründe mitzutheilen, welche die Revisionskommission bewogen, sämmtliche Geistlichen von der Wählbarkeit in

den Nationalrath auszuschliessen. Mit aller Offenheit wird in erster Linie erklärt, dass die Beschränkung zunächst gegen den katholischen Klerus gerichtet sei, weil der geringste katholische Priester, gleich dem Papste, von dem Grundsatze ausgehe, dass die Kirche über dem Staate stehe und ihn dominiren müsse. Wenn dem Klerus der Zutritt in die oberste Bundesbehörde offen stehe und ihm die Möglichkeit gegeben werde, seine Ansprüche geltend zu machen, so würden die alten, nie aufgegebenen Ansprüche auf Jurisdiktion und Immunität nur zu bald wieder mit Macht auftauchen. Auch die protestantische Geistlichkeit habe sich von hierarchischen Tendenzen noch nicht völlig frei machen können, sondern bis in die neue Zeit hinein Strebungen kundgegeben, welche mit der allgemeinen Volksfreiheit im Widerspruch stehen. Endlich, dies war jedenfalls das schwächste Argument, fand man, dass die Geistlichen ihren wichtigen Funktionen nicht entzogen werden sollen. Einer Minderheit der Kommission erschienen alle diese Gründe nicht ausreichend, eine solche Beschränkung zu rechtfertigen.

Praktisch kommt dem Ausschluss nur eine geringe Bedeutung zu. Wären die Geistlichen in den Nationalrath wählbar, so würde es sicherlich höchst selten geschehen, dass sie gewählt würden. Es ist durch die Erfahrung bestätigt, dass in solchen katholischen Kantonen, wo die Geistlichen als Mitglieder der gesetzgebenden Behörde wählbar sind, das Volk gleichwohl nur weltliche Personen wählt. Das Nämliche ist beim Ständerath der Fall. Da in Folge einer Lücke in der Organisation des schweizerischen Zweikammersystems die K a n t o n e die Requisiten für die Wählbarkeit in den Ständerath frei zu bestimmen befugt sind, so können sie, wenn es ihnen gefällt, ungehindert Geistliche in den Ständerath senden. Kein Kanton hat aber bisher von diesem Rechte Gebrauch gemacht. Selbst ultramontanen Kantonen ist es noch nie in den Sinn gekommen, etwa den Bischof in den Ständerath zu wählen.

Noch müssen wir erwähnen, dass alle Schweizer, die einer christlichen Konfession angehören, sich, wenn sie die vorgeschriebenen Ausweisschriften besitzen, in der ganzen Schweiz frei niederlassen können. Ferner sind die Kantone verpflichtet, alle Schweizerbürger christlicher Konfession in der Gesetzgebung

sowohl als im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Kantons gleich zu halten. Endlich dürfen der Orden der Jesuiten und die ihm affiliirten Gesellschaften in keinem Theile der Schweiz Aufnahme finden.

Fassen wir die erwähnten Grundsätze der Verfassung von 1848 zusammen, so ergibt sich folgendes. Die Kultusfreiheit ist auf die zwei christlichen Konfessionen beschränkt, mit andern Worten: der katholische Gottesdienst ist in den protestantischen und paritätischen Kantonen, der reformirte Gottesdienst in den katholischen und paritätischen Kantonen gewährleistet. Der Bund schützt nur die Angehörigen der beiden anerkannten Landeskirchen. Der Kultus der schweizerischen Israeliten und der Dissidenten ist von der Willkür der Kantone abhängig. Jene, auf die beiden Hauptkirchen beschränkte Kultusfreiheit unterliegt noch der weiteren Einschränkung, dass der Bund im Interesse der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Konfessionen die geeigneten Massnahmen treffen kann. Es versteht sich von selbst, dass sich die Konfessionen bei Ausübung ihres Gottesdienstes, wie jede andere Vereinigung, den Schranken der öffentlichen Ordnung zu unterwerfen haben. Diese Beschränkung ergibt sich auch aus Art. 46, wonach die Bürger das Recht haben, Vereine zu bilden, insofern solche weder in ihrem Zweck noch in den dafür bestimmten Mitteln rechtswidrig oder staatsgefährlich sind. Die individuelle Glaubens- und Gewissensfreiheit kennt die Bundesverfassung von 1848 nicht. Daher konnten die Bundesbehörden Appenzell-Ausserrhoden an der Zwangstaufe nicht hindern, welche dieser Halbkanton gegenüber den Kindern von Dissidenteneltern ausübte [1]). Da die Verfassung nur das Recht zur freien Ausübung des Kultus der beiden Konfessionen und nicht auch die Glaubensfreiheit schützte, so war den Kantonen unbenommen, die Nichttheilnahme am Gottesdienst mit Strafen zu belegen. Ferner konnte Niemand die Eidesleistung ohne Rechtsnachtheile und Strafen verweigern unter Berufung darauf, dass seine Religion oder sein Gewissen ihm das Schwören verbiete. Kurz, die Verfassung von 1848, obwohl sie die Glaubenseinheit in den Kantonen brach und überall die Ausübung der

[1]) Ullmer, Staatsrechtliche Praxis, 1. S. 160.

beiden Kulte ermöglichte, war doch noch weit entfernt von der Glaubens- und Kultusfreiheit, welche konsequent ein- und durchzuführen erst der Bundesverfassung von 1874 vorbehalten blieb.

Zweites Kapitel.

Neue Kämpfe um die Glaubens- und Kultusfreiheit.

A. Die partielle Bundesrevision von 1866.

§ 2.

Die Vollständigkeit erfordert, dass wir diese Revision, in der neue Anstrengungen im Sinne grösserer Kultusfreiheit gemacht wurden, kurz in's Auge fassen.

Den äusseren Anstoss zu der Revision gab der mit Frankreich am 30. Juni 1864 abgeschlossene Niederlassungsvertrag, der allen Franzosen, ohne Rücksicht auf die Konfession, freie Niederlassung in der Schweiz gewährte. Hieraus ergab sich die Anomalie, dass die Franzosen sich in allen Kantonen frei niederlassen konnten, während die Schweizer das gleiche Recht nur hatten (Art. 41), wenn sie einer der christlichen Konfessionen angehörten. Ein französischer Jude z. B. konnte sich in der ganzen Schweiz frei etabliren; ein einheimischer Jude aber, obgleich Kantons- und Schweizerbürger, konnte nur in dem Kanton wohnen, dessen Bürger er war.

Die Art. 41 und 48 betreffend die Niederlassung änderte man nun in der Weise ab, dass alle Schweizerbürger ohne Unterschied der Konfession sich in der ganzen Eidgenossenschaft frei niederlassen konnten und in der Gesetzgebung und im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des Niederlassungskantons gleichgestellt wurden [1]).

Löste der Bund das Recht der freien Niederlassung vom Glaubensbekenntniss los und räumte er allen Niedergelassenen unterschiedslos in Gesetzgebung und Prozessverfahren die gleichen Rechte wie den einheimischen Kantonsbürgern ein, so

[1]) Botschaft des Bundesrathes vom 1. Juli 1865, B. Blatt 1865, III. S. 56.

musste er nothwendig die bisher auf die beiden Konfessionen beschränkte Kultusfreiheit erweitern. Demgemäss schlug der Bundesrath folgende neue Fassung des Art. 44 vor: « Die freie Ausübung des Gottesdienstes ist den anerkannten christlichen Konfessionen, und innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und staatlichen Ordnung, auch jeder andern Religionsgenossenschaft im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet » [1]).

Wir sehen hier neuerdings die beiden christlichen Konfessionen in den Vordergrund gestellt. Die übrigen Religionsgesellschaften werden gleichsam nur tolerirt.

Die Mehrheit der nationalräthlichen Kommission begnügte sich mit dem erwähnten Vorschlag des Bundesrathes nicht. Sie schlug neben der Kultusfreiheit noch die Gewährleistung der Glaubensfreiheit vor, sowie die Unabhängigkeit vom Glaubensbekenntniss der bürgerlichen oder politischen Rechte [2]). «Die Kommissionsmehrheit », heisst es in dem bezüglichen Bericht, « betrachtet diesen Vorschlag nicht als eine blosse wohltönende Phrase. Sie misst ihm eine grosse politische Bedeutung bei. Sie glaubt, die Schweiz, welche sich mit Vorliebe das freieste Land von Europa nennt, sei gleichwohl, was die Glaubensfreiheit anbelangt, noch nicht auf der Höhe ihrer Aufgabe angelangt. Sie hält dafür, dass Erscheinungen, wie die Zwangstaufen, welche noch in der neuesten Zeit in unserm Lande vorgekommen sind, demselben nicht zur Ehre gereichen und dass der Wiederholung von solchen Anachronismen vorgebeugt werden sollte. Sie huldigt auch der Ansicht, dass es gegen die Glaubensfreiheit verstosse und überdiess zu fortwährenden unerspriesslichen Konflikten Veranlassung gebe, wenn die Ausübung von bürgerlichen und politischen Rechten irgendwie von dem Glaubensbekenntnisse abhängig gemacht sei. Es ist aber bekannt, dass es z. B. noch vielerorts in der Schweiz zum Abschlusse einer gültigen Ehe der Beibringung eines Taufscheines, eines Konfirmationsscheines oder anderer ähnlicher Ausweisschriften bedarf. Es verhehlt sich die

---

[1]) Botschaft des Bundesrathes vom 1. Juli 1865. B. Blatt 1865, III. S. 57.

[2]) Bericht der nationalräthlichen Kommission in Sachen der Revision. B. Blatt 1865, III. S. 630.

Mehrheit der Kommission durchaus nicht, dass die Durchführung der Grundsätze, deren Aufnahme in die Bundesverfassung sie beantragt, hie und da auf grosse Schwierigkeiten stossen und die Bundesversammlung zweifelsohne oft beschäftigen wird. Desshalb darf aber selbstverständlich nicht unterlassen werden, was einmal als ein Gebot der gegenwärtigen Zeitanschauungen und, man darf fast sagen, als ein Erforderniss der Ehre der Schweiz erkannt worden ist »[1]).

Wir haben gesehen dass die Verfassung von 1848 die Geistlichen von der Wählbarkeit in den Nationalrath ausschloss. Diese unleugbare Hintansetzung wollte die Kommission des Nationalrathes durch entsprechende Revision des Art. 46 beseitigen. Zu ihrem Vorschlag bemerkt dieselbe: « Die Mehrheit der Kommission hält den Ausschluss der Geistlichen von der Wählbarkeit in den Nationalrath für eine Schranke, welche in einer vergangenen Zeit ihre Rechtfertigung gefunden haben möge, unter den gegenwärtigen, veränderten Verhältnissen aber nicht mehr haltbar sei. » Es wurde diese Schranke überdiess als eine Gehässigkeit gegenüber einem Stande, der dieselbe nicht verdiene, bezeichnet [2]). Diesem Vorschlag hat die Bundesversammlung nicht zugestimmt.

Dem Art. 44 gab die Bundesversammlung folgende Fassung: « Die Glaubensfreiheit ist unverletzlich. Um des Glaubensbekenntnisses willen darf Niemand in den bürgerlichen oder politischen Rechten beschränkt werden. Die freie Ausübung des Gottesdienstes ist den anerkannten christlichen Konfessionen, sowie innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und staatlichen Ordnung auch jeder andern Religionsgenossenschaft im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet. Den Kantonen, sowie dem Bunde bleibt vorbehalten, für Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Konfessionen die geeigneten Massnahmen zu treffen »[3]).

---

[1]) Bericht der nationalräthlichen Kommission in Sachen der Revision. B. Blatt 1865, III. S. 624.

[2]) Bericht der nationalräthlichen Kommission über die Revision der Bundesverfassung vom 21. September 1865, a. a. O. S. 17.

[3]) Blumer-Morel, Bundesstaatsrecht I. 137.

Die neue Formulirung des Art. 44 wurde vom Volke mit 162,992 gegen 157,629 Stimmen verworfen. Angenommen wurde sie in den Kantonen Zürich, Glarus, Freiburg, Solothurn, Basel, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg, Genf; verworfen in Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden und Wallis.

Mehrheit und Minderheit standen, wie man sieht, einander fast in gleicher Stärke gegenüber. Die Opposition witterte in der Glaubensfreiheit zunächst eine Religionsgefahr, obschon gerade die Freiheit das Lebenselement ist, in welcher die Religionen gedeihen. Sie behauptete, aus dem Grundsatz der Glaubensfreiheit ergeben sich die Konsequenzen, dass der Religionsunterricht aus der Volksschule verdrängt und die Zivilehe eingeführt werde, so dass die Führung der Zivilstandsregister durch weltliche Beamte werde stattfinden müssen[1]).

Die Ausdehnung der Kultusfreiheit von den anerkannten Konfessionen auf alle übrigen Religionsgesellschaften verursachte gleichfalls eine heftige Opposition. Die vom konfessionellen Staatswesen der Kantone befangenen Revisionsgegner behaupteten, diese weitherzige Kultusfreiheit richte den christlichen Staat zu Grunde; Andere, die Landeskirchen seien mindestens dem Untergange geweiht; ferner, die Sekten werden unter dem Schutze der Glaubens- und Kultusfreiheit üppig emporblühen.

Mit bemerkenswerthen Erörterungen fertigte der damalige Bundesrath Dr. Dubs die erhobenen Einwände ab. «Die Glaubensfreiheit», sagt Dubs, «ist an die Schranken der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung gebunden; ein mormonischer Kultus der Vielweiberei oder der Emanzipation des Fleisches, wie er auch schon gepredigt wurde, kann somit unterdrückt werden, ebenso ein Gottesdienst, der die öffentliche Ordnung stört oder gar auf die Zerstörung der Grundlagen derselben abzielt.»

«Der christliche Staat, sagen die Einen, geht dadurch zu Grunde. Diese Behauptung dürfte auf einer Verwechslung zweier ähnlicher Begriffe beruhen. Unsere Kantone werden sicher auch in Zukunft eine fast durchgehend christliche Bevölkerung be-

[1]) Zur Bundesrevision. S. 20 (eine in Zürich erschienene Brochüre von Dubs).

halten, also christliche Staaten bleiben. Dagegen werden sie allerdings aufhören, Kirchenstaaten zu sein, d. h. Staaten, in welchen auf die Nichtbeachtung religiöser Vorschriften bürgerliche Strafen oder Rechtsnachtheile gesetzt sind. Es hört mit einem Worte der Staat auf, der Diener der Kirche zu sein. Die Verwechslung zwischen dem christlichen Staat und diesem Kirchenstaate ist nichts anderes als ein geschicktes Kunststück. »

« Aber, sagen die Andern, es geht doch wenigstens die Landeskirche unter. Auch diese Behauptung ist irrig. Es hindert die Kantone durchaus Niemand, einer besondern Kirche eine bevorzugte Stellung einzuräumen, z. B. durch Uebernahme der Kosten für ihren Kultus. Die Landeskirchen sind nicht willkürliche Phantasiegebilde, sondern historische Bildungen, deren Leben mit demjenigen des Staates aufs innigste verwoben ist; sie verdienen daher vorzugsweise Verehrung und Berücksichtigung. »

« Eine ganz andere Frage ist aber die, ob desswegen andere Religionsgenossenschaften unterdrückt und bedrängt werden sollen. Erweise der Staat der Landeskirche alle Ehre, aber gebe er sich zu solchem Dienst der Unterdrückung anderer Genossenschaften nicht her! »

« Werden aber, wird weiter eingeworfen, sich bei dieser Freiheit die Sekten nicht viel üppiger entwickeln? Wir würden unserseits zwar das Aufgehen der Sonne der religiösen Freiheit mit Freuden begrüssen, selbst wenn an ihrem Strahle auch die Sekten sich zu erfreuen hätten!... Die Sekten haben neben mancher übeln auch ihre guten Seiten, sie haben die Landeskirchen schon vor mancher Verirrung bewahrt und ihnen zuweilen schon den Weg gewiesen zu einer bessern und lebendigern Erfassung ihrer Aufgabe. Es gehört zu den paradoxen Einfällen katholischer Schriftsteller, das Sektenwesen als ein Anzeichen des Verfalls der reformirten Kirche zu bezeichnen; denn dieses hindert im Gegentheil den äusseren Zerfall und deren innere Erstarrung. »

« Es ist aber sogar noch sehr zweifelhaft, ob die Sekten durch die Freiheit wirklich gewinnen werden. Die Erfahrung

lehrt das Gegentheil. Man ist in einer grossen Zahl von Kantonen, gerade auf Erfahrungen gestützt, vom alten System der Chikane gegen die Sekten zurückgekommen. Das allerschlagendste Beispiel bietet der Kanton Waadt dar. Dort hatte sich in Folge Drucks des Staates auf die Kirche ein Theil der Bevölkerung von der Nationalkirche abgelöst und eine sogen. freie Kirche gegründet. Man verfolgte diese auf alle mögliche Weise, trieb die Versammlungen mit Feuerspritzen auseinander u. dgl. Was war die Folge? Die freie Kirche wuchs und gedieh unter diesem Martyrium vortrefflich. In der neuen Verfassung aber änderte man das System nnd garantirte die Glaubensfreiheit. Natürlich wird dadurch nun die freie Kirche zur üppigsten Blüthe gediehen sein? Das gerade Gegentheil. Seit der Druck und die Verfolgung gefallen sind, wenden sich Geistliche und Gemeinden der freien Kirche wieder zur National- oder Landeskirche zurück. »

B. Die gescheiterte Bundesrevision von 1872.

§ 3.

Wir haben gesehen, dass das Schhweizervolk die im Art. 44 des revidirten Entwurfes gewährleistete Glaubens- und Kultusfreiheit aller religiösen Genossenschaften am 14. Januar 1866 abgelehnt hat. So ansehnlich war aber die Minderheit und so mannigfache Volkswünsche machten sich geltend, dass wir uns nicht verwundern dürfen, wenn bald hernach die abgeschlagene Revision wieder aufgenommen wurde. Was das Verhältniss des Staates zur Kirche betrifft, so erhielt die verfassungsmässige Regulirung dieses Gebiets einen mächtigen äusseren Anstoss von dem damals zu Rom versammelten Konzil, dessen Beschlüsse in der päpstlichen Unfehlbarkeitslehre den Gipfelpunkt erreichten. Das Konzil musste auch für die Eidgenossenschaft, wo die konfessionellen Fragen so leicht in heftige Gährung zu gerathen pflegen, sogleich seine Folgen für den Staat und den religiösen Frieden haben. Es zeugt von bedeutender politischer Einsicht, dass der katholische Historiker und Staatsmann, Dr. v. Segesser von Luzern, die kommenden Kämpfe vorausgesehen hat. Segesser's warnendes Prophetenwort, welches er in seiner « Am Vor-

abende des Konzils» betitelten Schrift im Jahr 1869 schrieb, verdient hier erwähnt zu werden: «Es wäre», schreibt der katholische Staatsmann, «beim Lichte betrachtet, die Erklärung der Unfehlbarkeit des Papstes in Glaubenssachen nichts anderes als die Konsekration des monarchischen Absolutismus auf kirchlichem Gebiete. Nun wäre es aber ein sonderbarer Widerspruch, auf kirchlichem Gebiete den Absolutismus, auf weltlichem dagegen die Freiheit zu proklamiren. In seiner logischen Fortentwicklung würde dieser Widerspruch sofort auf die theokratische Theorie Gregors VII. zurückführen und damit einer neuen geistigen Evolution den Weg bahnen, welche die Kirche in vollendeten Zwiespalt mit der ganzen politischen Gestaltung der Gegenwart bringen und die Verhältnisse zwischen Kirche und Staat auf den Fuss eines gegenseitigen Vernichtungskrieges setzen müsste»[1].

In der That fragte sich auch der schweizerische Bundesrath, als er im Jahre 1870 die Grundlagen zu einer neuen Verfassung festsetzte, wie sich der Bund gegenüber dem drohenden Kampf zwischen Staat und Kirche zur Wehr setzen solle. Was that der Bundesrath? Er proklamirte die Freiheit in Glaubenssachen und nahm sie unter den starken Schutz des Bundes. «Der Bundesrath», heisst es auf Seite 29 seiner Botschaft vom 17. Juni 1870, «glaubt, es gebe ein besseres Mittel (als der Kirche den Krieg zu erklären) zur Beseitigung der drohenden Gefahren, zugleich ein solches, das Allen gerecht ist und Niemandem weh thut, nämlich die Proklamirung der religiösen Freiheit.» So stellte denn der Bundesrath in Art. 44 und 44 *a* folgende Grundsätze auf:

Art. 44: Die Gewissensfreiheit ist gewährleistet.

Niemand darf in der Ausübung der bürgerlichen oder politischen Rechte um des Glaubensbekenntnisses willen beschränkt oder zur Vornahme einer religiösen Handlung verhalten werden.

Niemand ist gehalten, für eigentliche Kultuszwecke einer Konfession oder Religionsgenossenschaft, welcher er nicht angehört, Steuern zu bezahlen.

---

[1]) a. a. O. S. 34.

Das Glaubensbekenntniss entbindet nicht von der Erfüllung bürgerlicher Pflichten.

Art. 44 *a*. Die freie Ausübung des Gottesdienstes ist innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet.

Auch diessmal wieder wurde vom Bundesrath die Wählbarkeit der Geistlichen in den Nationalrath in den Entwurf genommen.

Angesichts des entbrannten Kampfes und der Bedeutung, welche konfessionelle Fragen für den Bund und das Volk überhaupt haben und trotz errungener Glaubens- und Kultusfreiheit stetsfort haben werden, wurden über diese Materie die verschiedenartigsten Petitionen eingereicht. Einige der bemerkenswertheren mögen an dieser Stelle Erwähnung finden.

Der schweizerische Piusverein forderte, dass die Eidgenossenschaft als ein christlicher Staat erklärt und den anerkannten Konfessionen die hieraus fliessende Rechtsstellung gewährt werde. Eventuell, sofern an die Stelle des christlichen Staates die freie Kirche im freien Staat gesetzt werden wollte, wird in zweiter Linie begehrt, dass dieser neue Standpunkt für alle Konfessionen gleich massgebend und namentlich auch für die katholische Kirche eine volle Wahrheit werde und dass jedes mit demselben in Widerspruch stehende, die katholische Kirche beschränkende Ausnahmegesetz dahinfalle.

Die Eingabe der schweizerischen Bischöfe vom 28. Sept./13. Oktober 1870 verlangt Streichung des ersten Alinea von Art. 44, welches die Gewissensfreiheit gewährleistet, ferner sollen gewisse Pflichten einzelner Bürger mit Bezug auf ihre religiöse Stellung von der Bestimmung, dass das Glaubensbekenntniss nicht von der Erfüllung bürgerlicher Pflichten entbinde, ausgenommen sein.

Von 54 Bürgern aus Freiburg wird folgende Fassung beantragt:

« Die Freiheit der römisch-katholischen Kirche und der evangelisch-reformirten Kirche mit Bezug auf ihre Verfassung, Lehre und Kultus ist gewährleistet. Die ürigen Kulte haben ebenfalls

das Recht freier Religionsübung innerhalb der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung.» Die nämliche Eingabe begehrt die Streichung des Jesuitenverbotes.

Der Piusverein von Ober-Toggenburg, für welchen Dekan Klaus zeichnete, macht in seiner Petition vom 7./10. November 1870 folgende Ansprüche: 1) Der Bund habe die konfessionellen Interessen seiner Bürger auch im Auslande und zu diesem Zwecke ebenfalls die Freiheit und Unabhängigkeit des Papstes zu schützen.

2) Die Klöster und alle religiösen Orden, die Jesuiten inbegriffen, geniessen freies Vereins- und Eigenthumsrecht, wie andere Einwohner der Schweiz. Sollte der Jesuitenartikel beibehalten werden, so wird Ausdehnung desselben auch auf die Freimaurer und die mit diesen verwandten Gesellschaften verlangt.

3) Alle seit dreissig Jahren aufgehobenen Klöster werden in ihre früheren Besitzungen wieder eingesetzt; wo das nicht möglich ist, hat eine Vereinbarung mit der Kirche einzutreten.

4) Jede Konfession hat das Recht auf eigene Friedhöfe und kann nicht gezwungen werden, Verstorbene anderer Konfessionen in dieselben aufzunehmen.

Hinwieder hat der Bürger das Recht, sich auf seinem eigenen Boden beerdigen zu lassen.

Für Solche, welche weder auf konfessionellem noch auf privatem Eigenthum beerdigt werden, sorgt die politische Gemeinde für einen anständigen Begräbnissplatz, z. B. neben dem Schützen- oder Spritzenhaus.

Für Zivilkopulationen und Zivilbeerdigungen besorgt der Bundesrath ein passendes eidgenössisches Ritual.

Auf einem entgegengesetzten Boden stehen folgende Petitionen:

Professor Jos. Hornung in Genf beantragt:

1) Aufhebung aller Klöster als im Widerspruch stehend mit den durch die Bundesverfassung gewährleisteten Grundrechten.

2) Zusatz zum Art. 44, welcher die freie Aeusserung der religiösen, philosophischen und politischen Ansichten garantiren soll.

Volksversammlung in Langenthal: Erlasse auswärtiger Behörden dürfen in der Schweiz ohne Genehmigung des Bundesrathes nicht amtlich bekannt gemacht werden. Der Bund anerkennt keine Vertretung einer geistlichen Macht. Es ist nicht gestattet, Verfügungen zu erlassen oder Anordnungen zu treffen, welche der öffentlichen Ordnung oder dem Frieden unter den Konfessionen zuwiderlaufen.

J. B. Schmid von Appenzell wünscht Massregeln für gleichmässige, angemessene Beerdigung aller in einer Gemeinde Verstorbenen ohne Rücksicht auf die Konfession.

Eine am 15. Oktober 1871 in Delémont stattgefundene Versammlung von 600 Bürgern petitionirt um: Trennung der Kirche vom Staat; Unterdrückung des Kultusbüdget; Untersagung religiöser Kundgebungen ausserhalb der hiezu bestimmten Gebäude; Wahl aller weltlichen und geistlichen Beamten durch das Volk.

Trennung der Kirche von Staat und Schule verlangte auch das Zentralkomite des schweizerischen Grütlivereins.

Zu der oben erwähnten bundesräthlichen Redaktion der Art. 44 und 44 *a* machte die betreffende Sektion der nationalräthlichen Kommission folgende neue Vorschläge. Zunächst gab die Kommission dem zweiten Alinea des Art. 44 diesen etwas weiteren Wortlaut: « Niemand darf in der Ausübung der bürgerlichen oder politischen Rechte um des Glaubensbekenntnisses willen beschränkt oder zu einer religiösen Handlung verhalten oder diesfalls mit Strafen belegt werden. »

Auf Antrag von Ruchonnet und Jolissaint bekam das dritte Alinea des Art. 44 folgenden ziemlich engen Wortlaut: « Niemand ist gehalten, für besondere (statt eigentliche) Kultuszwecke einer Konfession oder Religionsgenossenschaft, welcher er nicht anzugehören erklärt, Steuern zu bezahlen. »

Durch diese enge Fassung wollte man bewirken, dass die Bürger in solchen Kantonen, wo der Staat das Kultusbüdget bestreitet, nicht einfach die Steuern verweigern können mit dem Vorwande, die Steuer werde zu Gunsten einer ihnen fremden Konfession verwendet. Diese Tragweite gab übrigens die Sektion

dem Alinea nicht. Wenn eine allgemeine Steuer erhoben werde. erklärte die Sektion, so sei dies ein einheitlicher Begriff und von selbst verstehe es sich, dass der die Steuer erhebende Staat auch befugt sein müsse, darüber zu verfügen, indem ja von Staateswegen gar manche andere Zwecke unterstützt werden, die keineswegs die Billigung aller Bürger hätten. Es scheint, diese Erklärung habe die übrigen Mitglieder der Kommission nicht beruhigt, wesshalb denn die Bestimmung in erwähnter Weise eingeschränkt wurde.

Was die Wählbarkeit der Geistlichen in den Nationalrath betrifft, so wurde dieselbe von der Kommission gebilligt.

Wie sehr die Idee der Glaubens- und Kultusfreiheit seit 1848 Fortschritte gemacht hatte, erhellt daraus, dass die Kommission durchwegs den einschneidenden, grundsätzlichen Bestimmungen des Bundesrathes beipflichtete. Der Antrag des urnerischen Abgeordneten Arnold, die Kultusfreiheit auf die anerkannten christlichen Konfessionen zu beschränken, mit andern Worten auf dem Boden der alten Verfassung stille zu stehen, wurde mit allen gegen eine Stimme abgelehnt. Viel wurde hingegen debattirt über andere, die Grenzen zwischen Kirche und Staat berührende Fragen, wie die Ehe; das Recht der Gemeinden, ihre Geistlichen selbst zu wählen; die Klöster; die Orden; die Nuntiatur; die Bundesgenehmigung für die von den Kantonen mit dem Papste abgeschlossenen Konkordate; alles Dinge, die nicht in den Rahmen dieser Abhandlung gehören.

Die Berathung der die Glaubens- und Kultusfreiheit beschlagenden Artikel im Schoosse der ständeräthlichen Revisionskommission hatte neue Modifikationen zur Folge. Der Satz: « Die Gewissensfreiheit ist unverletzlich » wurde dahin erweitert: « Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich ». Man nahm die Erweiterung auf, weil ja doch die freie Wahl der Religion und die ungehinderte Ausübung des Kultus gesichert werden sollte.

Bei dem Satze: « Niemand darf... zur Vornahme einer religiösen Handlung verhalten werden », beantragte von Hettlingen nach den Worten « religiöse Handlung » einzuschalten « für seine Person ». Die patria potestas würde zu übertrieben

ausgedehnt, wenn es einem Vater gestattet sein sollte, ein Kind zu einer Religion anzuhalten oder dasselbe irreligiös zu erziehen. Der Staat habe ein Interesse, darüber zu wachen, dass nicht religionslose Generationen herangezogen werden; er habe die Pflicht, wenigstens das Kind eines renitenten Vaters, welchem ein Recht auf die Wohlthaten des Christenthums zustehe, selbst vormundschaftlich zu schützen.

Der Antrag wurde mit allen gegen zwei Stimmen abgelehnt[1]).

Der Artikel, «die freie Ausübung der gottesdienstlichen Handlungen ist innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung gewährleistet», wurde unverändert angenommen, dagegen bekam die schon in der Verfassung von 1848 gestandene, vom Bundesrath und der nationalräthlichen Kommission in die neue Verfassung hinübergenommene Bestimmung folgende Ausdehnung: «Den Kantonen, sowie dem Bund bleibt vorbehalten, für Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Konfessionen, sowie gegen die Eingriffe kirchlicher Behörden in die Rechte der Bürger und des Staates die geeigneten Massnahmen zu treffen». Dieser Zusatz ist gegen die Hierarchie der römisch-katholischen Kirche gerichtet und wurde mit sechs Stimmen der Verfassung einverleibt, obschon die katholischen Vertreter (Hettlingen, Hermann, Schaller) erklärten, dass er eine Handhabe biete zu Zänkereien und Reibungen, dass er die römisch-katholische Konfession verletze und dass endlich der Bürger durch die proklamirte Glaubens- und Gewissensfreiheit hinlänglich gegen kirchliche Uebergriffe geschützt sei[2]).

In der ständeräthlichen Kommission wurde die Wählbarkeit der Geistlichen in den Nationalrath abgelehnt. Der Ausschluss der Geistlichen, sagte man, geschehe im eigenen, wohlverstandenen Interesse derselben, da sie an Achtung gerade gewinnen, wenn sie sich der Politik enthalten. Man könne die Geistlichen nicht in die gleiche Linie stellen wie den von der Wahlfähigkeit nicht ausgeschlossenen Stand der Aerzte und Fürsprecher.

---

[1]) Protokoll der Verhandlungen der ständeräthlichen Kommission von 1871. S. 14.

[2]) Vgl. Protokoll der ständeräthlichen Kommission von 1871. S. 15—19.

Denn diese betreiben ihren Beruf als Privatpersonen, die Geistlichen aber stehen im Dienste von Gemeinde und Staat, sie haben Tag für Tag Pflichten zu erfüllen, die sie nicht hintansetzen dürfen um den Einsatz, Mitglieder der gesetzgebenden Räthe zu sein.

Aus den Diskussionen der beiden Räthe, welche für unsere Darstellung kein weiteres Interesse bieten, gingen folgende Bestimmungen hervor.

Art. 48: Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich. Niemand darf in der Ausübung der bürgerlichen oder politischen Rechte um der Glaubensansichten willen beschränkt oder zur Vornahme einer religiösen Handlung angehalten oder wegen Unterlassung einer solchen mit Strafen belegt werden.

Niemand ist gehalten, Steuern zu bezahlen, welche speziell für eigentliche Kultuszwecke einer Konfession oder Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, aufgelegt werden. Die Glaubensansichten entbinden nicht von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten.

Art. 49. Die freie Ausübung der gottesdienstlichen Handlungen ist innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung gewährleistet.

Den Kantonen, sowie dem Bunde bleibt vorbehalten, für Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Konfessionen, sowie gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in die Rechte der Bürger und des Staates die geeigneten Massnahmen zu treffen.

An der Abstimmung vom 12. Mai 1872 wurden mit der ganzen Verfassung auch diese Artikel verworfen. 260,859 Bürger stimmten Nein, 255,606 stimmten Ja; von den Ständen sprachen sich neun für, dreizehn gegen die revidirte Verfassung aus.

C. Die Bundesrevision von 1873/1874.

§ 4.

Dieses negative Resultat war so wenig als das von 1866 geeignet, die Revision der schweizerischen Bundesverfassung aus

der Welt zu schaffen Am 4. Juli 1873 sehen wir den Bundesrath schon wieder eine Botschaft über die Revision an die Bundesversammlung richten. Wieder wird im neuen Entwurf den Glaubenssachen eine bevorzugte Stelle eingeräumt.

In seinen Vorschlägen geht der Bundesrath noch weiter als der 72ger Entwurf, indem er den Grundsatz, dass die bürgerlichen Rechte von den religiösen Dingen völlig unabhängig sein sollen, schärfer ausbaut. Den Vorschriften des Entwurfes von 1872 fügt er die Bestimmung hinzu, dass die bürgerlichen und politischen Rechte von keinen Vorschriften kirchlicher oder religiöser Natur abhängig gemacht werden dürfen und die Beurkundung des bürgerlichen Standes (Zivilstandsregister, Zivilehe) den weltlichen Behörden allein zustehen solle.

In der im September 1873 zusammengetretenen nationalräthlichen Kommission wurde die Glaubens- und Kultusfreiheit wiederum weitläufig erörtert. Freisinniger Seits (Anderwert) wurde folgender Antrag gestellt:

«Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich. Niemand darf zur Theilnahme an einer Religionsgenossenschaft, an einem religiösen Unterricht oder zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen oder wegen Glaubensansichten mit Strafen irgend welcher Art belegt werden».

«Im Sinne dieser Grundsätze ist der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt berechtigt, über die religiöse Erziehung der Kinder zu verfügen».

«Die Ausübung bürgerlicher oder politischer Rechte darf durch keinerlei Vorschriften, Bedingungen oder Gelübde kirchlicher oder religiöser Natur untersagt oder gehindert werden».

«Die Glaubensansichten entbinden nicht von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten».

«Niemand ist gehalten, Steuern zu bezahlen, welche speziell für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgenossenschaft, welcher er nicht angehört, auferlegt werden»[1]).

---

[1]) Protokoll der Revisionskommission des Nationalrathes von 1873. S. 27.

Von katholisch-konservativer Seite (Segesser) wollte dem Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit folgende Formulirung gegeben werden:

« Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet. Niemand darf zur Theilnahme an einer Religionsgenossenschaft, zur Vornahme einer religiösen Handlung, zur Theilnahme an einem religiösen Unterricht gezwungen noch daran gehindert werden. »

« Die Rechte der väterlichen Gewalt gegenüber Minderjährigen bleiben jedoch in dieser Beziehung vorbehalten ».

« Die bürgerlichen und politischen Rechte dürfen von keinen Vorschriften und Bedingungen kirchlicher oder religiöser Natur abhängig gemacht werden ».

« Die Glaubensansichten entbinden nicht von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten ».

« Niemand ist gehalten, Steuern zu bezahlen, welche speziell für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, auferlegt werden ».

« Innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung geniesst jeder Bürger zur Ausübung seiner Religion die gleiche Freiheit, sowie den gleichen Schutz für seinen Gottesdienst » [1]).

Man sieht auf den ersten Blick, dass die Parteien in Bezug auf die positive Normirung des Grundsatzes der Glaubens- und Gewissensfreiheit ziemlich einig gingen. Bei der Gewährleistung der Kultusfreiheit aber machten sich die Gegensätze wieder geltend, denen wir früher schon begegnet sind.

Freisinniger Seits (Anderwert) wurde nämlich diese Freiheit so formulirt:

« Die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen ist innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung gewährleistet. Den Kantonen, sowie dem Bunde bleibt vorbehalten, zur Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossen-

[1]) Protokoll der Revisionskommission des Nationalrathes von 1873. S. 27, 28.

schaften, sowie gegen Uebergriffe über die Grenzen des staatlichen und religiösen Gebiets die geeigneten Massnahmen zu treffen»[1]).

Von der katholischen Vertretung (Segesser) ging dieser Antrag ein:

«Unter Vorbehalt der im Art. 48 garantirten individuellen Rechte der Bürger bleibt der Besitzstand und die Kultusfreiheit der evangelisch-reformirten und der römisch-katholischen Konfession im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft vom Bunde anerkannt und geschützt».

«Den gleichen Schutz gewährt der Bund auch allen andern bereits bestehenden oder sich neu bildenden Religionsgenossenschaften. Jede Konfession oder Religionsgenossenschaft ist in der Ordnung ihrer inneren Angelegenheiten frei».

«Den Kantonen, sowie dem Bunde bleibt vorbehalten, zur Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften, sowie gegen Uebergriffe über die Grenzen des staatlichen, wie auch des religiösen Gebiets die geeigneten Massnahmen zu treffen»[2]).

Beim letzten Antrag gewahren wir, wie die Katholiken neuerdings in erster Linie die Kultusfreiheit der beiden Konfessionen garantirt und beschützt wissen wollen. Der Kultusfreiheit der übrigen Religionsgenossenschaften wird gleichsam nur sekundär gedacht. Ja, noch viel mehr begehrte man von dieser Seite. Der Bund soll in allererster Linie den Besitzstand der beiden Konfessionen anerkennen und schützen! Ein ärgerer Widerspruch lässt sich nicht denken, als diese weit hinter 1848 zurückgehende Forderung, wenn man sie dem Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit gegenüber hält. Kraft der Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährt der Bund dem Einzelnen die Freiheit der Religion. Katholische Gegenden können reformirt, reformirte katholisch werden. Der Bund, so sich eine solche

---

[1]) Protokoll der Revisionskommission des Nationalrathes von 1873. S. 28.

[2]) Protokoll über die Verhandlungen der eidgen. Räthe betreff B. Revision 1873/1874. S. 134.

Wandlung nur ohne Störung der öffentlichen Ordnung und ohne äusseren Zwang vollzieht, verhält sich passiv. Wie aber könnte der gleiche Bund zur gleichen Zeit den Besitzstand der beiden christlichen Konfessionen anerkennen und schützen, ohne mit der einen Hand die Freiheit der Religion zu nehmen, die er mit der andern gegeben? Mit Recht wurde hiezu bemerkt: « Jener Standpunkt fusst noch auf dem früheren Landfrieden. Dass der Staat auch bei uns ein konfessionsloser und nicht mehr ein bloss paritätischer ist und immer mehr werden muss, geht schon daraus hervor, dass der Grundsatz unbedingter Glaubens- und Gewissensfreiheit als ein Hauptprinzip der Verfassung aufgestellt werden soll ».

Die mit der Glaubensfreiheit zusammenhängende Beerdigung wurde von der Kommission durch folgende Bestimmung geregelt:

« Die Verfügung über die Begräbnissplätze steht den bürgerlichen Behörden zu. Sie haben dafür zu sorgen, dass jeder Verstorbene in der Gemeinde, wo er gewohnt hat, schicklich beerdigt wird ».

In den beiden Räthen wurde wenig mehr über die Glaubens- und Kultusfreiheit gesprochen. Die Diskussionen hatten wesentlich kirchenhoheitliche Dinge, wie die Bundeskompetenzen bei Bildung oder Trennung von Religionsgenossenschaften (Bildung altkatholischer Gemeinden), die Bisthümer, Klöster, Orden, die Nuntiatur u. dgl. zu ihrem Gegenstande. Das hingegen verdient hervorgehoben zu werden, dass der Nationalrath beim sogen. Schulartikel die Bestimmung aufnahm, dass die öffentlichen Schulen ohne Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit von den Angehörigen aller Bekenntnisse sollen besucht werden können. Diese Vorschrift ergibt sich logischer Weise aus der garantirten Glaubens- und Gewissensfreiheit. Man hielt es indess für nöthig, im Schulartikel die Konsequenz noch besonders zu ziehen und hervorzuheben. Diess scheint nicht überflüssig gewesen zu sein, wenn man bedenkt, dass gerade letzthin wieder ein Bürger in Rorschach den Schutz des Bundes anzurufen genöthigt war, weil die Regierung von St. Gallen ihn zwingen wollte, seine minderjährige Tochter in den katholischen Religionsunterricht zu schicken.

Die Verfassung wurde am 19. April 1874 dem Volke zur Abstimmung vorgelegt, wobei 538,212 Bürger sie annahmen, 198,013 sie verwarfen. Eine wie lange Zeit und wie viele Kämpfe der Heere und der Geister hat es nicht gebraucht, bis der Satz in jenem Schreiben der Berner an die Züricher vom Jahr 1529: «Wir sind nichts weniger als überzeugt, dass man mit Hellebarden den Glauben pflanzen kann», zu Fleisch und Blut im Schweizervolk geworden ist und nun als köstliches Kleinod am Gewand des neuen Bundes von 1874 prangt!

Drittes Kapitel.

Die Bundesverfassung von 1874.

A. Die Grundsätze der Verfassung im Allgemeinen.

§ 5.

Die den Gegenstand unserer Erörterung bildenden Artikel der gegenwärtigen Verfassung haben folgenden Wortlaut:

Art. 49.

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich. Niemand darf zur Theilnahme an einer Religionsgenossenschaft, oder an einem religiösen Unterricht, oder zur Vornahme einer religiösen Handlnng gezwungen, oder wegen Glaubensansichten mit Strafen irgend welcher Art belegt werden.

Ueber die religiöse Erziehung der Kinder bis zum erfüllten 16. Altersjahr verfügt im Sinne vorstehender Grundsätze der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt.

Die Ausübung bürgerlicher oder politischer Rechte darf durch keinerlei Vorschriften oder Bedingungen kirchlicher oder religiöser Natur beschränkt werden.

Die Glaubensansichten entbinden nicht von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten.

Niemand ist gehalten, Steuern zu bezahlen, welche speziell für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgenossenschaft, der

er nicht angehört, auferlegt werden. Die nähere Ausführung dieses Grundsatzes ist der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

Art. 50.

Die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen ist innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung gewährleistet.

Den Kantonen, sowie dem Bunde bleibt vorbehalten, zur Handhabung der Ordnung und des öffentlichen Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften, sowie gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in die Rechte der Bürger und des Staates die geeigneten Massnahmen zu treffen.

Art. 27.

Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.

Art. 53.

Die Verfügung über die Begräbnissplätze steht den bürgerlichen Behörden zu. Sie haben dafür zu sorgen, dass jeder Verstorbene schicklich beerdigt werden kann.

Der Bund hat die Beförderung der gemeinsamen Wohlfahrt der Eidgenossen zum Zweck. Ziele der Wohlfahrt haben gewiss auch die beiden Landeskirchen, sowie die übrigen Religionsgenossenschaften im Auge. Dessenungeachtet hält sich der Bund, und das ist nicht nur gegenwärtiges, sondern altes Bundesrecht, von jeder eigentlichen Unterstützung der einzelnen Konfessionen oder Religionsgenossenschaften fern. Für Zwecke der Wohlfahrt gewährt der Bund Geldunterstützungen nach den verschiedensten Richtungen. Das eidgenössische Büdget zeigt aber keine Ausgaben für kirchliche oder religiöse Zwecke. Es war unlogisch und verfassungswidrig, als vor nicht langer Zeit in allem Ernste vorgeschlagen wurde, der Bund solle den Altkatholiken der Stadt Luzern eine Subvention an den Bau einer Kirche gewähren, damit der konfessionelle Streit um die Mariahilfkirche ein Ende nehme. Die eidgenössische Politik wird zwar naturgemäss ihre Neigung denjenigen Religionsgenossenschaften zuwenden, welche mit den Rechtssätzen des Staates

nicht auf gespanntem Fusse stehen; das eidgenössische Recht aber gestattet grundsätzlich nicht, dass der Bund eine Kirche oder Religionsgenossenschaft, die gerade seine Sympathien besitzt, förmlich unterstütze. Beeinflusst von den durch die päpstliche Unfehlbarkeit aufgerührten Tagesfragen, hat jene Politik im Art. 50, Absatz 3 der Bundesverfassung, einen gewissen Ausdruck gefunden, indem Anstände, welche aus dem öffentlichen Rechte bei der Trennung oder Bildung von Religionsgenossenschaften entstehen, auf dem Wege der Beschwerdeführung der Entscheidung des Bundesrathes, beziehungsweise der Bundesversammlung unterstellt werden können. «Man wollte damit», bemerkt Dubs in seinem «öffentlichen Recht der Eidgenossenschaft», «die Möglichkeit gewähren, dass sich unter dem Schutze des Bundes auch in denjenigen Kantonen, die der Separation ungünstig gestimmt waren, altkatholische Gemeinden bilden können»[1]). Das Bundesrecht kennt keine Konfessionen mehr. Die Verfassung von 1848 redet noch von Konfessionen, ebenso die späteren Entwürfe. In der jetzigen Verfassung aber ist nur noch von Religionsgenossenschaften die Rede, worunter indess nicht Genossenschaften im technisch-juristischen Sinne zu verstehen sind. Vor der eidgenössischen Verfassung sind Alle gleichen Rechts. «Der Bund stellt sich», erklärt der Bundesrath in seiner Botschaft über die Revision vom 4. Juli 1873, «über die religiösen Gemeinschaften und ihre Benennungen. Er anerkennt keine derselben. Er kennt dieselben nur, um ihre Freiheit zu schützen und um dafür zu sorgen, dass der Friede unter ihnen herrsche. Er vertheidigt weder eine Konfession noch eine Kirche; er vertheidigt lediglich das Individuum, indem er diesem die Respektirung seines Glaubens und die Freiheit seines Gewissens sichert». Der Bund, als Staat, ist mit einem Wort konfessionslos. Wohl bestehen in den Kantonen die Landeskirchen als öffentlich-rechtliche Korporationen, als historische Gebilde fort[2]). Angesichts der Glaubens- und Kultusfreiheit

---

[1]) Dubs, a. a. O. II. Theil, S. 163, vgl. ferner das Votum von Bundesrath Welti im Protokoll der eidgen. Räthe von 1873/1874. S. 146.

[2]) Nach den positiven Bestimmungen der Staatsverfassung und der Gesetzgebung des Kantons Zürich stehen die Kirchgemeinden insofern mit den politischen Gemeinden auf gleicher Linie, als sie öffentlich-rechtlicher Natur sind und nicht als Privatkorporationen behandelt werden. Davon

aber und des Verbots jedes religiösen Zwangs sind die Landeskirchen heute nur noch auf dem Boden der Freiwilligkeit beruhende Vereinigungen. Jeden Tag können die Angehörigen der Landeskirchen eines oder aller Kantone aus der Kirche austreten und zu einer andern Religionsgenossenschaft übertreten oder gar keiner angehören. In diesem Recht wird der Bund sie nicht nur nicht hindern, sondern beschützen kraft der von ihm proklamirten Glaubensfreiheit. In den eidgenössischen Räthen haben die katholischen Vertreter, wie wir oben sahen, verlangt, dass der Bund die christlichen Konfessionen anerkenne, ja deren Besitzstand selbst gewährleiste. Der Bund hat sich gehütet, diese Gewährleistung auszusprechen. Die Landeskirchen bestehen aber gleichwohl fort, und weder die Glaubens- und Kultusfreiheit noch die altkatholische Bewegung noch der jüngste Feldzug der aus England gekommenen Heilsarmee haben den Besitzstand der beiden grossen christlichen Konfessionen zu beeinträchtigen vermocht. Die Neuerungen im Staatsrecht richten eben niemals die von ihren Gegnern prophezeiten Verheerungen an. Wir sehen das Gleiche in einer andern Richtung. Es steht bundesrechtlich fest, dass keine Macht des Staates noch der Kirche einen Vater nöthigen kann, sein Kind in einen religiösen Unterricht zu schicken. Gleich einem Heiden, kann er sein Kind, sofern er diess für nützlich ansieht, ohne irgend welchen Religionsunterricht aufwachsen lassen, weder Staat noch Papst können ihn daran hindern. Von dem Standpunkte des Bundesrechtes sind die Taufen, der Besuch des Religionsunterrichts, die Konfirmation völlig freie Leistungen der Eltern. Hat aber die Taufe, der Religionsunterricht, die Konfirmation, ferner die Einsegnung der Brautleute in den Kirchen aufgehört, seitdem die Bundesverfassung die Religionsfreiheit proklamirte und das bürgerliche Recht von jedem

ausgehend, dass die Kirchgemeinden öffentliche Zwecke verfolgen, hat der zürcherische Regierungsrath im Fall der Kirchgemeinde Enge bei Zürich entschieden, dass ihr das Expropriationsrecht für den Ban einer Kirche zustehe. Siehe «Nene Zürcher Zeitung» Nr. 105, erstes Blatt vom 14. April 1888. Unter Anrufung des zürcherischen Rechts, sowie von Art. 49 nnd Art. 50, Absatz 2 der Bundesverfassung, hatte der Expropriat der Kirchgemeinde Enge das Recht der Expropriation grundsätzlich abgesprochen. Siehe das bezügliche Rechtsgutachten von Prof. Dr. G. Vogt. S. 45 bis 66, Zürich 1888.

Bekenntniss unabhängig machte? Nein, jeden Sonntag ertönen die Glocken der Landeskirchen allüberall, und Hunderttausende von Gläubigen wallen zu den geheiligten Stätten und beten den Gott der Väter an. Und welch schönes Bild gar in den grossen Städten! Diese gehen in die grossen, weiten Hallen des der Gemeinde gehörenden Münsters; jene verehren Gott mit nicht geringerem Recht in einem kleinen, unansehnlichen Kapellchen, das sie selbst erbauten; Dritte endlich beten im stillen Kämmerlein oder feiern den Sonntag gar nicht, da sie entweder ungläubig sind oder am Samstag ihrem Gotte dienen. «Wenn der Vater im Himmel trotz seiner Allmacht zulässt, dass die Menschen ihn in verschiedenen Weisen verehren, warum soll dann der Mensch den Menschen hindern, Gott in der Weise anzurufen, wie jeder in seinem Gewissen sich verpflichtet findet, sobald er damit nicht Sitte und öffentliche Ordnung stört?»[1]).

Man hat aus dem Satze, dass der Bund keine Konfession anerkenne, die Konsequenz ziehen wollen, dass die Anerkennung einzelner Konfessionen durch die Kantone fortan unhaltbar erscheine, weil die Bundesverfassung sich auf den Boden der absoluten Freiheit stelle und damit weder die eine noch die andere Religionsgenossenschaft sanktionire[2]). Wir finden, eine solche Bevorzugung einer einzelnen Konfession durch den Staat könne vor der Bundesverfassung wohl bestehen. Diess ist auch in der Bundespraxis anerkannt. Seit 1874 hat die Bundesversammlung mehreren Verfassungen die Bundesgarantie ertheilt, welche die römisch-katholische Religion als die herrschende Religion, ja, wie die Verfassung von Wallis, als Staatsreligion erklärten. Die Bundesversammlung begnügte sich jeweilen mit dem Vorbehalt, dass solche Bestimmungen nur im Sinne der bezüglichen einschränkenden Vorschriften der Bundesverfassung ausgelegt und angewendet werden dürfen. Wenn die reformirten Kantone das Kirchenbüdget bestreiten, so ist nicht zu vergessen, dass das seinen historischen Rechtsgrund hat, indem sie bei der Reformation die zum Unterhalt der Kirche dienenden Güter zu Handen genommen und sich

[1]) Botschaft des Bundesrathes über die Revision von 1870. B. Blatt 1870, II. S. 691.

[2]) Protokoll des schweiz. Nationalrathes über die Revision, 1871/1872.

dadurch jene Verpflichtung aufgeladen haben. Insofern ist zwar ein gewisser Zwang des Staates oder der Gemeinden gegen die der Landeskirche nicht angehörenden Individuen denkbar, als das Alinea 6 des Art. 49 nicht völlig verhindert, dass auch Angehörige anderer Bekenntnisse Kultussteuern an die Landeskirche leisten müssen. Nur solche Steuern muss Niemand bezahlen, welche speziell für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, auferlegt werden. Nach Dubs braucht der Kanton oder die Gemeinde, wenn er eine Religionsgenossenschaft bevorzugen will, die Ausgaben nur auf die allgemeine Staats- oder Gemeinderechnung zu nehmen, um jenen Schutz Andersgläubiger vollständig illusorisch zu machen[1]). Die Bundesversammlung schreckte vor dem ganzen, logischen Schritt offenbar zurück. Sie fürchtete den von den Kantonen begünstigten Konfessionen zu schaden. Uns scheint, wenn man in Bezug auf die Kultussteuern dem Grundsatz der Glaubens- und Kultusfreiheit getreu geblieben wäre, so würden die Folgen doch sehr unbedeutend gewesen und die Landeskirchen keineswegs erheblich beeinträchtigt worden sein.

Durch die Bundesverfassung ist den Landeskirchen der Rechtsboden entzogen worden, und nach Bundesrecht sind Staat und Kirche von einander getrennt. Faktisch ist aber diese Trennung in den Kantonen nicht durchgeführt. Die grosse Mehrzahl der Kantonsbürger, obschon sie sich täglich und stündlich von der herkömmlichen Verbindung lossagen können, gehört doch thatsächlich der protestantischen oder katholischen Landeskirche an. In der Hinsicht hat das Bundesrecht auf dem Boden der kirchlichen Verhältnisse wenig oder nichts geändert. Die Landeskirchen sind noch so starke Thatsachen, und so gering ist der Gebrauch, den die Volksmasse von dem in der Bundesverfassung niedergelegten individuellen Rechte, gar keiner Kirche anzugehören, macht, dass gegenwärtig das Volk keines einzigen Kantons für die Trennung von Kirche und Staat zu gewinnen wäre.

Von den Vorschriften der Gewissens-, Glaubens-, Kultus- und Vereinsfreiheit und einigen gegen die katholische Kirche

[1]) Dubs, öffentliches Recht, II. Theil. S. 160.

gerichteten äusseren Einschränkungen abgesehen, sind die Kantone in kirchlichen Dingen autonom. Als zur Zeit des sogenannten Kulturkampfes die römisch-katholischen Regierungen den Bundesrath um Intervention bei denjenigen Kantonen ersuchten, welche gegenüber der Renitenz des Klerus die Kirchenhoheit des Staates geltend machten, hat der Bundesrath in einem Kreisschreiben erklärt: « Es liegt in der konstitutionellen Befugniss der Kantone, auf ihrem Gebiete das äussere Verhältniss des Staates zu den verschiedenen Kirchen und Glaubensgenossenschaften zu ordnen, wie sie es für angemessen erachten und der Bund hat nur darüber zu wachen, dass die Glaubens- und Gewissensfreiheit geachtet und die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung für Alle gesichert bleibe »[1]).

Die seit 1874 entstandenen neuen Verfassungen einzelner katholischer Kantone erkennen das thatsächliche Bestehen der Landeskirche mehr oder weniger offen an. In bemerkenswerther Weise erklärt § 2 der Schwyzer-Verfassung von 1876/1877: « Die christlich-römisch-katholische Religion ist diejenige der grossen Mehrheit des schwyzerischen Volkes ». Dann erst folgt die Anerkennung des Bundesrechtes: « Es ist auch jedes andere Religionsbekenntniss, die Unverletzlichkeit der Glaubens- und Gewissensfreiheit und die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung nach dem eidgenössischen Grundgesetze gewährleistet». Die Bundesversammlung ertheilte diesen Sätzen die eidgenössische Gewährleistung vorbehaltlos.

Nidwaldner Verfassung von 1877: « Der Staat gewährt der römisch-katholischen Kirche, zu welcher sich das Nidwaldner Volk in seiner grossen Mehrheit bekennt, seinen vollen Schutz, sowie er überhaupt die Glaubens- und Gewissensfreiheit und die Ausübung gottesdienstlicher Handlungen nach Massgabe der Artikel 49 und 50 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 gewährleistet ». Auch zu dieser primären Anerkennung der Landeskirche machte die Bundesversammlung keinen Vorbehalt.

[1]) Bundesblatt 1878, IV. 406.

Weiter noch ging Art. 2 der Walliser Verfassung von 1874: « Die römisch-apostolisch-katholische Religion ist die Staatsreligion. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit und die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen sind innert der mit der öffentlichen Ordnung und den guten Sitten vereinbarten Schranken gewährleistet ». Bei der Gewährleistung machte die Bundesverfassung den Vorbehalt, dass der erste Satz im Art. 2 nur im Sinne der Art. 49, 50 und 53 der Bundesverfassung ausgelegt und angewendet werden dürfe.

Die Bundesverfassung enthält Bestimmungen über die Errichtung von Bisthümern und Klöstern, über die religiösen Orden und die geistliche Gerichtsbarkeit. Mit der Glaubens- und Gewissensfreiheit, überhaupt mit den vorerwähnten Grundsätzen, sind alle diese Bestimmungen wohl vereinbar. Wenn dem Orden der Jesuiten und den ihm affiliirten Gesellschaften jede Etablirung auf Schweizergebiet und ihren Gliedern jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt, die Errichtung neuer und die Wiederherstellung aufgehobener Klöster unzulässig erklärt, die Ehescheidung gestattet ist, so liegt hierin weder eine Verletzung der Glaubens- und Gewissensfreiheit noch eine Benachtheiligung einer bestimmten religiösen Genossenschaft. Wären alle Religionsgenossenschaften Freundinnen des Staates, wie die protestantische ihrer historischen Entwicklung nach es ist, so könnte der Bund solche Bestimmungen entbehren. Aber vor wenig mehr als 20 Jahren noch hat Papst Pius IX. die Meinung, dass die Freiheit des Gewissens und der Kulte ein allgemeines Menschenrecht und gesetzlich zu schützen sei, für irrthümlich, kirchenfeindlich, den Seelen höchst verderblich, ja sogar nach dem Ausdrucke seines Vorgängers, Gregors XVI., für einen Wahnsinn erklärt. Die päpstliche Lehre steht also noch hinter den Landfrieden der alten Eidgenossen zurück, die vor mehr als dreihundert Jahren schon die Parität in den gemeinen Herrschaften anerkannt haben.

Gegenüber den neuen Anmassungen der römischen Hierarchie hat der Bundesrath von Anfang als die Hauptwaffe im Kampfe des Staates wider die Kirche die Religionsfreiheit proklamirt; allein er konnte hiebei nicht stehen bleiben. Die katholische

Kirche — da sie die Sonne sei, der Staat nur der Mond, — hat von jeher den Staat zu beherrschen gesucht, sehr im Gegensatz zur Lehre Jesu Christi: « Gebet dem Kaiser, was des Kaisers, Gott, was Gottes ist ». Es ist bezeichnend, dass die Eidgenossen vor über fünfhundert Jahren schon im Falle waren, die Eingriffe des römischen Klerus in die Hoheitsrechte des Staates mittelst eines Bundesbriefes, den man allgemein den Pfaffenbrief nennt, abwehren zu müssen; es ist bezeichnend, dass so früh eine solche Abwehr sich gerade auf dem gemeinsamen Boden des Bundes vollzog. Und diese Eidgenossen, die der Herrschaft der Kirche Jahrhunderte hindurch die Staatsautorität entgegensetzten, waren doch nichtsdestoweniger fromme, treue Katholiken, die Anno 1389 schon im Sempacherbrief zur Ehre Gottes verordneten, dass im Kriege Niemand ein Kloster, eine Kirche oder Kapelle aufbreche oder, wenn sie offen seien, hineingehe, um da zu brennen, zu verwüsten oder zu rauben, was darin ist oder zur Kirche gehört.

Mit den angeführten Bestimmungen und den im Art. 50, Absatz 2, vorbehaltenen Massnahmen greift der Bund nicht in die römisch-katholische Kirche ein, sondern reagirt lediglich gegen kirchliche Uebergriffe. Wenn die katholische Kirche einmal die Anmassung der weltlichen Herrschaft aufgäbe, wenn sie sich unter das gemeine Staatsrecht freiwillig beugte und die Grenzen einer rein spirituellen Wirksamkeit nicht überschritte, dann, aber auch nur dann könnte man jene Bestimmungen der Bundesverfassung streichen. Einstweilen werden wir sie aber nicht entbehren können.

B. Das Forum für Beschwerden über Verletzung der Glaubens- und Kultusfreiheit.

§ 6.

Unter der Herrschaft der alten Verfassung wurden dergleichen Beschwerden in erster Instanz vom Bundesrath (Exekutive), in zweiter von der Bundesversammlung entschieden. Die Verfassung von 1848 hatte übrigens unterlassen, klar und

deutlich zu sagen, wer solche Beschwerden zu entscheiden habe. Man ist dann auf dem Wege der Interpretation der Art. 74 und 90, welche von den Kompetenzen des Bundesrathes und der Bundesversammlung handelten, dazu gekommen, alle Beschwerden über Verletzung der Bundesverfassung, der Bundesgesetze, der eidgenössischen Konkordate oder Kantonsverfassungen ans Forum der politischen Behörden zu weisen. Zwar bestimmte Art. 105 der Verfassung, dass das Bundesgericht u. a. über Verletzung der durch die Bundesverfassung garantirten Rechte entscheide, wenn hierauf bezügliche Klagen von der Bundesversammlung an dasselbe gewiesen werden. « Die Meinung war », sagt die Botschaft des Bundesrathes vom 17. Juni 1870, « bei Annahme des Artikels offenbar die, dass die Bundesversammlung wohl den grössern Theil dieser Beschwerden dem Bundesgerichte zum Entscheide anheim geben werde. Allein in der Praxis gestaltete sich die Sache so, dass bis zur Stunde in den 22 Jahren des Bestandes der Bundesverfassung ein einziger Fall von der Bundesversammlung ans Bundesgericht gewiesen wurde. Es ist diess auch sehr natürlich; denn die Bundesversammlung hat so zu sagen die gleichen Diskussionen durchzumachen, ob sie den Fall selbst erledige, oder ihn dem Bundesgerichte überweise [1]).

Man fühlte, als die Verfassung von 1848 revidirt wurde, allgemein, dass es nicht mehr angehe, die Beschwerden über Verletzung der verfassungsmässigen Rechte dem Kompetenzkreise des Bundesrathes und der Bundesversammlung zu überlassen, dass dieselben vielmehr vor das Forum des Bundesgerichts, welches sich von Haus aus recht eigentlich zur Entscheidung von staatsrechtlichen Rekursen eignet, gehören. « Die Zuscheidung einer grössern Anzahl von Rekursen an das Gericht », heisst es im Revisionsprotokoll der ständeräthlichen Kommission von 1871, « sei um so nothwendiger, weil Zufälligkeiten, politische Strömungen u. s. w. ihren Einfluss ausüben können und weil es oft auch nur davon abhänge, ob Jemand einem grossen oder kleinen Kanton angehöre, da im letzteren Fall eine Uebereinstimmung durch die zahlreichere Vertretung der grösseren Kantone nicht

[1]) Botschaft des Bundesrathes betr. Revision der Bundesverfassung vom 17. Juni 1870. B. Blatt 1870, II. S. 699.

zu den Unmöglichkeiten gehöre. Zudem könne eine politische Behörde vielleicht der Mehrzahl von Rekursen nicht diejenige Aufmerksamkeit zuwenden, welche zur richtigen Würdigung der Fälle und im Interesse der Interessenten erforderlich wäre. »[1]) Von anderer Seite wurde bemerkt, dass die Beschwerden über Verletzung verfassungsmässiger Rechte schon desshalb vor das Bundesgericht gehören, « damit einmal der Skandal aufhöre, dass eine politische Behörde über Fälle entscheide, die durchaus vor den Richter gehören, wenn nicht eine enorm schlechte Justiz geschaffen werden solle. »[2])

In der Verfassung von 1874 wurde die Regel aufgestellt (Art. 113, Ziffer 3), dass das Bundesgericht über Beschwerden betreffend Verletzung verfassungsmässiger Rechte der Bürger zu urtheilen habe. Vorbehalten und ausgenommen wurden von der bundesgerichtlichen Kompetenz « die durch die Bundesgesetzgebung näher festzustellenden Administrativstreitigkeiten. »

Der Bundesrath hatte die richtige Ansicht, dass Beschwerden über Verletzung der Glaubens- und Kultusfreiheit, gleich anderen Beschwerden über Verletzung verfassungsmässiger Rechte, vom Bundesgericht zu beurtheilen und nicht als Administrativstreitigkeiten dem Entscheid der politischen Behörden vorzubehalten seien. In der Botschaft zum Gesetzesentwurf über die Organisation der Bundesrechtspflege bemerkt der Bundesrath: « Ebenso beantragt der Bundesrath, die Sorge für Beobachtung und Anwendung der durch die Art. 49 und 50 der Bundesverfassung den Bürgern eingeräumten Rechte (konfessionelle Artikel) dem Bundesgerichte zu übertragen. Es handelt sich hier um individuelle Rechte, welche von denjenigen, welche sich verletzt glauben, besser vor einem Gerichtshofe als vor einer politischen Behörde vertheidigt werden können. Indess wird es gerechtfertigt sein, den im Art. 50, Alinea 3, vorgesehenen Konfliktfall (öffentlich-rechtliche Anstände bei Bildung oder Trennung von Religionsgenossenschaften) dem Bundesrathe vorzubehalten, weil es sich hier um Fragen des öffentlichen Rechtes handelt, die direkt im Zusammenhange stehen mit den verfassungsmässigen Aufgaben der politischen

[1]) Revisionsprotokoll der ständeräthlichen Kommission von 1871. S. 105.
[2]) Revisionsprotokoll der ständeräthlichen Kommission von 1871. S. 105.

Behörden, und für welche es möglich sein muss, in letzter Instanz den Entscheid der Bundesversammlung anrufen zu können»[1]).

Die Bundesversammlung nahm einen entgegengesetzten Standpunkt ein. Wir lernen die Anschauungen, welche damals die Räthe beherrschten, am besten kennen aus dem Bericht der ständeräthlichen Kommission über den Gesetzesentwurf betreffend die Organisation der Bundesrechtspflege. « Von grösster Wichtigkeit », heisst es da, « ist die Frage, ob die Beschwerden, welche sich auf die sogenannten konfessionellen Artikel beziehen, durch das Bundesgericht oder durch den Bundesrath und die Bundesversammlung zu entscheiden seien. Wir können uns hier mit dem bundesräthlichen Entwurfe, welcher solche Beschwerden dem Bundesgerichte zuweisen will, nicht einverstanden erklären. Die Art. 49 und 50 enthalten neue, ganz allgemein gehaltene Grundsätze, welche erst durch die Auslegung und Anwendung einen konkreten Inhalt, eine nähere Beziehung zu den realen Verhältnissen gewinnen werden. Da ist es gewiss besser, wenn der oberste Entscheid der gesetzgebenden Behörde selbst zusteht, welche sich mit grösserer Freiheit bewegen kann, als ein Gerichtshof. Wir dürfen uns nicht verhehlen, dass gegenwärtig in der Schweiz, wie die Verhältnisse nun einmal vorliegen, die konfessionellen Fragen sehr oft politische Fragen sind. Ueberweisen wir dieselben dem Bundesgerichte, so werfen wir diese Behörde, welche wir den Störungen der Tagespolitik entziehen wollten, wieder mitten in den Strudel derselben hinein und berauben sie damit derjenigen Autorität, deren sie unumgänglich bedarf, wenn die neue Institution gedeihen soll »[2]).

Diejenigen, welche die Beschwerden über Verletzung der Glaubens- und Kultusfreiheit vor die Instanz der politischen Behörden weisen wollten, betonten ferner, man dürfe solche Rekurse nicht in die Hände des Bundesgerichts legen, weil dasselbe strikte an den Buchstaben gebunden sei, während gerade auf diesem Gebiet fortwährend auf die Entwicklung der Verhältnisse Rücksicht

[1]) Botschaft des Bundesrathes über die Organisation der Bundesrechtspflege. Bundesblatt 1874, I. S. 1078.

[2]) Bericht der ständeräthlichen Kommission über den Gesetzesentwurf betr. Organisation der Bundesrechtspflege. Bundesbl. 1874, I. S. 1197.

genommen und den veränderten Anschauungen Rechnung getragen werden müsse [1]).

Also wurden im Gesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 27. Juni 1874 die Beschwerden über Verletzung der Glaubens-, Gewissens- und Kultusfreiheit dem Gebiet der sogenannten Administrativstreitigkeiten einverleibt [2]), und seither werden dieselben vom Bundesrath, resp. von der Bundesversammlung entschieden. Das Forum für solche Beschwerden ist folglich das nämliche, wie unter der Herrschaft der Bundesverfassung von 1848 [3]).

Dass die Bundesversammlung gerade die Entscheidung solcher Rekurse nicht aus der Hand gab, ist leicht begreiflich. Einmal gehören die konfessionellen Streitigkeiten zu denjenigen, welche geeignet sind, die Gemüther in Aufregung zu versetzen und das Interesse des Volkes wie der Politiker gleich sehr zu erregen. Dann begannen just mit Annahme der neuen Bundesverfassung, da der Kampf zwischen Kirche und Staat noch mit aller Wucht geführt wurde, dergleichen religiöse Rekurse zahlreich aus dem Boden der streitenden Parteien zu wachsen. Dazu glaubten die eidgenössischen Räthe, in denen die freisinnige oder radikale Fraktion über eine sichere Parteimehrheit verfügte, steif und fest, dass nur sie allein fähig seien, solche Rekurse im richtigen Staatsinteresse zu entscheiden. Und die Politiker der Bundesversammlung glaubten das um so fester, als sie meinten, das Bundesgericht sei von Haus aus «konservativ», eine zur Stunde noch verbreitete Anschauung.

Es war ein grosser Fehler, dass die Bundesversammlung, eine politische Behörde, sich Funktionen anmasste, die in aller Welt, wo man mit der Gewaltentrennung Ernst gemacht hat,

[1]) Protokoll der nationalräthlichen Revisionskommission 1873. 56.

[2]) Art. 59, Ziff. 6 des Gesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege.

[3]) Die politischen Behörden entscheiden ebenfalls auf dem Wege der Beschwerde die Anstände, welche aus dem öffentlichen Rechte bei der Bildung oder Trennung von Religionsgenossenschaften entstehen; die hieraus entstehenden Anstände aus dem Privatrechte entscheidet das Bundesgericht, siehe Art. 59, Ziff. 6 des Gesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege.

Sache der Gerichte sind. Die mit einander hadernden konfessionellen Parteien und das Volk, welches sich naturgemäss zu den Parteien schlägt, haben das instinktive Gefühl, dass die eidgenössischen Räthe und die den Ton angebenden Politiker nicht unverbrüchlich nach strengem Recht, sondern sehr oft nach politischen Sympathien oder Antipathien entscheiden. Da werden dann eben solche Entscheide des Bundesrathes und insbesondere der Bundesversammlung von den Wellen der Politik ergriffen und schwimmen, der unterlegenen Konfession fortwährend als ein schweres Unrecht erscheinend, Jahre lang in den Parteigewässern einher.

Werden die Entscheidungen des Bundesgerichts, wenn sie gefällt sind, auch so hin- und hergezerrt? Bei Prozessen, welche entstanden, als Römischkatholiken und Altkatholiken sich trennten, hatte das Bundesgericht hochwichtige Fragen über Mein und Dein zu entscheiden. Die Spannung der Konfessionen war gross. Hatte aber das Bundesgericht gesprochen und glaubte eine Konfession, dass ihr grosses Unrecht zugefügt worden wäre, so glossirten wohl die Parteiblätter das Urtheil nach ihrer Weise. Allein damit war der Streit fertig und abgethan und Ruhe kam über ihn. Man beugte sich eben doch rasch vor den Sprüchen, weil ein Gericht geurtheilt hatte und nicht die Parteimehrheit einer politischen Versammlung. Wie viel Staub hat nicht in der jüngsten Zeit der Mariahilfrekurs aufgeworfen und wie ward schliesslich nicht nur die Bundesversammlung, welche Tage lang über den in seinem Ursprung kleinen Streit debattirte, sondern das ganze Schweizervolk in Unruhe und Aufregung versetzt! Es ist unsere feste Ueberzeugung, dass, hätten Bundesrath und Bundesversammlung mit diesem Handel nichts zu thun gehabt, sondern das Bundesgericht ihn beurtheilt, derselbe nie zu einem vorübergehenden Störefried in der Eidgenossenschaft geworden wäre. Manche scheinen zu glauben, die Bundesversammlung eigne sich besser, die Verfassungsgrundsätze durch Rekursentscheide auszubilden. Wäre das zutreffend, warum hat man denn bei der grossen Mehrzahl von Beschwerden über Verletzung der in der Bundesverfassung niedergelegten Rechte das Bundesgericht zuständig erklärt? Nein, jene Behauptung ist unrichtig. Wie die Bundesversammlung das religiöse Judiziren treibt, sieht man z. B. beim Entscheid des

Rekurses Dupré, wo die Gewaltthätigkeit gegen religiöse Sinnbilder zum individuellen Recht erhoben wurde, ferner beim Mariahilfrekurs, den die Bundesversammlung, nur um die Chancen für die Annahme des Alkoholgesetzes auf Seite der Katholiken nicht zu beeinträchtigen, im Grunde gar nicht entschieden hat. Wie bei konfessionellen Rekursen die politischen Versammlungen Recht sprechen und woher die Rathsmitglieder ihre Motive beziehen, geht charakteristisch daraus hervor, dass im Dezember 1886 alle Römisch-Katholiken den Mariahilfrekurs der römisch-katholischen Luzerner Regierung gutheissen, alle Protestanten — zwei oder drei ausgenommen, denen ihr religiös unabhängiger Standpunkt noch ordentlich verübelt wurde — ihn abweisen wollten!! «Einer politischen Behörde, wie die Bundesversammlung», sagt Dubs zutreffend, «liegt das Richten nach Recht durchaus fern; für sie ist das politische Motiv das Ueberwiegende. Wenn man auch die von Druey gepredigte Lehre: En politique il n'y a pas de justice! in der Theorie perhorresziren mag, so wird doch schwerlich irgend ein erfahrener Politiker bestreiten wollen, dass sie als Praxis nicht sehr viel Wahrheit enthalte. Das ungerechte Resultat ist nicht einem rechtswidrigen Willen zuzuschreiben, sondern nur der Einmischung fremdartiger Motive in den Streit und der Fehler liegt eben in der Wahl eines Organismus, welcher das Mitwirken solcher Motive begünstigt. Dieses politische Judiziren trat einmal mit unverhüllter Nacktheit zu Tage, als ein Mitglied des Ständerathes in zwei aufeinanderfolgenden Rekursen sich entgegengesetzt entschied und dadurch verschiedene Mehrheiten bewirkte und zwar, wie es offen gestand, aus blossen politischen Motiven, die der betreffenden Sache ganz fern lagen.» [1])

Bei der gegenwärtigen Ausscheidung der Kompetenzen kommen Bundesrath (Exekutive) und Bundesversammlung (gesetzgebende Gewalt) in die Lage, in ihren Entscheidungen die Urtheile kantonaler Gerichte aufheben zu müssen, wie diess im Fall des Rekurses Wackernagel geschehen ist. Dieser Zustand widerspricht dem Grundsatze der Gewaltentrennung.

Die Vollständigkeit und Klarheit erfordert, dass wir unter dieser Ueberschrift noch Folgendes beifügen. Das Bundesgericht

[1]) Dubs, öffentliches Recht, II. Theil, S. 82.

urtheilt ausnahmslos über die Verletzung derjenigen Rechte, welche in den Verfassungen der Kantone garantirt sind. Nun haben die meisten seit 1874 entstandenen Kantonsverfassungen die in der Bundesverfassung enthaltenen Grundsätze über die Glaubens- und Kultusfreiheit, welch' letztere für die Kantone zwingendes Recht bilden, einfach kopirt. Desshalb kam es vor, dass bei Beschwerden über die Verletzung der Glaubens- und Kultusfreiheit die in den Kantonsverfassungen enthaltenen, mit der Bundesverfassung identischen Bestimmungen angerufen und die Rekurse demgemäss beim Bundesgericht eingereicht wurden. Wie es in solchen Fällen zu halten sei, geht aus folgender ausführlicher Motivirung eines bundesgerichtlichen Entscheides hervor: « Während der Art. 59 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege, in Ausführung des Artikels 113, Absatz 2 der Bundesverfassung, gewisse Beschwerden, welche die in der Bundesverfassung garantirten Rechte betreffen, unter dem Titel Administrativstreitigkeiten dem Bundesrathe, beziehungsweise der Bundesversammlung zur Erledigung überweist, trifft das bezeichnete Gesetz eine solche Ausscheidung hinsichtlich derjenigen Beschwerden, welche sich auf die in den Kantonsverfassungen gewährleisteten Rechte beziehen, nicht, sondern weist dieselben im Allgemeinen dem Bundesgerichte zur Entscheidung zu. Gestützt hierauf sind die Rekurrenten der Ansicht, dass, wenn die Garantie eines Rechtes in der Kantonsverfassung ausgesprochen sei, wegen Verletzung dieses Rechtes immer an das Bundesgericht rekurrirt werden könne, ohne Rücksicht darauf, ob dasselbe auch in der Bundesverfassung gewährleistet sei und nach dem zitirten Bundesgesetze die Erledigung von Streitigkeiten, welche sich auf den betreffenden Artikel der Bundesverfassung beziehen, in die Kompetenz des Bundesgerichts oder Bundesrathes falle. Dieser Ansicht kann aber in solcher Allgemeinheit nicht beigepflichtet werden. Was nämlich das Verhältniss der Bundesverfassung zu den Verfassungen der Kantone betrifft, so kann einem begründeten Zweifel nicht unterliegen, dass die Vorschriften der erstern, soweit sie nicht bloss interkantonales Recht von Kanton zu Kanton schaffen, sondern allgemein verbindliche Grundsätze aufstellen, den kantonalen Verfassungen vorgehen, so zwar, dass nicht nur alle Bestimmungen der letztern, welche mit der

Bundesverfassung im Widerspruch stehen, aufgehoben sind (Art. 2 der Uebergangsbestimmungen zur Bundesverfassung), sondern die Bestimmungen der Bundesverfassung sofortige unbedingte Anwendung finden, ohne dass es der Aufnahme derselben in die Verfassung oder Gesetzgebung der Kantone bedürfte. Die Bundesverfassung ist das oberste Grundgesetz für die sämmtlichen Kantone, neben welchen die kautonalen Verfassungen nur insoweit selbständige Bedeutung haben, als sie sich auf Materien beziehen, welche von der Bundesverfassung entweder gar nicht oder nur theilweise geregelt sind. Im letzteren Falle dauert die Kantonalgesetzgebung mit Bezug auf die nicht geregelten Theile fort und es steht daher allerdings der letzteren frei, ein in der Bundesverfassnng nur beschränkt garantirtes Recht in unbeschränkterem Masse zu gewährleisten, sofern sich aus der Bundesverfassung nicht ergibt, dass dieselbe die betreffende Materie ausschliesslich hat ordnen und daher der kantonalen Gesetzgebung unbedingt entziehen wollen. Wenn aber die Vorschriften der Bundesverfassung ohne Rücksicht auf den Inhalt der kantonalen Verfassungen ihre Anwendung finden müssen, so ist auch klar, dass, soweit die letztern nur in der Bundesverfassung aufgestellte Grundsätze wiederholen, ihnen für die Dauer der Bundesverfassung eine selbständige Bedeutung nicht zukommen kann und zwar ohne Unterschied, ob die betreffenden Bestimmungen der kantonalen Verfassung älter oder jünger seien, als diejenigen der Bundesverfassung. Es kann demnach in solchem Falle auch von einem selbständigen Rekurse wegen Verletzung der Kantonalverfassung keine Rede sein, sondern eine Beschwerde nur wegen Verletzung der Bundesverfassung erhoben werden, indem sonst bezüglich der in Art. 59, Lemma 2 leg. cit. dem Bundesrathe, beziehungsweise der Bundesversammlung zur Erledigung vorbehaltenen Administrativstreitigkeiten ein Dualismus entstehen würde, welcher zu unerträglichen Konsequenzen führen müsste und offenbar auf einer gänzlichen Verkennung der dem Art. 59 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesgerichtspflege zu Grunde liegenden gesetzgeberischen Motive beruhte (vgl. Botschaft des Bundesrathes, B. Blatt 1874, Band I, 1075 ff. und Bericht der ständeräthlichen Kommission a. a. O. S. 1196). Bekanntlich sind in eine Anzahl neuer Kantonsverfassungen — wohl hauptsächlich der Vollständig-

keit wegen — Bestimmungen der Bundesverfassung wörtlich aufgenommen und so zu einem Bestandtheil der erstern gemacht worden; allein wenn sich auch gegen dieses Verfahren nichts einwenden lässt, so kann doch zweifellos davon keine Rede sein, dass auf diese Weise die dem öffentlichen Rechte angehörenden Kompetenzbestimmungen des mehrerwähnten Bundesgesetzes umgangen werden können, um die Zuständigkeit des Bundesgerichtes auch bezüglich solcher Beschwerden zu begründen, welche das Bundesgesetz den politischen Behörden zur Beurtheilung überweist» [1]).

Das Bundesgericht kommt nur dann in den Fall, über Fragen der Glaubens- und Kultusfreiheit zu entscheiden, wenn die betreffenden Beschwerden auf selbständige, weiter als die Bundesverfassung gehende Bestimmungen der Kantonsverfassungen gegründet sind. Den wenigen, vom Bundesgericht gefällten und die Glaubens- und Kultusfreiheit berührenden Entscheiden liegt kantonales Recht zu Grunde. Die Entscheide gehören ins Kantonalstaatsrecht und konnten in dieser Abhandlung, die es nur mit dem Bundesrecht zu thun hat, keine Erwähnung finden.

Viertes Kapitel.

Die individuelle Glaubens- und Gewissensfreiheit.

I. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich.

(Art. 49, Alinea 1.)

§ 7.

Wir theilen hier gleich einige der bemerkenswerthesten Rekursfälle der bundesrechtlichen Praxis mit, die zum Theil zu sehr interessanten Diskussionen im Schoss der eidgenössischen Räthe führten.

Pfarreipräsident Anton Dupré in Pont-en-Ogoz (Kanton Freiburg) hatte sich vor dem korrektionellen Gerichte des Bezirks Greyerz, Kantons Freiburg, wegen Gotteslästerung zu verantworten, weil er am 27. Februar 1874, einem Festtage, den in

[1]) Bundesgerichtliche Entscheidungen V. 335.

Pont-en-Ogoz wohnhaften Töchtern Mélanie Schmutz und Rosalie Rey, als sie Nachmittags zum Gottesdienste gingen, auf offener Strasse die silbernen Denkzeichen (Medaillen der Töchter-Kongregation), worauf sich das Bildniss der heiligen Jungfrau befand, vom Halse gerissen und in Beziehung auf diese religiösen Sinnbilder grobe Injurien ausgesprochen und den Eigenthümerinnen die Denkzeichen nicht mehr zurückgegeben habe.

Anton Dupré gab die Richtigkeit dieser Thatsachen zu, erklärte jedoch, dass er dabei nicht in böser Absicht gehandelt habe. Er wurde am 14. April 1874 zu einem Monat Gefängniss, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte während fünf Jahren und zur Rückerstattung der Medaillen verurtheilt. Wegen irrthümlicher Anwendung des Gesetzes reichte der Verurtheilte ein Kassationsgesuch beim Freiburger Kassationsgericht ein, welches indess auf das Gesuch nicht eintrat. Nun beschwerte sich Dupré beim Bundesrath, indem er geltend machte: Er sei in Anwendung des Art. 346 des freiburgischen Strafgesetzes wegen Heiligthumsentweihung (sacrilège) verurtheilt worden. Um das Seltsame dieser Verurtheilung zu decken, habe der Richter auch noch einen qualifizirten Diebstahl damit verbunden. Allein von einem Diebstahl könne keine Rede sein; er habe die Rückgabe der Medaillen nie abgelehnt. Wegen der Ehrverletzung allein hätte eine so hohe Strafe nicht ausgesprochen werden können. Es liege also in Wirklichkeit nichts anderes vor, als die Anklage auf Gotteslästerung. Unter dem Art. 49 der neuen Verfassung könne aber ein Vergehen dieser Art nicht mehr bestehen. Angesichts der darin proklamirten Gewissensfreiheit dürfe ein Bürger dafür nicht mehr bestraft werden, dass er an Gegenstände oder Merkmale eines Aberglaubens, den er mit Recht verabscheuen könne, Hand angelegt habe.

Der Staatsrath des Kantons Freiburg erklärte in seiner Rekursantwort vom 20. Januar 1875 folgendes. Was die Berufung auf den Art. 49 der Bundesverfassung betreffe, so könne zweifelhaft sein, ob der erwähnte Art. 346[1]) des Strafgesetzbuches

[1]) Wer öffentlich Gott lästert, wer öffentlich durch Wort, Schrift oder bildliche Darstellungen die durch den Staat anerkannten christlichen Konfessionen verspottet, die Gegenstände der Verehrung dieser Konfessionen,

(sacrilège) auf Diskussionen an öffentlichen Orten oder in der Presse in Anwendung kommen dürfe. Dagegen könne man über dessen Anwendbarkeit in dem Falle nicht zweifeln, wo es sich darum handle, Gewaltthätigkeiten zu unterdrücken, die aus religiösen Ansichten entstanden seien. Der Art. 49 der Bundesverfassung schütze nicht bloss das Recht, nichts zu glauben, sondern er gewährleiste die Glaubensfreiheit hauptsächlich in dem Sinne, dass Jedermann seine Religion innert der Schranken der öffentlichen Ordnung ausüben könne. Diese Glaubensfreiheit habe Dupré gegenüber den Töchtern Schmutz und Rey in roher Weise verletzt. Wenn das Gericht ihn hiefür gestraft habe, so habe es einfach die beiden Töchter in ihren Rechten geschützt.

Mit Beschluss vom 15. Februar 1875 wies der Bnndesrath den Rekurs des Dupré ab. Gründe:

Die Kantone sind kompetent, in souveräner Art die Vorschriften über die verschiedenen Verbrechen und Vergehen, sowie über die Strafen, welche jedes einzelne derselben treffen, zu erlassen.

Selbst wenn Art. 346 des freiburgischen Strafgesetzes nicht angerufen worden wäre, hätte die verhängte Strafe doch gegen ihn (Dupré) in Anwendung gebracht werden können. Die Handlungen, welche dem Dupré zur Last gelegt werden, bilden nicht die Aeusserung einer religiösen Ansicht, sondern es sind Akte der Gewaltthätigkeit und des Angriffs auf fremdes Eigenthum. Die Glaubensfreiheit ist in der Person des Rekurrenten nicht verletzt worden. Art. 49 kommt daher nicht in Frage[1]).

Dupré rekurrirte an die Bundesversammlung. Mit Beschluss vom 15./17. Herbstmonat 1875 hat die Bundesversammlung seine Beschwerde gutgeheissen, wobei sich die Räthe in Mehrheit und Minderheit trennten.

Es hätte Werth, die Gründe der Mehrheit des Ständerathes und Nationalrathes zu kennen, welche zur Gutheissung des Rekurses führten. Die Mehrheiten beider Kommissionen haben aber

---

ihre Lehren oder Gebräuche verhöhnt oder in einer Weise darstellt, welche dieselben dem Hasse oder der Verachtung aussetzt, wird mit Gefängniss von mindestens 15 Tagen bestraft.

[1]) Bundesblatt 1875, I. 361.

leider keine gedruckten Berichte verfasst, sondern mündlich referirt, so dass wir auf die spärlichen Notizen der Protokolle angewiesen sind.

Die Mehrheit der ständeräthlichen Kommission (Referent Sulzer) hiess den Rekurs gut, weil der ganze Art. 346 des Freiburger Strafgesetzes mit dem Art. 49 der Bundesverfassung im Widerspruch stehe. Unter der in diesem Artikel garantirten Glaubens- und Gewissensfreiheit kann offenbar nicht die in der inneren Ueberzeugung ruhende Anschauung verstanden sein, weil diese Niemandem kund wird, also auch nicht verletzt werden kann und daher keines Schutzes bedarf. Es kann unter dieser Freiheit nur die Ueberzeugung verstanden sein, die sich kund gibt (in casu in Worten). Die Garantie kann sich auch nicht auf diejenigen Kundgebungen beschränken, die von keiner Aeusserung des Affektes oder Spottes begleitet sind; denn auch von der streng kritisch-wissenschaftlichen Erörterung ist die Manifestation der Entrüstung und die Anwendung der Ironie und des Spottes nicht ausgeschlossen und auch bei völlig objektiv gehaltenen historischen Schilderungen kann nicht immer vermieden werden, in manchen Gemüthern Hass oder Verachtung zu wecken. Diess sind aber gerade die Handlungen, welche nach Art. 346 des freiburgischen Strafgesetzes mit Strafe bedroht sind und die der Art. 49 zu schützen bestimmt ist; es ist daher der erstere seinem ganzen Inhalt nach mit Artikel 49 der Bundesverfassung unvereinbar[1]).

Ständerath Nagel behauptete, jener Artikel 346 sei mit der Glaubens- und Gewissensfreiheit vereinbar. Der Art. 49 garantire auf religiösem Gebiet die individuelle Freiheit; aber dem Rechte des Einen stehe das Recht des Andern gegenüber und Gewaltthätigkeiten seien auch nach dem Art. 49 nicht gestattet. Eine andere Annahme müsste zu den bedenklichsten Konsequenzen führen.

Der Referent der Mehrheit der nationalräthlichen Kommission begründete die Gutheissung des Rekurses in ähnlicher Weise wie der Mehrheitsreferent der ständeräthlichen Kommission. In

[1]) Protokoll des Ständerathes, 18. VI. 1875, Nr. 910 (eidgenössisches Archiv).

der Garantie der Glaubensfreiheit, betonte derselbe, liegt nich bloss die Gewährleistung des Rechtes, zu glauben, was man will, sondern sogar des Rechts, die religiösen Anschauungen Anderer zu bekämpfen. Dieses Recht findet allerdings eine Schranke in der allgemeinen Strafgesetzgebung, welche zum Schutze der Ehre und Freiheit Aller aufgestellt ist. Wenn die religiöse Kritik zur Ehrbeleidigung oder zur Störung des Gottesdienstes wird, so ist der Staat berechtigt, gegen dieselbe einzuschreiten. Dagegen muss die religiöse Kritik als solche über der staatlichen Strafordnung stehen, ein anderweitiger Standpunkt müsste zur Konsequenz führen, dass der Staat auch gegen die Angriffe des katholischen Klerus auf Andersdenkende einzuschreiten hätte.

Bundesrath Cérésole gab das Votum ab: «Die Handlungen, die sich Dupré zu Schulden kommen liess, waren in hohem Grade brutal, und wenn ein Priester gegen Andersdenkende, die z. B. die freimaurerischen Abzeichen tragen, in ähnlicher Weise vorgehen wollte, wie Dupré es gegenüber den katholischen Mädchen gethan, so würde man eine strenge Bestrafung desselben ganz gerechtfertigt finden. Dupré wurde nicht bestraft wegen Glaubensansichten, sondern wegen eines brutalen Angriffs auf die Glaubensansichten Anderer. Was mit der Religion zusammenhängt, soll als heilig und unverletzlich gelten. Das ist auch ein Postulat der Gewissensfreiheit und zur Zeit noch bestehen in vielen Kantonen, z. B. in Bern, St. Gallen, strengere Strafbestimmungen als im Kanton Freiburg.»

Dr. Heer (nachmals Bundesrath): «Es handelt sich im vorliegenden Falle um die grundsätzliche Frage, ob Art. 346 des freiburgischen Strafgesetzes mit Art. 49 der Bundesverfassung verträglich sei oder nicht; im weitern Sinne, ob Vergehen gegeu die Religion noch in irgend einem Kanton besonders mit Strafen belegt werden können oder nicht. Der beanstandete Art. 346 des freiburgischen Gesetzes ist nämlich mit dem Begriffe der Gotteslästerung nicht erschöpft; in diesem Artikel sind auch Handlungen gegen religiöse Gebräuche und Einrichtungen vorgesehen worden, deren Verbot unmöglich dem Prinzipe der Glaubensfreiheit widerstreiten kann, weil dasselbe vielmehr geradezu zum Schutze der Religionsfreiheit dient. Es gibt eben Handlungen,

die mit der Idee der Glaubensfreiheit nicht gedeckt werden können und deren Bestrafung den Kantonen auch unter der neuen Verfassung zustehen muss. Auch das neue deutsche Strafrecht hat die Kategorie der sogenannten Religionsvergehen wieder aufgenommen. Art. 346 des freiburgischen Strafgesetzes steht demnach als solcher mit der Bundesverfassung nicht im Widerspruch. Dagegen kann ein solcher eintreten, wenn der betreffende Artikel vom freiburgischen Richter zur Beeinträchtigung der Glaubensfreiheit missbraucht werden wollte. In einem solchen Falle ist eine Intervention des Bundes jederzeit berechtigt[1].»

Der nach unserer Ansicht unrichtige Entscheid der Bundesversammlung in Sachen Dupré, welcher den ganzen Artikel 346 des freiburgischen Strafgesetzbuches, als mit der Glaubens- und Gewissensfreiheit unvereinbar, ausser Kraft setzte, machte bald hernach in einem ähnlichen Fall Recht.

Am 20. Januar 1875 erschien im Confédéré, einem Freiburger Blatte, nachstehender Artikel:

« Ein Wunder in Freiburg. »

« Letzten Samstag Abend hat sich in unserer Stadt unter ausserordentlichen, wunderbaren Umständen ein Unfall ereignet. Ein angetrunkener Mann, welchem soeben eine Summe Geldes war gestohlen worden, sprang aus lauter Verzweiflung von der Hängebrücke in die Saane hinunter, Fallhöhe 170 Fuss.

Von einigen Personen, welche sich gerade in der Nähe befanden, aufgefischt, wurde er nach dem Spital verbracht, wo er nach einer zwei- bis dreistündigen Ohnmacht wieder zur Besinnung kam. Die Zahl der Todten und Verwundeten war Null. Denn am andern Morgen trat der Brave, nachdem er noch in einigen Wirthschaften sich gestärkt hatte, zu Fuss den Heimweg an und kehrte gemächlich nach Courlevon zurück.

Begierig, alle näheren Verumständungen eines so ausserordentlichen Ereignisses kennen zu lernen, begaben wir uns zum

---

[1]) Siehe die verschiedenen Voten im « Bund » 1875 vom 11. September.

Urheber des Sturzes, forschten ihn aus und erfuhren aus seinem Munde den Sachverhalt, wie folgt:

Sobald er die Brüstung der Brücke verlassen und die Empfindung des Sturzes in den leeren Raum hatte, empfahl er sich der Mutter Gottes von Courlevon, welcher er von jeher mit besonderer Andacht zugethan war und allen seinen Schutzheiligen, worunter sich jedenfalls der heilige Crispin befindet — der brave Mann ist nämlich Schuster —. Da hatte er eine flüchtige Vision; er sah, wie die heilige Jungfrau mit ihm in die Tiefe sank, das Skapulier, das ihm am Halse hing, loslöste und an eine andere Stelle versetzte. Kaum war diese Operation beendigt, so tauchte er schon in das eisige Wasser der Saane, nicht mit dem Kopf voran, sondern mit dem unbeschreiblichsten und zugleich edelsten Theile seines Körpers, und zwar eben jenem Theile, an welchem nunmehr das Skapulier befestigt war, so dass ihm keinerlei Leides geschah. Er hatte übrigens kaum Zeit gehabt, nass zu werden. Denn der heilige Canisius — auch von diesem Heiligen trug er eine Medaille — liess ihn wieder an die Oberfläche kommen, von wo er von einigen Personen, welche die Vorsehung eigens dazu hingelenkt hatte, herausgezogen wurde.

Hiebei ist Eines besonders bemerkenswerth: Der Mann war, wie gesagt, angetrunken; sein Zustand war daher kein gottbegnadeter. Hieraus folgt mit Nothwendigkeit, dass die Jungfrau und die Heiligen auch Solchen, welche nicht im Zustande der Gnade sich befinden, hülfreiche Hand leisten können. Oder aber er befand sich dennoch im Zustand der Gnade, woraus dann zu schliessen wäre, dass man sehr wohl und ohne den geringsten Nachtheil sich gleichzeitig im Zustand der Trunkenheit und Gnade befinden kann. Entweder oder, ein Drittes gibt es nicht.

Der Urheber dieses wundersamen und nunmehr denkwürdigen Sturzes beabsichtigt, die Erinnerung an denselben durch ein ex-voto zu verewigen, das er in der Kapelle der Mutter Gottes von Courlevon aufzustellen gedenkt. Dasselbe wird aus einem Gemälde bestehen, welches er bereits bei einem Künstler unserer Stadt bestellt hat und welches ihn in dem Augenblick darstellen soll, wo die heilige Jungfrau von Courlevon ihm das Skapulier löst.

Auf unsere Frage, ob er das Wagniss zu wiederholen gedenke, antwortete er Nein.

Wir haben vergessen, diesen so frommen Mann zu fragen, welchem Heiligen er besonders empfohlen sei. Wenn man ihn sieht, wäre man unwillkürlich geneigt anzunehmen, es sei diess Sankt Trunkenbold ».

Felix Python, Herausgeber des « Confédéré », wurde wegen dieses Artikels, in Anwendung von Art. 407 und 346 des freiburgischen Strafgesetzbuches, vom korrektionellen Gericht zu 14 Tagen Gefängniss und zur Zahlung der Kosten verurtheilt.

Auf Art. 49 und 50 der Bundesverfassung sich berufend, rekurrirte Python an den Bundesrath, der den Rekurs am 30. Dezember 1875 guthiess. Der Bundesrath nahm an, Art. 346 des Freiburger Strafgesetzbuches sei in der Ausdehnung, welche der Gesetzgeber ihm gegeben, mit dem Art. 49 der Bundesverfassung unvereinbar. Dabei berief sich der Bundesrath noch besonders darauf, dass die Bundesversammlung bereits im Fall Dupré diese Unvereinbarkeit des gedachten Art. 346 mit der Glaubensfreiheit statuirt habe[1]).

Hatte die Bundesversammlung im schwereren Fall Dupré das freiburgische Strafurtheil aufgehoben, so konnte der Bundesrath den Rekurs Python kaum anders entscheiden. Denn wenn Python vom Bundesrath wäre abgewiesen worden, so würde sicherlich die Bundesversammlung ihm Recht gegeben haben.

Auch dieses Urtheil halten wir für unrichtig. Durch den Artikel des Confédéré sind Gebräuche der katholischen Konfession in strafbarer Weise verhöhnt worden. Mit der Glaubensfreiheit ist die Bestrafung solcher Ausschreitungen zweifellos vereinbar, ja im Interesse der Glaubensfreiheit geradezu geboten.

Hier ist noch folgender ähnliche Fall unterznbringen.

Im Feuilleton der « Basler Nachrichten » (Jahrgang 1884, Nr. 221, 223, 224, 225, 227, 229, 230 und 231) waren fünf « Reisebriefe von der schönen blauen Donau » erschienen, die Dr. Wittstock in Leipzig zum Verfasser hatten.

[1]) Bundesblatt 1876, II. 279.

Einige Stellen seien hier erwähnt.

« Wie schade ist es doch, Hochwürden », sagte ich im Verlaufe des Gesprächs, « dass ich Sie nicht früher gekannt habe. Gewiss wäre ich nie so krank geworden; ach! ich fühle es, ich war nahe daran, wie ein blinder Heide aus der Welt zu gehen — ».

« Nun », fiel er mir begütigend ins Wort, « es ist ja noch nichts verloren. Wenn Sie festen Glauben haben, kann Ihnen geholfen werden; unsere Kirche heilt alle Krankheiten. Wollen Sie es nicht einmal mit der gnadenreichen, unbefleckten Jungfrau versuchen? Aber Sie müssen sich an die rechte halten ».

« Gibt es denn mehrere? » fragte ich stutzend. « Entschuldigen Sie, für Köpfe von schwachen Begriffen wie der meinige ist es nicht so leicht, das auf einmal zu fassen ».

« So will ich es denn versuchen », antwortete er, « Sie in diese Mysterien einzuführen. Zwischen Muttergottes und Muttergottes ist ein Unterschied. Es gibt unter den Madonnen verschiedene Grade, je nachdem sie Wunder wirken oder nicht. Die eine heilt Kopf-, die andere Hals- und die dritte Zahnschmerzen, wir haben auch welche gegen Augenkrankheiten, Gicht, etc. Ich könnte Ihnen z. B. Maria Taferl nennen — ».

« Nicht weit davon bin ich vorbeigefahren », warf ich ein.

« Wollen Sie dahin wallfahrten, meinetwegen », fuhr er fort. « Ich würde Ihnen lieber Maria Zell empfehlen. Die dortige Gebenedeite ist keine von dem gewöhnlichen Schlage; sie erfreut sich eines so hohen Ranges im Himmel und ausgezeichneten Ansehens, dass sie alle andern Madonnen weit hinter sich zurücklässt. Wenn Sie dort fünf Rosenkränze beten, so sind Sie Ihrer Leiden los. Es müsste nicht mit rechten Dingen zugehen, wenn es bei Ihnen nicht anschlagen sollte; es hat schon Manchem geholfen ».

« Haben Sie tausend Dank », rief ich aus, « dass Sie mich darauf aufmerksam gemacht haben, sonst wäre ich zu meiner ewigen Schande nach Leipzig zurückgekehrt, ohne von diesem Wunder eine blasse Idee zu haben! Sobald ich übrigens nach Deutschland zurückkehre, werde ich den dortigen medizinischen Fakultäten gehörig auf den Leib rücken. Da studirt nun Jemand vier bis fünf Jahre, wird dann Arzt und nimmt den Heiligen

das Brod weg. Ich kenne jetzt die richtigen Quellen, wo der leidenden Menschheit geholfen wird. Un noch dazu ist diese Kur gar nicht einmal kostspielig. Was kostet denn z. B. das Dutzend Rosenkränze, wenn ich fragen darf? ».

« Je nachdem sie geweiht sind », lautete die Antwort.

« Versteht sich, gute Waare », sagte ich, « Prima-Qualität, denn ich kaufe kein schlechtes Zeug ».

* * *

« Beim Nachtisch erzählte mir mein frommer Gast von einer äusserst seltenen Reliquie, welche in seinem Kloster zu haben wäre, nämlich das Strumpfband der heiligen Eulalia (oder so ähnlich, ganz genau habe ich den Namen nicht gemerkt, wer kann sich unter all' den Heiligen zurecht finden!). Wer diese Reliquie besitzt », sagte er, « der hat 40tägigen Ablass ».

« Das Strumpfband einer Heiligen und noch Ablass obendrein », rief ich aus, « für ein solches Kabinetsstück würde ich wer weiss was geben! »

« Ja, dafür haben Sie auch den Vortheil, dass Sie in unserer Religion mehr sündigen dürfen, als in der Ihrigen. Uebrigens, mein Herr, glauben Sie nicht, dass ich Ihnen diese unschätzbare Reliquie aufdrängen will. So was geht reissend ab. Nur wäre ich im Stande, Ihnen das Kleinod weit unter dem Werthe zu verschaffen ».

« Ich kann mir wohl denken », versetzte ich, « dass solche Waare immer an den Mann gebracht wird. — Welche Verdienste hat denn die heilige Eulalia um die Kirche erworben? »

« Sie gab wahre Engelstöne von sich », erklärte er. « Sie können sich vielleicht denken, dass die Nonnen den Mönchen, welche die Bussübungen leiten, mit feuriger, christlicher Liebe zugethan sind — ».

« Das kann ich mir allerdings wohl denken », bemerkte ich, « obgleich ich in der Hermeneutik ein Laie bin ».

« Nun, einmal in einer geistlichen Ekstase stiess die heilige Eulalia wahrhaft himmlische Töne aus. Der Beichtvater meldete es dem Bischof, dieser probirte es auch und bestätigte das

Wunder. Darauf wurde sie kanonisirt, weil es noch nicht genug Heilige gab ».

Gestützt auf § 84 des Basler Strafgesetzbuches vom 17. Juni 1872[1]) reichte die Vorsteherschaft der römisch-katholischen Genossenschaft in Basel bei der dortigen Staatsanwaltschaft wegen dieser Artikel Strafanzeige ein. Dr. G. Wackernagel, als verantwortlicher Redakteur, wurde wegen Beschimpfung der römisch-katholischen Religionsgenossenschaft in Basel zu drei Tagen Gefängniss und zu den Kosten verurtheilt.

In seinen Motiven erklärte das Basler Appellationsgericht, der § 84 des Basler Strafgesetzes verstosse nicht, wie Wackernagel's Vertheidiger behauptete, gegen Art. 49 der Bundesverfassung; denn unter der in diesem Artikel als unverletzlich erklärten Glaubens- und Gewissensfreiheit könne nur verstanden sein, dass Jeder seinen eigenen Glauben, seine eigene Ueberzeugung offen bekennen und ausüben dürfe, keineswegs aber, dass es Jedermann freistehen solle, andere Religionsgenossenschaften und ihre Einrichtungen beliebig zu beschimpfen. Eine wirkliche Beschimpfung könne indess nicht bei jedem harmlosen Scherze, bei jeder spöttischen Bemerkung, sondern nur dann angenommen werden, wenn Gegenstände der Verehrung in roher und verletzender Form verächtlich gemacht werden. Die Grenze zwischen erlaubter Satyre und strafbarer Beschimpfung sei aller-

---

[1]) § 84 des Basler Strafgesetzbuches lautete: « Wer dadurch, dass er öffentlich in beschimpfenden Ausdrücken Gott lästert, ein Aergerniss gibt, oder wer öffentlich eine im Staate bestehende Religionsgenossenschaft oder ihre Einrichtungen und Gebräuche beschimpft, ebenso wer die Abhaltung des Gottesdienstes durch Gewalt oder Drohung hindert, oder in religiösen Versammlungen den Gottesdienst stört oder dem Gottesdienste gewidmete Gegenstände verunehrt, wird mit Gefängniss bis zu einem Jahre bestraft. »

Aus Anlass des Falles Wackernagel hat der Grosse Rath von Baselstadt mit Beschluss vom 8. November 1886 dem § 84 folgende neue Fassung gegeben:

« Wer die Vornahme gottesdienstlicher Handlungen einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft durch Gewalt oder Drohung hindert, oder wer in Kirchen oder andern zu religiösen Versammlungen bestimmten Orten durch Lärm oder andern Unfug gottesdienstliche Handlungen einer im Staate bestehenden Religionsgenossenschaft stört, wird mit Gefängniss bis zu einem Jahr oder mit Geldbusse bis zu tausend Franken bestraft ».

dings eine elastische und bei Festsetzung derselben müssen die Umstände des konkreten Falles den Ausschlag geben.

In seinem, an den Bundesrath gerichteten Rekurs erklärte Wackernagel, beziehungsweise sein Anwalt, Dr. Weibel, die vom Appellationsgericht der Glaubens- und Gewissensfreiheit gegebene Tragweite als unhaltbar. Das Bekenntniss des eigenen Glaubens führe mit innerer Nothwendigkeit auch zur Abwehr gegnerischer Angriffe und zur Bekämpfung entgegenstehender Lehren, Gebräuche, Einrichtungen; zur Aussprache der Ueberzeugung von der Verwerflichkeit, ja Unsinnigkeit gewisser Meinungen, Uebungen etc.

Mit Entscheid vom 20. Januar 1886 erklärte der Bundesrath den Rekurs als begründet und hob das Urtheil des Basler Appellationsgerichtes wegen Verfassungswidrigkeit auf. Sein Hauptargument geht dahin, dass jede Meinungsäusserung unter dem Schutze des Art. 49 stehe, so lange der im Art. 50, Absatz 2, geschützte Frieden unter den verschiedenen Religionsgenossenschaften nicht verletzt werde[1]).

Der Bundesrath hat hier unseres Erachtens die Glaubens- und Gewissensfreiheit unrichtig ausgelegt. Wenn man religiöse Einrichtungen und Gebräuche durch mündliche und gedruckte Meinungsäusserungen ungehindert beschimpfen darf, sofern nur der Frieden zwischen den Religionsgenossenschaften nicht gestört wird, so kann die Glaubens- und Gewissensfreiheit einzelner Individuen verletzt werden, ohne dass diese sich beschweren und auf Bestrafung klagen können.

Wo verschiedene Konfessionen beisammen wohnen, sollen die Angehörigen der einen Konfession sich hüten, die religiösen Ueberzeugungen, Gebräuche oder Einrichtungen der andern zu verspotten oder gar zu beschimpfen. Die alten Eidgenossen haben solche Spöttereien und Beschimpfungen nicht nur untersagt, sondern mit Strafen bedroht, im ersten wie im letzten Landfrieden. «Zu desto sicherer Verhütung dann aller Ohnbeliebigkeiten und reizenden Anlässen solle künftighin alles verhasste Schmüzen und Schmähen von Geist- und Weltlichen in und aussert der Kirchen, mund- und schriftlich bey höchster Ohngnad verboten, und ab-

[1]) Bundesblatt 1886, I. 63.

gestraft werden». Also lautet eine im Landfrieden vom 18. Juli 1712 enthaltene Bestimmung [1]).

Blicken wir auf die unter der neuen Verfassung erlassenen kantonalen Strafgesetzbücher, so sehen wir sogleich, dass die Kantone keineswegs der Ansicht sind, die in der Bundesverfassung gewährleistete Glaubens- und Gewissensfreiheit gestatte die Bestrafung sogenannter Religionsvergehen nicht mehr und die dem Kultus gewidmeten Gegenstände können nur noch vom Standpunkte der Sachbeschädigung geschützt werden.

Aus den nach Inkrafttreten der Bundesverfassung entstandenen kantonalen Strafgesetzbüchern heben wir folgende hieher gehörende Vorschriften hervor.

« Wer in einer öffentliches Aergerniss erregenden Weise die Gegenstände der Verehrung einer vom Staate anerkannten Religionsgenossenschaft lästert oder aushöhnt, macht sich der Verletzung der Glaubensfreiheit und Beschimpfung einer Religionsgenossenschaft schuldig und ist bis zu 500 Fr. Busse oder mit Gefängniss bis auf 6 Monate zu strafen ». (Strafgesetz des Kantons St. Gallen vom 4. Januar 1886).

«Wer Gegenstände religiöser Verehrung öffentlich durch Rede oder Thätlichkeit beschimpft, wird mit Geldbusse bis auf Fr. 500, in schwereren Fällen mit Gefängniss mit oder ohne Geldbusse bestraft » (Strafgesetzbuch von Appenzell A.-Rh. vom 28. April 1878).

« Wer eine im Staate bestehende Religionsgenossenschaft, ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche, oder die Gegenstände ihrer Verehrung auf eine, öffentliches Aergerniss erregende Weise beschimpft oder dem Gottesdienst gewidmete Gegenstände verunehrt, wird wegen Störung des Religionsfriedens mit Gefängniss bis auf 1 Jahr, verbunden mit Geldbusse, in leichteren Fällen auch mit Geldbusse allein, bestraft » (Strafgesetz für den Kanton Zug vom 20. Wintermonat 1876).

«Wer gewaltsamer Weise gottesdienstliche Versammlungen oder Verrichtungen einer der vom Staate anerkannten Konfessionen stört oder beschimpft, wer Gewaltthätigkeiten an Priestern während ihrer gottesdienstlichen Verrichtungen oder an

[1]) Eidgen. Abschiede VI. 2. 2336.

den für den Gottesdienst bestimmten Gebäuden oder geweihten Gegenständen in der Weise verübt, dass dadurch öffentliches Aergerniss gegeben wird, soll, insofern nicht ein schwereres und mit einer härtern Strafe bedrohtes Verbrechen damit verbunden ist, mit Geld- oder Freiheitsstrafe bis auf 5 Jahre bestraft werden» (Kriminalstrafgesetz für den Kanton Schwyz vom 20. Mai 1881).

Bestrafen die seit der neuen Verfassung in Kraft getretenen Strafgesetzbücher dergestalt die Beschimpfung von Kultusgegenständen (und selbstverständlich auch die Störung des Gottesdienstes), so thun das die früher erlassenen Strafgesetze nicht weniger. Es genügt, zwei Kantone zu nennen.

«Wer... Gewaltthätigkeiten oder beschimpfende Handlungen an Gegenständen verübt, die dem Gottesdienst gewidmet sind, wird wegen Störung des Religionsfriedens mit Gefängniss bis zu zwei Jahren, verbunden mit Busse, in geringfügigen Fällen mit Busse allein bestraft» (Strafgesetzbuch für den Kanton Zürich vom 24. Oktober 1870).

«Wer Gegenstände der Verehrung einer im Staate anerkannten Religionsgesellschaft oder ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche durch Bezeigung von Spott oder Verachtung auf eine öffentliches Aergerniss erregende Weise herabwürdigt, wird mit Gefängniss bis zu 40 Tagen oder mit Geldbusse bis zu 200 Franken bestraft» (Strafgesetzbuch für den Kanton Bern vom 30. Januar 1866).

II. Niemand darf zur Theilnahme an einer Religionsgenossenschaft gezwungen werden.

(Art. 49, Absatz 2.)

§ 8.

Die Theilnahme der Konfessionsangehörigen am Gottesdienst der Landeskirche war ehedem staatliche Bürgerpflicht. Die, welche das Volk regierten, betrachteten es als Pflicht einer christlichen Obrigkeit, die Bürger zum Besuch des offiziellen Gottesdienstes anzuhalten. Die Obrigkeit konnte dem Einzelnen Vieles verzeihen; was sie ihm aber nicht vergeben konnte, war die ge-

flissentliche Fernhaltung von der Kirche. Als ums Jahr 1636 wegen der Wiedertäufer in Knonau, Wädensweil und Grüningen Unruhen entstanden, da erklärte die Zürcher Regierung diesen Separatisten: Man wolle Ja für einen Eid nehmen; selbst Wehr und Waffen zu tragen, wolle man ihnen erlassen; man fordere von ihnen nur Gehorsam gegen die Obrigkeit und Besuch der Kirche. Die im 17. Jahrhundert von Bern verfügte Verbannung der Wiedertäufer wurde u. a. dadurch motivirt, dass dieselben « alle Kirchenordnung » verachtet hätten.

Dieser staatliche Zwang zur Theilnahme am Kirchendienst reicht fast bis in die Gegenwart hinein. Im Kanton Wallis wurde noch im Jahr 1864 ein Bürger, der einer Prozession nicht beiwohnte; am 13. Februar 1871 ein solcher, welcher die Messe versäumt hatte, durch das Polizeigericht zu Busse und Kosten verurtheilt [1]). Ein solcher Zwang war unter der Herrschaft der Verfassung von 1848, welche bloss dafür sorgte, dass die beiden Konfessionen ihren Gottesdienst ungehindert ausüben konnten, zulässig.

Jetzt ist das Individuum der Kirche gegenüber völlig frei. Wenn am Sonntag die Glocken zur Kirche laden, so kann der Bürger dem Glockenrufe folgen oder sich ihm entziehen, ganz wie er will. Das ist sein individuelles, vom Bunde geschütztes Recht. Die Kirche mag sich über die Enthaltung beklagen und seine Theilnahme am Gottesdienst wünschen. Der Staat hat kein Ohr mehr für solche Klagen und Wünsche und die Rechtsmittel sind ihm versagt, das abtrünnig gewordene Schäflein gegen seinen Willen in den Schooss der Kirche zurückzuführen.

Praktisch wichtig wegen ihrer ökonomischen Folgen ist die Frage, wann man der Konfession, zu der man gehörte, nicht mehr angehöre, resp. wann man Mitglied einer andern Religionsgenossenschaft geworden sei. Da nach Absatz 6 des Artikels 49 Niemand spezielle Steuern für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, zu bezahlen braucht, so war das Bundesgericht öfters im Falle, sich mit solchen

---

[1]) Rüttimann, Das nordamerikanische Bundesstaatsrecht, verglichen mit den politischen Einrichtungen der Schweiz, II. Theil, 1. Abtheilung. S. 287.

Fragen der Angehörigkeit, beziehungsweise Nichtangehörigkeit befassen zu müssen, wenn Jemand auf Grund der Nichtangehörigkeit die Leistung einer Kultussteuer für eine Religionsgenossenschaft verweigerte. In einzelnen Fällen wird die Frage unschwer zu entscheiden sein. Wenn ein Angehöriger des Kantons Zürich, wo der Protestantismus das herrschende Bekenntniss ist, sich in einem freiburgischen Dorf niederlässt, wird es leicht zu konstatiren sein, dass er der römisch-katholischen Kirche nicht angehört. Zieht derselbe aber von Zürich nach Bern, so wäre der Fall schon schwieriger. Er könnte sagen: Obschon Protestant und in Bern niedergelassen, gehöre ich dadurch der bernischen Kirche nicht an.

Dass man Niemand mehr zur Theilnahme an einer Religionsgenossenschaft zwingen kann, scheint nachgerade ins volle Bewusstsein der Behörden und der Kirchen übergegangen zu sein. Es ist uns aus der Bundespraxis kein Fall bekannt, wo Jemand wegen eines solchen unmittelbaren Zwanges den Schutz des Bundes angerufen hätte.

Einen mittelbaren Zwang zur Theilnahme an einer Religionsgenossenschaft hat der Bundesrath in folgendem Fall erblickt.

Jules Béguin aus dem Kanton Waadt, Gutsbesitzer in Düdingen (Kt. Freiburg), beschwerte sich, dass er zu Schulsteuern in Berg-Düdingen angehalten werde, obschon er im Dezember 1874 seinen Austritt aus der offiziellen protestantischen Landeskirche erklärt habe. Der Staatsrath von Freiburg bemerkte, die Schulen in Düdingen seien, obschon getrennt, doch öffentliche Schulen. Die katholische Schule werde ausschliesslich von den Katholiken, die protestantische ausschliesslich von den Protestanten unterhalten. Da somit alle Bürger der Steuerpflicht der öffentlichen Schulen unterworfen seien, so müssen nicht bloss die Mitglieder der protestantischen Landeskirche, sondern auch die Protestanten jeder religiösen Meinung an die protestantische Schule steuern.

Der Bundesrath erklärte den Rekurs mit Entscheid vom 1. Juni 1880 begründet. Nachdem Béguin, sagt der Bundesrath, ausdrücklich erklärt und angezeigt hat, dass er aufgehört habe,

ein Mitglied der evangelisch-reformirten Kirche zu sein, steht keiner Behörde das Recht zu, ihn dessenungeachtet als ein Glied dieser Kirche oder Religionsgenossenschaft zu behandeln und ihn zur aktiven oder passiven Theilnahme an den besonderen Rechten und Pflichten zu zwingen. Wenn ein Einwohner, welcher von dem sowohl durch die Bundesverfassung als durch die Kantonalverfassung geschützten Rechte des Austritts aus seiner bisherigen Religionsgenossenschaft Gebrauch macht, gleichwohl gezwungen werden will, dieser Religionsgenossenschaft auch ferner anzugehören und die ausschliesslich ihren Gliedern auffallenden Verpflichtungen zu erfüllen, so steht ein solcher Zwang mit Art. 49, Alinea 2, der Bundesverfassung im Widerspruch [1]).

III. Niemand ist gehalten, Steuern zu bezahlen, welche speziell für eigentliche Kultuszwecke einer Konfession, der er nicht angehört, auferlegt werden [2]).

(Art. 49, Absatz 6.)

§ 9.

Dieser Satz ist eine logische Folge des vorigen. Wenn mich Niemand zwingen kann zur Theilnahme an einer Religionsgenossenschaft, so ist damit auch der Zwang, an eine solche Genossenschaft Steuern zu bezahlen, ausgeschlossen. Schon im Landfrieden von 1712 wird für das Gebiet der gemeinen Herrschaften festgesetzt, dass « die Gemeindsgenossen von der einen und andern Religion zu der Andern Gottesdienst und Erhaltung für das künftige nicht mehr beizusteuern schuldig seien ». Man kann dem schweizerischen Gesetzgeber gewiss nicht den Vorwurf machen, dass er aus dem Grundsatze der Glaubens- und Gewissensfreiheit die Konsequenzen zu ziehen unterlassen habe. Die vorstehende Bestimmung aber ist eine Halbheit. Man hat das Prinzip den Landeskirchen zu Liebe, die man schonen wollte, verklausulirt und damit in der Verfassung selbst die Möglichkeit geschaffen, dass die Glaubens- und Gewissensfreiheit, die man

[1]) Bundesblatt 1881, II. S. 693.

[2]) Angesichts der ausführlichen Abhandlung von Rudolf von Reding-Biberegg wird diese Frage hier in angemessener Kürze behandelt.

unverletzlich erklärte, leider doch verletzt werden kann. Hier sieht man, eine wie schwere Aufgabe es ist, in einem Staate, wo die Verkündiger des Gotteswortes noch Staatsangestellte sind, wo aus dem Staatssäckel die Kirchenausgaben bestritten werden, wo eine vom Staat organisirte und bevorzugte Landeskirche sich über die Bewohnerschaft ganzer Kantone erstreckt, die Glaubens- und Religionsfreiheit nicht nur zu proklamiren, sondern sie auch konsequent durchzuführen.

Der Grundsatz sollte nach Verfassungsvorschrift auf dem Wege der Bundesgesetzgebung näher ausgeführt werden. Das Gesetz ist, wie mehrere andere in der Verfassung vorgesehene, seither nicht erlassen worden. Es zu machen, wird schwer genug halten, weil die Einen die dem Artikel umgelegten Fesseln abwerfen, die Andern aber den Besitzstand der Landeskirchen schützen möchten. Die erstere Tendenz, so löblich sie ist, geriethe zu der verfassungsmässigen Vorschrift selbst in Widerspruch. Dr. von Reding-Biberegg sieht alle diese Schwierigkeiten wohl ein. Desshalb schliesst er seine Darstellung mit dem Wunsche, das zu erlassende Gesetz möge nur ein Provisorium sein, dem der Grundsatz folge, dass nicht nur die kirchliche Besteuerung Andersgläubiger, sondern jeder Zwang zu Kultussteuern überhaupt verboten sei. Die vermeintliche Beeinträchtigung der Landeskirche würde hiebei offenbar nicht eintreten, am allerwenigsten bei der römisch-katholischen Kirche.

Wir berufen uns für die letztere Behauptung auf eine Erscheinung des sog. Kulturkampfes. Man hat die Römischkatholischen von der staatlichen Organisation geschieden, so dass sie sich zu Genossenschaften konstituiren mussten; sie sind durch einfache Mehrheitsbeschlüsse um ihr Gut und ihre Kirche gekommen. Sie waren ganz auf sich selbst angewiesen, mussten mit ihren Privatmitteln für Kirchen und Prediger sorgen. Hat aber an den Orten, wo sie in diese Lage versetzt wurden, ihr Gottesdienst aufgehört? Die Kirchen sind von Gläubigen so voll wie je zuvor. Wir denken, auch die protestantischen Kirchen stünden nicht leer, wenn ihre Angehörigen sie selbst erhalten müssten.

In Anbetracht der gründlichen Erörterung der Frage der Kultussteuern in der mehrfach erwähnten Schrift führen wir, ihr folgend, nur weniges aus der bundesgerichtlichen Praxis an.

Der Artikel redet von Steuern, welche speziell für eigentliche Kultuszwecke bestimmt sind. Aus den Botschaften des Bundesrathes und den Revisionsprotokollen der eidgenössischen Räthe geht hervor, dass man mit der Bezeichnung «speziell» bewirken wollte, dass der Landeskirche nicht angehörende Bürger die Leistung der allgemeinen kantonalen Staats- und allgemeinen kommunalen Gemeindesteuer, aus der in einer Reihe von Kantonen und Gemeinden die Landeskirchen theilweise erhalten werden, nicht verweigern können.

Es muss sich um «eigentliche» Kultussteuern handeln. Nach der Auffassung des Bundesrathes und des Bundesgerichts hat man unter diesem Ausdruck zu verstehen, dass eine Steuer nur dann eine «eigentliche», Andersgläubige nicht verpflichtende Kultussteuer ist, wenn der Ertrag der Steuer zu Zwecken verwendet wird, welche ausschliesslich einer bestimmten Religionsgenossenschaft, einem bestimmten Kultus zu Gute kommen. Wenn aber eine solche Steuer kirchlichen und bürgerlichen Zwecken zugleich dient, mit anderen Worten zum Theil wenigstens in Jedermanns Nutzen ist, wäre die Voraussetzung für unseren Artikel gar nicht oder nur theilweise vorhanden. So kann man sich beispielsweise von Steuern für Glocken, Thurmuhren und Friedhofanlagen nicht befreien.

Können juristische Personen und Korporationen — man denke insbesondere an Aktiengesellschaften — sich auf den Schutz des Artikels berufen? Das Bundesgericht entschied die Frage mit Nein. Artikel 49, argumentirte das Bundesgericht, garantirt die Gewissensfreiheit; Alinea 6 ist eine nothwendige Folge dieser Garantie. Nur in solchen Fällen kann daher Art. 49, Al. 6, angerufen werden, wo ein gegen die religiöse Ueberzeugung geübter Zwang vorliegt. Um Gewissensfreiheit und Verletzung derselben kann es sich nur bei physischen Personen handeln. Juristische Personen können auf Art. 49, Al. 6 sich nicht berufen, weil sie als blosse ideelle Rechtssubjekte weder Glauben noch Gewissen besitzen und eine Besteuerung derselben zu Gewissenszwecken daher keinen Steuerzwang involvirt[1]).

---

[1]) Vgl. Bundesgerichtliche Entscheidungen 1878, IV. S. 536, 539, 541.

Von Reding-Biberegg vertritt die Ansicht, das künftige Gesetz sollte bestimmen, dass juristische Personen nicht zu kirchlichen Steuern angehalten werden können. Eine juristische Person, ein Zweckvermögen, ein ideales Rechtssubjekt bedürfe keines Kultus, weil es weder Gewissen noch Glauben habe. Nachher aber stellt er selbst den Satz auf, in der Besteuerung einer juristischen Person oder Korporation könne eben so gut ein G e w i s s e n s z w a n g liegen, wie in der Besteuerung einer physischen Person[1]). Und sehr richtig führt er aus: «Wenn die Steuer auch nominell nicht die einzelnen physischen Personen, sondern das ideale, konfessionslose Rechtssubjekt beschlägt, so trifft sie im Grunde dennoch die physischen Personen, welche im gegebenen Augenblicke Nutzniesser oder Miteigenthümer zu ideellen Antheilen des fraglichen Vermögens sind, und sie vermindert den Nutzen und Ertrag, welchen physische Personen aus diesem Vermögen ziehen würden»[2]). Es kann also Fälle geben, wo Art. 49, Alinea 6, auch einer juristischen Person zu Gut kommen müsste.

Die praktische Steuergesetzgebung kann sich nicht konsequent an die formell juristischen Begriffe halten. Ihr Hauptaugenmerk wird stets darauf gerichtet sein, dass sie den Zweck erreiche, und die Mittel, welche sie hiezu wählen muss, können sich daher nicht immer den engen, juristischen Schablonen anschmiegen. Wir finden es sehr in der Ordnung, dass juristische Personen besteuert werden, zumal die Kircheneinrichtungen nicht bloss religiösen, sondern auch bürgerlichen Zwecken dienen. Wenn sich eine Aktiengesellschaft in einer Gemeinde niederlässt, so wird sie für das Unternehmen eines grösseren oder kleineren Personals bedürfen, das gerne die vorhandene Kirche benützt. Nun könnte man freilich die Aktieninhaber besteuern, allein die Aktien sind zerstreut und wandern von Hand zu Hand. Darum hält sich der praktische Gesetzgeber mit Fug und Recht an die Gesellschaft selbst, die ihm nicht entrinnen kann. Schwierigkeiten können allerdings dann entstehen, wenn eine Aktiengesellschaft an einem paritätischen Ort ihren Sitz hat. In diesem Falle würde sich aus Billig-

[1]) v. Reding-Biberegg. S. 86.
[2]) v. Reding-Biberegg, S. 86/87.

keitsgründen eine verhältnissmässige Theilung der Steuer zwischen den beiden Konfessionen empfehlen. Dass diese fingirten Rechtssubjekte an sich weder katholischen noch protestantischen Bekenntnisses sind, soll für die Steuerfrage, wie gesagt, nicht massgebend sein. Die juristischen Personen haben auch keine Kinder und nicht das geringste Interesse an schönen Schulhäusern und guten Lehrern, oder an zweckmässigen Armenanstalten. Allein wohl in den meisten Gemeinden werden von den in der Gemeinde domizilirten Korporationen Schul- und Armensteuern erhoben. Das viele in den Aktiengesellschaften zusammenfliessende Vermögen hat stetsfort eine Personenbeziehung und darum sind solche Steuern ganz am Ort.

IV. Niemand darf zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen werden.

(Art. 49, Absatz 2.)

§ 10.

Dieses bestimmte Verbot ist eine weitere Folge der Glaubens- und Gewissensfreiheit. Solche durch allerlei Mittel erzwungene religiöse Handlungen kamen bis auf die jüngste Zeit um so häufiger vor, als mit der Nichtbefolgung religiöser Handlungen oft bürgerliche Nachtheile verbunden waren. In Appenzell-Ausserrhoden kam bis zum Jahr 1872 das Institut der Zwangstaufe vor. Die Eltern, selbst wenn sie thatsächlich nicht mehr zur Landeskirche gehörten, mussten ihre Kinder taufen lassen. Mit der Bundesverfassung von 1848 war dieser Zwang vereinbar. Der Bundesrath hat denn auch eine im Jahr 1860 an ihn gerichtete bezügliche Beschwerde der appenzellischen Freitäufer abgewiesen[1]). Ein regelmässiger Zwang bestand ferner für die Eltern darin, dass sie ihre Kinder konfirmiren lassen mussten. Weiter mussten die Verlobten, wollten sie eine gültige Ehe eingehen, sich kirchlich rauen lassen; die Zivilehe war nur ausnahmsweise gestattet. Nach Art. 53 und 54 der Bundesverfassung ist die Eh- jetzt ein rein bürgerliches Rechtsinstitut, von welchem es keine

[1]) Ullmer, Staatsrechtliche Praxis I. 160.

Ausnahme gibt. Die kirchliche Einsegnung ist ins freie Ermessen der Verehelichten gelegt. Die Eheeinsegnung vor stattgefundener bürgerlicher Trauung ist den Geistlichen bei Strafe verboten. Ein sehr häufiger Gewissenszwang wurde ferner gegen Diejenigen geübt, welche den Vorschriften des öffentlichen Rechts gemäss einen Eid zu schwören hatten. Der Eid verdient eine etwas ausführliche Erörterung.

§ 11.

Welche Folgen es hat, wenn man Jemanden wider Glauben und Gewissen zu einer religiösen Handlung zwingen will, erzählt uns die Schweizergeschichte.

Von Zeit zu Zeit fand die Beschwörung der Bünde in feierlicher Weise statt. Vor dem umstehenden Volk wurden die Bundesbriefe verlesen, damit alle Bürger und ganz besonders die junge Generation deren Inhalt kennen lerne und dem Gedächtnisse einpräge. Darauf wurden sie von allem Volk beschworen. Zürich war Vorort und seine Gesandten ritten in die Orte und nahmen ihnen den Eid ab. Zürich selbst wurde von Bern in Eid und Pflicht genommen. Beim Eide wurden Gott und die Heiligen angerufen. Die Formel lautete am Schluss: «so wahr uns Gott helfe und die lieben Heiligen!»

In diese «Eidesgenossenschaft» brachte nun die Reformation einen argen Riss. Die Reformirten hatten ihre Heiligenbilder, da sie dieselben als Götzen betrachteten, zerschlagen, verbrannt und viel Muthwillen und Spott mit ihnen getrieben, als sich die Heiligen bei diesem Elend nicht zu helfen wussten. Damit war der Respekt vor den Heiligen für immer dahin, und da die Reformirten fortan keine Heiligen, sondern nur sündhafte Menschen anerkannten und noch anerkennen, ging es schnurstracks wider ihr Gewissen und ihre Religion, im Eide die Heiligen neben dem Allmächtigen anzurufen.

So entstanden des Eides wegen bald nach der Reformation grosse Streitigkeiten. Es wird an der Tagsatzung geklagt, der neue Vogt in den freien Aemtern, ein Züricher, wolle im Eid die Heiligen nicht nennen. Zürich erwiderte, es könne seinen

Vogt zu nichts Weiterem verpflichten, als was sein Glauben zugebe.[1])

In der heikelsten Lage befand sich der Stand Zürich. Seiner vorörtlichen Stellung gemäss sollte Zürich, wie von Alters her, den andern Orten, den protestantischen und katholischen, den Eid abnehmen. Zu diesem Zwecke mussten die zürcherischen Gesandten den Eid vorlesen, die Orte ihn beschwören. An der Badener Tagsatzung im Jahr 1543 bemerkten die reformirten Orte, sie können den Eid nicht anders leisten, als bei ihnen jetzt Brauch sei. Zürich wollte also die Heiligen nicht vor-, die reformirten Orte wollten sie nicht nachsprechen. Die katholischen Orte beharrten aber auf der buchstäblichen Form und wollten lieber den Eid gänzlich unterlassen, als die Heiligen missen. Und doch hätten Alle gerne die Bünde beschworen, «damit auch die Jugend erfahre, was sie vermögen». «Ueberdiess», ward hinzugefügt, «möchte eine solche Erneuerung den fremden Fürsten und Herren zeigen, dass die Eidgenossen einander nicht verlassen.»[2]) Im gleichen Jahre noch, im August 1543, machte die Gesandtschaft Berns instruktionsgemäss den Vorschlag, «es sollen die, welche den Eid vorsagen, und die, welche den Eid nachsprechen, frei sein, die Heiligen zu nennen oder wegzulassen, nach eines jeden Religion und Gewissen»[3]).

Auf der Tagsatzung vom Februar 1545 kam man überein, die Beschwörung der Bünde auf folgende Weise vorzunehmen. Wenn der Bote von Zürich den Eid gibt und die Worte ausspricht «zu Gott», so soll der Schultheiss oder der Ammann des betreffenden Orts oder der Bote von Luzern auch die «Heiligen» nennen. Die katholischen Orte wandten aber ein, diese Form würden ihre Gemeinden niemals billigen, sondern darauf beharren, dass nach alter Uebung geschworen werde. «Darüber», fährt der offizielle Bericht fort, «hat man viel hin und her geredet und erwogen, dass der Eidgenossen Glück und Unglück von der Sache abhänge und es «schwer zu hören» sei, dass man sich eines Wortes wegen nicht vergleichen könne». Da kam man endlich, unter

[1]) Eidgenössische Abschiede IV. 1 c. 506.
[2]) Eidgenössische Abschiede IV. 1 d. 262.
[3]) Eidgenössische Abschiede IV. 1 d. 293.

Ratifikationsvorbehalt der Obrigkeiten, überein: «Es solle der Bote von Zürich, wo er den Eid zu geben habe, denselben laut des Buchstabens geben, das Wort «Heiligen» aber solle dem Landfrieden und dem Ort an seiner Religion durchaus unschädlich sein. Will Zürich das nicht annehmen, so soll Luzern in den altgläubigen Orten im Namen gemeiner Eidgenossen den Eid angeben und der Bote von Uri den Eid zu Luzern in gleicher Weise vorsprechen, aber auch dieses Verfahren Zürich in seinem Vorgang und seinen löblichen Gewohnheiten und Bräuchen unnachtheilig sein» [1]). An der Tagsatzung vom 12. Juni 1548 gab Zürich die Erklärung ab, es wolle die Beschwörung, «ein so nützliches und gutes Werk», nicht hindern, wenn jedem Ort der Eid nach seinem Glauben und Gebrauch (den reformirten Ständen ohne, den katholischen mit den «Heiligen») vorgesprochen und gegeben werde, was, wie es hoffe, billig sei und beiden Theilen zu besonderem Lob und Ehre gereichen werde. Die sieben katholischen Orte meinten jedoch, «es sollen die Bünde ohne alles «Arguiren» laut des Buchstabens eröffnet und beschworen werden, und der Bote von Zürich, oder wer den Eid in der Stadt Zürich vorspreche, in allen Orten, wo die Bünde geschworen werden, Gott und die Heiligen nennen, weil Bern schon früher, Basel und Schaffhausen auf diesem Tage zugegeben, dass die Heiligen in dem Versprechen genannt, aber Niemand der Ihrigen es nachzusagen genöthigt werden solle. Da nun Zürich den Eid im Namen aller Eidgenossen eröffne und gebe, so sollen die Heiligen in allen Orten gemäss dem Buchstaben der Bünde genannt, aber Niemand sie zu wiederholen gezwungen werden.» Zürich erwiederte: «es dürfte genügen, wenn der Eid jedem Orte nach seinem Glauben vorgesprochen würde,» und bittet, «es nicht zu benöthigen, in Bern, Basel, Schaffhausen oder andern Orten oder die Botschaft von Bern in Zürich (Bern nahm, wie bereits bemerkt, Zürich im Namen der Eidgenossen den Eid ab), wo überhaupt die Heiligen nicht genannt werden, sie mitzunennen» [2]).

Endlich wurde am 4. Dezember 1558 folgender Vorschlag gemacht, den wir wörtlich mittheilen:

---

[1]) Eidgenössische Abschiede IV. 1 *d*. S. 459.
[2]) Eidgenössische Abschiede IV. 1 *d*. S. 956.

1) « Da jede Partei sich stets erboten, die Bünde und den Landfrieden treulich halten zu wollen, so sollen die Bünde nach ihrem buchstäblichen Inhalt in allen Orten wie von Alters her verlesen und darauf der Eid nach dem Inhalt der Bünde beschworen werden; alsdann mag jeder seiner Religion gemäss den Eid nachsprechen und schwören. »

2) « Der Bote von Zürich soll in allen Orten, zu Zürich aber der von Bern, den Eid wie oben gemeldet, nach Inhalt der Bünde geben; sollte der Bote von Zürich das nicht thun wollen, so soll der von Bern in allen Orten und der von Luzern zu Bern den Eid geben; sollte es auch der von Bern nicht thun wollen, so soll ein Bote von Luzern in allen Orten und der von Uri zu Luzern den Eid geben. Diese Eidgebung soll im Namen aller der Orte, welche der vorgelesene Bund berührt, geschehen und es soll der Bote von Zürich in allen Orten « den Gruss und die Vorrede halten. »

3) « Dieser freundliche Vorschlag wird in den Abschied genommen, damit jeder Ort seine Boten auf den nächsten Tag darüber instruire und der Bundesschwur endlich vor sich gehe» [1]).

Oftmals noch, doch immer vergebens, wurde auf den Tagsatzungen die Beschwörung der Bünde zur Sprache gebracht. Da endlich, nachdem man mehr als zweihundert Jahre über die Eidesform vergebens gestritten hatte, wobei die katholischen Kantone ebenso starr am Buchstaben festhielten, als die protestantischen Kantone die Freiheit ihres Glaubens und Gewissens in Anspruch nahmen, wurden die Bünde von der Tagsatzung wieder beschworen. Diese, seit mehr als 250 Jahren nicht mehr stattgefundene Beschwörung ging am 25. Januar 1798 in Aarau bei Kanonendonner und Glockengeläute vor sich. Es war der feierliche Schwur der unmittelbar vor dem Untergange der alten Eidgenossenschaft, welcher im Innern die Aufstände des eigenen Volkes, von Aussen die Gewalt der französischen Waffen drohten. Jetzt, da Noth an den Mann kam, wurden die Heiligen in den Hintergrund gedrängt, und der allmächtige Gott allein von allen Gesandten, welche den Eid schwuren, angerufen [2]).

---

[1]) Eidg. Abschiede IV. 2. S. 86.

[2]) Amtliche Sammlung der älteren Abschiede VIII. S. 694.

Beim Beginn der Mediationsverfassung wurden die Heiligen nochmals zu Ehren gezogen. Nach der am 14. September 1803 festgesetzten Eidesformel sprechen die Mitglieder der Tagsatzung dem Präsidenten, welcher den Eid verliest, folgende Worte nach: « Was die Schrift enthält, die mir vorgelesen worden, will ich halten in guter Treue, ohne Gefährde, so wahr ich bitte, dass mir Gott helfe (und alle Heiligen) »[1]. Die Heiligen wurden in Parenthese angeführt, offenbar in der Meinung, dass ein protestantischer Tagsatzungspräsident sie beim Verlesen des Eides auslassen konnte, die protestantischen Gesandten sie nicht nachsprechen mussten, indess ein katholischer Präsident sie miterwähnen und die katholischen Tagsatzungsmitglieder sie nachsprechen konnten. Was die protestantischen Orte vor zweihundert Jahren vorgeschlagen hatten, sehen wir hier vollführt.

§ 13.

Jetzt kann Niemand mehr zur Leistung eines Eides angehalten werden, da die Verfassung jeden Zwang zur Vornahme einer religiösen Handlung verbietet. Dürfen die Kantone desswegen den Eid, sei's im Prozesse, sei's beim Amtsantritt neuer Beamten nicht mehr gebrauchen? Wir glauben, dieser Schluss kann aus der Bundesverfassung nicht gezogen werden. Der Bund untersagt den Kantonen den Gebrauch des Eides ebenso wenig, als er sie nach Annahme der Bundesverfassung eingeladen hat, die Landeskirchen aufzulösen. Zur Vornahme eines Eides dürfen die kantonalen Organe den einzelnen Bürger nur nicht zwingen. Wer aber gerne einen Eid schwört, wenn er in den Fall kommt, der darf es ungehindert thun. In der Glaubensfreiheit liegt eben die Befugniss, nicht zu glauben wie zu glauben. Einer Kantonalverfassung, welche den Amtseid vorschreibt, für die kleine Mehrzahl derer aber, welchen Gewissen oder Glauben den Eidesschwur verbietet, das sogenannte Handgelübde gestattet, kann die Bundesversammlung die Gewährleistung nicht versagen. Denen, welche noch einen Glauben haben, wird der Eid geradezu erwünscht sein; ein blosses Handgelübde aber muss in ihren Augen nur als eine feierliche Erklärung erscheinen.

---

[1]) Repertorium der eidg. Abschiede von 1803—1815. S. 2 und 3. Neue Ausgabe 1886.

Dass die Kantone Niemand verletzen, wenn sie innert der Schranken des Art. 49, Alinea 2, den Eid beibehalten — unter Eid verstehen wir selbstverständlich den religiösen Eid — scheint auch die Ansicht der Bundesversammlung zu sein. Der Eid, den die Mitglieder des Nationalrathes beim Amtsantritte schwören, lautet im Eingang: « Ich schwöre vor Gott dem Allmächtigen ». Der von den Mitgliedern des Ständerathes zu schwörende Eid enthält am Anfange und am Ende die Anrufung Gottes. Die beiden, vom Jahr 1848/1850 stammenden Eidesformeln sind zur Stunde noch wörtlich im Gebrauch. Obgleich die beiden Räthe zu ihren Geschäftsreglementen seit 1874 Zusatzartikel erliessen, haben sie sich nicht veranlasst gesehen, an der Eidesformel angesichts der proklamirten Glaubens- und Gewissensfreiheit eine Aenderung vorzunehmen. Was sich vor 1874 keineswegs verstand, das versteht sich jetzt, dass kein Mitglied der Bundesversammlung, des Bundesrathes und Bundesgerichts zur Eidesleistung genöthigt werden kann. Die seit 1874 gemachten Erfahrungen beweisen indess, dass die Gewissen selten so geartet sind, dass der Eidschwur sie zu verletzen geeignet ist. Innert der 14 Jahre, da die neue Verfassung besteht, ist unseres Wissens ein einziges Mal die vorgeschriebene Eidesleistung verweigert worden. In der Ständerathssitzung vom 8. März 1875 erklärte Schoch von Schaffhausen, vermöge seiner Auffassung des Eides könne er denselben nicht schwören. Schoch berief sich für seine Schwurfreiheit auf Art. 49, Alinea 4, der Bundesverfassung und Art. 19, Alinea 5, des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1874 über die Organisation der Bundesrechtspflege, wonach diejenigen Gerichtspersonen, denen ihre Ueberzeugung die Leistung eines Eides nicht gestattet, an Stelle derselben ein Handgelübde ablegen können.

Eine kaum zu billigende Formel hat der Bundesrath mit Beschluss vom 5. März 1875 dem Fahneneid oder Kriegseid der eidgenössischen Truppen gegeben. Im Gegensatz zu den eidgenössischen Räthen, welche den religiösen Eid beibehalten und angesichts der neuen Verfassung für den wunderseltenen Fall der Eidesweigerung lediglich das Handgelübde gestattet haben, hat der Bundesrath die Anrufung Gottes, also das dem Eide wesentliche Moment, gänzlich weggelassen und nur das Wörtchen « schwören » behalten, an dessen Stelle der Schwörende den

Ausdruck «geloben» brauchen darf[1]). Im Fahneneid von 1850 wurde «Gott der Allmächtige» angerufen[2]). Wenn die Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung, die Mitglieder des Bundesrathes und des Bundesgerichts vor Gott dem Allmächtigen die Unabhängigkeit und Freiheit des Vaterlandes zu schützen und zu schirmen schwören, wie vielmehr sollte der Soldateneid, die Fahne nie zu verlassen und Leib und Leben für das Vaterland zu opfern, unter der feierlichen Anrufung des Allmächtigen geschehen! Man hätte für Soldaten und Offiziere ebenfalls eine fakultative bürgerliche Eidesformel aufstellen und gewärtigen sollen, wer von derselben Gebrauch machen wolle. Wir glauben, nur eine äusserst verschwindende Zahl von Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten wäre jeweilen aus Reih und Glied getreten, um einen aussergewöhnlichen, bürgerlichen Fahneneid zu leisten.

Ueber den Eid sind folgende bundesrechtliche Entscheidungen hervorzuheben. C. Bühlmann von Ruswyl, Kt. Luzern, wurde im Januar 1874 vor dem dortigen Bezirksgericht in einem Injurienprozesse als Zeuge einvernommen. Er weigerte sich, seine Aussagen mit einem Eide zu bekräftigen, weil der Eidschwur mit seinen religiösen Ansichten unvereinbar sei. In Folge dessen beschloss das Gericht, dass Bühlmann in Anwendung von § 150 der Zivilprozessordnung in Gefangenschaft zu setzen sei, bis er von seiner Weigerung abstehe. Nach § 147 l. c. findet die Eidesleistung vor dem Bilde des gekreuzigten Heilandes und zwei brennenden Kerzen statt und die Schlussformel lautet am Ende: «So wahr mir Gott helfe und alle Heiligen».

Bühlmann rekurrirte. Der Bundesrath erklärte am 20. Januar 1875 den Rekurs als begründet. Er berief sich in seinem Entscheid darauf, dass die Bundesversammlung selbst im Organisationsgesetz über die Bundesrechtspflege bestimmt habe, dass an Stelle des regelmässigen Eides das blosse Handgelübde zu treten habe, wenn eine Gerichtsperson die Eidesleistung verweigere. Ueber die legislative Autonomie der Kantone bezüglich der Bestrafung des falschen Zeugnisses erklärte der Bundesrath bei diesem Anlass: «Immerhin hindert die Bundesverfassung,

[1]) Amtliche Gesetzessammlung, neue Folge, I. S. 413.
[2]) Militärorganisation von 1850, Band I. 366.

indem sie jedem Bürger das Recht gibt, die Eidesleistung zu verweigern, die kantonale Gesetzgebung nicht, die Verweigerung der Zeugenaussage vor Gericht und vor Gericht abgelegtes falsches Zeugniss, abgesehen von der Eidesleistung, mit Strafe zu belegen »[1]).

Hieher gehört folgender ähnliche Fall. In einem Zivilprozess betreffend die Gültigkeit eines Kaufvertrages wurde dem J. Lenz in Uesslingen (Kt. Thurgau) durch Urtheil des Bezirksgerichtes Frauenfeld vom 17. Juli 1877 der Schiedseid überbunden. Lenz rekurrirte hiegegen an das Obergericht des Kantons Thurgau, indem er geltend machte, dass er gemäs Art. 49 der Bundesverfassung zur Ablegung eines Eides nicht gezwungen werden könne. Das Obergericht bestätigte mit Urtheil vom 25. Oktober 1877 den erstinstanzlichen Entscheid in der Hauptsache, beschloss indessen, die religiösen Beisätze in der Eidesformel, dahin lautend: « Bei Gott dem Allwissenden » und « so wahr ich bitte, dass mir Gott helfe », seien zu eliminiren, im Uebrigen aber die Form: « Ich schwöre, dass etc. » beizubehalten. Lenz betrachtete auch diese abgeänderte Formel noch als mit Art. 49 unvereinbar und beschwerte sich beim Bundesrath.

Der Bundesrath wies die Beschwerde ab. « Die Formel: «Ich schwöre», » erklärte der Bundesrath, « enthält nur eine feierliche Angelobung; sie ist nicht als eine religiöse Handlung, sondern als ein rein prozedürlicher Akt aufzufassen. Zu einer solchen feierlichen Erklärung könne jeder Bürger in Prozesssachen verhalten werden, allerdings mit der Bedeutung, dass wenn die abgegebene Erklärung unwahr sei, die strafrechtlichen Folgen nach Massgabe des kantonalen Strafgesetzes eintreten »[2]).

§ 14.

Kann ein Geistlicher zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen werden, mit andern Worten, kann ein Geistlicher sich bei einem solchen Zwang auf die Bundesverfassung berufen?

---

[1]) Bundesblatt 1876, II. 272.

[2]) Bundesblatt 1879, II. S. 603.

Der protestantische Geistliche ist vom Staat oder von der Gemeinde oder von einer privaten Religionsgenossenschaft angestellt, damit er dergleichen religiöse Handlungen, wie Taufen, Konfirmationen, Eheeinsegnungen, Abendmahlsspenden vollziehe. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint die Vollziehung solcher Handlungen als Amtspflicht. Der Geistliche muss daher, bevor er das Amt übernimmt, sein Gewissen zu Rathe ziehen und er kann nach angetretenem Amt die regelmässige Vornahme solcher Handlungen nicht wohl unter Berufung auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit ablehnen, respektive gegen die in diesem Fall eintretenden Folgen den Schutz des Bundes anrufen. Gestattet ihm sein Gewissen die Ausübung des Amtes nicht mehr, so gibt es für diesen Widerspruch eine sehr einfache Lösung: Der Geistliche tritt von seinem Amte zurück.

Im Uebrigen aber ist der Schutz der Bundesverfassung auch für die Geistlichen vorhanden. Sie sind Individuen so gut wie die Laien und können sich darum auf die individuellen Rechte berufen. Bei einem römisch-katholischen Geistlichen, der den Gemeinden meist von den kirchlichen Obern gegeben wird, gestaltet sich freilich die Beantwortung unserer Frage etwas anders als bei einem protestantischen Geistlichen, welchen der Staat oder die Gemeinde wählt. Wenn sich ein protestantischer Pfarrer wiederholt grundlos weigern würde, die ihm vorgeschriebenen Amtspflichten zu erfüllen, so würde man ihn nicht mehr wählen oder anderweitig gegen ihn einschreiten. Allein ein katholischer Geistlicher ist zunächst nur seinen Obern verantwortlich und die staatlichen Behörden können nur auf Grund des Aufsichtsrechtes, beziehungsweise besonderer staatlicher Gesetze gegen ihn einschreiten.

Folgende zwei Rekursfälle sind hier in Betracht zu ziehen. Im Jahr 1879 hatte sich J. Rohrer, Pfarrer in Klingnau (Aargau), geweigert, dem Thierarzt Keller in Klingnau, der sich entleibt hatte, eine kirchliche Beerdigung angedeihen zu lassen. Die Regierung von Aargau gab ihm desswegen einen ernstlichen Verweis und legte ihm überdem eine Busse von Fr. 50 auf. Der gebüsste Pfarrer ergriff den Rekurs beim Bundesrath. Er machte geltend, es stehe ausser allem Zweifel, dass Keller vorsätzlich

und in zurechnungsfähigem Zustande sich getödtet habe. Die vorsätzlichen Selbstmörder seien aber laut Vorschrift der katholischen Kirche von dem kirchlichen Begräbnisse ausgenommen. Ausserdem habe Keller die Religion und den christlichen Glauben in unerhörter Weise verhöhnt. Die Ehefrau Keller's selbst habe seine Mitwirkung nicht begehrt. — Die Regierung des Kantons Aargau berief sich darauf, dass es im Kanton Aargau zu den ordentlichen amtlichen Funktionen der Pfarrgeistlichen gehöre, zur schicklichen Beerdigung aller Verstorbenen mitzuwirken. Auch habe Pfarrer Rohrer schon wiederholt bei Beerdigung von Selbstmördern mitgewirkt.

Der Bundesrath hat den Rekurs durch Beschluss vom 4. Juli 1879 gutgeheissen. Gründe: Der Rekurrent hat allerdings alle diejenigen kirchlichen Funktionen zu erfüllen, welche ihm sein Amt überbindet und im Unterlassungsfalle kann gemäss der aargauischen Kirchenorganisation der Kirchenrath in erster, der Regierungsrath in zweiter Linie gegen den fehlbaren Geistlichen einschreiten. Es besteht aber keinerlei Verordnung oder Vorschrift, dass die Geistlichen den Leichenbegängnissen von Selbstmördern beizuwohnen haben. Wenn keine solche Vorschrift besteht, so fällt die Beurtheilung der Handlungsweise unter den Gesichtspunkt des Art. 49 der Bundesverfassung, wonach Niemand zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen werden darf[1]).

Im Widerspruch zu diesem Entscheid hat der Bundesrath am 1. März 1879 nachstehenden Fall in folgender Weise erledigt. Joh. Herzog, Pfarrer in Gansingen (Kt. Aargau), erhielt ebenfalls einen Verweis und wurde mit Fr. 50 gebüsst, weil er bei der Beerdigung des Georg Zumstein von Gansingen die Exequien unterlassen hatte. Er rekurrirte an den Bundesrath, weil er durch den Zwang, kirchliche Gnadenmittel da zu spenden, wo deren Ertheilung den kirchlichen Vorschriften widerspreche, in seiner Gewissensfreiheit beeinträchtigt werde. Auch seien die Exequien durch kein staatliches Gesetz vorgeschrieben.

Der Bundesrath wies den Rekurs ab. Gründe: Die Aufsicht über das Kirchenwesen liegt in der Souveränetät der Kan-

[1]) Bundesblatt 1880, II. 618.

tone. Die Bundesbehörden sind daher in der Regel nicht kompetent, in die Ausübung derselben durch die kantonalen Behörden gegenüber von Kirchenbehörden sich einzumischen. Eine solche Einmischung wäre nur statthaft, wenn verfassungsmässige Grundsätze verletzt worden wären. Dieses ist jedoch hier nicht der Fall, indem dadurch, dass ein Pfarrer angehalten wird, die ihm gemäss seinem Amte obliegenden üblichen Beerdigungsfeierlichkeiten zu halten, die verfassungsmässig gewährleistete Gewissensfreiheit nicht verletzt wird, zumal aus der Erklärung der Regierung von Aargau hervorgeht, dass die Abhaltung von Exequien, wenn sie verlangt werden, allerdings mit zu den Pflichten der Geistlichen der aargauisch-katholischen Staatskirche gehört[1]).

Im ersten Fall hat die Regierung ebenfalls erklärt, es gehöre im Kanton Aargau zu den amtlichen Funktionen der Pfarrgeistlichen, bei der Beerdigung aller Verstorbenen mitzuwirken. Der Bundesrath erklärte den Rekurs nichtsdestoweniger als begründet. Hätte eine bestimmte kantonale Vorschrift die Mitwirkung der Geistlichen bei der Beerdigung von Selbstmördern gefordert, so würde Pfarrer Rohr wahrscheinlich vergebens rekurrirt haben.

Diesen beiden Entscheidungen zufolge scheint es, sobald eine kantonale Vorschrift einem Geistlichen die Vollziehung gewisser Amtspflichten vorschreibe, könne der Geistliche im einzelnen Fall, wo er die Vornahme einer religiösen Handlung als mit seinem Gewissen oder seiner religiösen Ueberzeugung unvereinbar erklärt, sich auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht berufen und müsse sich die über ihn verhängte Strafe gefallen lassen. Wir sind anderer Ansicht, zumal diejenigen Kantone, welche die Aufsicht über das Kirchenwesen haben, ja der protestantischen Landeskirche sogar die Organisation geben, leicht Vorschriften erlassen könnten, die dem Artikel 49 grell widersprächen. Nehmen wir den Fall an, ein Kanton würde den römisch-katholischen Pfarrern vorschreiben, sie hätten amtsgemäss auch bei der Beerdigung von Altkatholiken die üblichen Gnadenmittel zu gewähren. Könnte nun der Bundesrath in dem Falle, wo sich ein römisch-katholischer Geistlicher unter Anrufung des Art. 49 beschwerte, wie im Fall Herzog, sagen:

---

[1]) Bundesblatt 1880, II. 619.

«Indem ein Pfarrer angehalten wird, die ihm gemäss seinem Amte obliegenden üblichen Beerdigungsfeierlichkeiten zu halten, ist die verfassungsmässig gewährleistete Gewissensfreiheit nicht verletzt?» Wir glauben Nein, denn die Autonomie der Kantone in Kirchensachen ist durch die Vorschriften der Bundesverfassung beschränkt. Man müsste einen sonderbaren Begriff von der Unverletzlichkeit der Glaubens- und Gewissensfreiheit bekommen, wenn der Bundesrath die Geistlichen, welche von den kantonalen Staats- oder Kirchenbehörden zur Vornahme gewisser religiöser Handlungen wider ihr Gewissen genöthigt werden wollten, nicht schützte. Uns scheint, wenn eine solche Behörde unter dem Titel der Amtspflicht von einem Geistlichen die Vornahme einer religiösen Handlung fordert, der Geistliche dieselbe auf Grund der Glaubens- und Gewissensfreiheit verweigert, so muss der Geistliche geschützt werden. Man darf annehmen, ohne triftige Gründe werde ein Geistlicher die Vornahme einzelner religiöser Handlungen nicht verweigern. Diese unsere Annahme wird von der Erfahrung bestätigt, indem dieser Fall seit 1874 bis heute nur zweimal vorgekommen ist.

V. Niemand darf zur Theilnahme an einem religiösen Unterrichte gezwungen werden (Art. 49, Alinea 2). — Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können (Art. 27, Alinea 3). — Ueber die religiöse Erziehung der Kinder bis zum erfüllten 16. Altersjahr verfügt im Sinne der im Art. 49, Absatz 1 und 2, enthaltenen Grundsätze der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt (Art. 49, Alinea 3).

§ 15.

Sollen die Gewissen und die Religion frei sein, so darf auch kein Zwang der Kirche gegenüber den Kindern zur Theilnahme an einem religiösen Unterrichte stattfinden. Ein solcher Zwang kam wohl in den meisten Kantonen vor. Denn der Besuch des Religionsunterrichtes war obligatorisch. Heute kann von einem für die Kinder obligatorischen Religionsunterrichte nicht mehr die

Rede sein. Es ist vollständig in das freie Ermessen der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt gelegt, ob sie die Kinder in die Religionslehre schicken wollen, die vom Lehrer und Pfarrer an einer öffentlichen Schule, oder vom Pfarrer in der Kirche ertheilt wird. Es ist eine natürliche Folge der Religions- und Gewissensfreiheit, dass der Vater sein Kind weder taufen noch in irgend einer Religion unterrichten und konfirmiren zu lassen braucht. Im Gebrauche dieser Freiheit ist er nicht nur nicht gehindert, sondern vom Bunde geschützt, wenn die Kirche oder eine kantonale Behörde ihm dieselbe vorenthalten wollte. Besuchen die Kinder thatsächlich in ihrer grossen Mehrzahl den in Schule und Kirche ertheilten Religionsunterricht, gehen sie in die sogenannte Kinderlehre, in den Konfirmationsunterricht u. s. w., so sind diess vollständig freie Leistungen der Eltern, zu der sie nach den Bestimmungen der Bundesverfassung nicht verbunden sind.

Es gibt gewiss sehr wenige Väter, die ihre Kinder nicht in den Lehren des Christenthums unterrichten lassen. Daraus ergibt sich, dass durch die Religionsfreiheit oder, um diesen Satz auf die vorstehenden Bestimmungen anzuwenden, durch die Trennung der öffentlichen Schulen von der Kirche die Religion keineswegs hintangesetzt, von den Eltern als eine Nebensache betrachtet wird, welche die Kinder ganz wohl entbehren können.

Da die Kinder in einem Alter den Religionsunterricht empfangen, wo sie nicht befähigt sind, von dem Rechte der Glaubens- und Gewissensfreiheit einen vernünftigen Gebrauch zu machen, so verfügt der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt, ob und welchen Religionsunterricht das unter ihm stehende Kind zu besuchen hat. Die Verfassung nimmt an, erst vom erfüllten 16. Altersjahr an besitze das Kind das gehörige Mass geistiger Entwiklung, um vom Rechte der Glaubens- und Gewissensfreiheit Gebrauch zu machen. Das Kind wird mit diesem Alter Individuum im Sinne der Verfassung. Nicht nur kann es den Religionsunterricht jetzt frei wählen, sondern von einer Religion zur andern ungehindert übertreten. Da das Kind der väterlichen Gewalt nach vollendetem 16. Altersjahr entwachsen ist, kann der Vater es an einem solchen Religionswechsel nicht hindern; auch wäre er nicht befugt, sein Kind dafür zu strafen,

indem er es z. B. enterbte. Eine aus diesem Grund angeordnete Enterbung wäre anfechtbar, indem Niemand wegen Glaubensansichten mit Strafen irgend welcher Art belegt werden darf.

Da nach dem Tode des Vaters der Inhaber der vormundschaftlichen Gewalt über die religiöse Erziehung des Kindes verfügt, so kann der Vormund dasselbe in einer andern Religion als der des Vaters erziehen lassen. Nehmen wir folgenden Fall an. Ein protestantischer Ehemann, der eine Protestantin zur Frau hat, tritt zur katholischen Religion über, während die Frau ihren Glauben nicht ändert. In der Ehe wird ein Kind erzeugt. Der Vater stirbt. Vor dem Sterben ordnet derselbe an, dass sein Kind in seiner, d. h. in der katholischen Religion erzogen werde. Das Kind bekommt, da alle Verwandten des Vaters und der Mutter protestantisch sind, einen Protestanten zum Vormund. Der Vormund findet, und wird in dieser Anschauung unterstützt von der Mutter, das Heil des Kindes erfordere, dass es in der protestantischen Religion erzogen werde. Er schickt es also in den protestantischen Religionsunterricht. Wir sind der Ansicht, in diesem Rechte müssen Vormund und Vormundschaftsbehörden geschützt werden, selbst wenn der konvertirte Vater testamentarisch verordnet hätte, dass sein Kind im katholischen Glauben erzogen werden solle. Ueber Befugnisse, welche das öffentliche Recht der vormundschaftlichen Gewalt einräumt, kann kein Testament oder Vertrag abweichend verfügen [1].

Wegen der kirchlichen Schwierigkeiten, welche die katholische Kirche bei Eingehung gemischter Ehen zu machen pflegt, kommt es öfter vor, dass nachgiebige Protestanten, welche eine Katholikin zur Frau nehmen, sich verpflichten, die Kinder, welche aus der Ehe hervorgehen werden, in der katholischen Religion zu erziehen. Unserer Ansicht nach ist der Vater oder der Vormund an eine solche Verpflichtung nicht gebunden und Niemand kann aus ihr Rechte herleiten. Vater oder Vormund können das Kind, ganz nach ihrem Gutdünken, in einer andern Religion erziehen lassen.

---

[1]) Jus publicum privatorum pactis mutari non potest. l. 38. D. de pact. 2, 14.

Diese Befugniss räumt ihnen Art. 49, Al. 3 der Bundesverfassung unstreitig ein. Sie üben, indem sie sich an dergleichen Verpflichtungen nicht kehren, lediglich ein verfassungsmässiges Recht aus und müssen in demselben von der Bundesbehörde im Streitfall geschützt werden.

Die Frage, welche Rechte dem Inhaber der vormundschaftlichen Gewalt zustehen in Bezug auf die religiöse Erziehung der Kinder, wurde in folgendem prägnanten Falle praktisch entschieden.

Wilhelm Steiner von Niederuster (Kanton Zürich), Protestant, verehelichte sich am 2. Oktober 1873 in Paris mit der katholischen Césarine Arsène Deschamps. Vor der kirchlichen Trauung hatten die Brautleute durch besondere, am 22. September 1873 ausgestellte, im bischöflichen Archiv zu Paris aufbewahrte Urkunden sich verpflichtet, die Kinder, welche aus der Ehe geboren würden, in der katholischen Religion taufen zu lassen und sie in derselben zu erziehen. Der Bräutigam verpflichtete sich noch speziell, dass er seiner künftigen Gattin in Bezug auf die Erfüllung ihrer religiösen Pflichten volle und ganze Freiheit lassen werde.

Aus dieser Ehe sind im Laufe der Jahre 1874 bis 1883 fünf Kinder, zwei Mädchen und drei Knaben, hervorgegangen, welche sämmtlich nach katholischem Ritus getauft wurden.

Im Jahr 1884 verliess Wilhelm St. seine Familie und entfernte sich von Paris. Da die Familie ohne Subsistenzmittel war, fiel sie der zürcherischen Heimatgemeinde zu. Wilhelm St. wurde von den zürcherischen Behörden wegen Landesabwesenheit am 15. August 1884 sammt seiner Familie unter staatliche Vormundschaft gestellt.

Im Namen der Frau St.-D. verlangte K. Mayr, katholischer Pfarrer zu Uster, in einem Schreiben an den dortigen Gemeinderath, die Behörde möchte dafür sorgen, dass die Kinder St. in der römisch-katholischen Religion unterrichtet und erzogen werden. Allein der Gemeinderath wies mit Schreiben vom 18. September 1886 das Begehren ab und verfügte, es haben die Kinder St. den protestantisch-reformirten Religionsunterricht zu besuchen. Diese Verfügung ist dann vom Bezirksrath und auch vom Regierungsrath des Kantons Zürich bestätigt worden.

Pfarrer Mayr, als Bevollmächtigter der Frau Steiner, rekurrirte gegen den regierungsräthlichen Entscheid an den Bundesrath,

indem er sich auf den Art. 49, Absatz 1, 2 und 3 der Bundesverfassung berief. Mit folgenden Erwägungen, die wir in Anbetracht der präjudiziellen Bedeutung des Entscheides hier vollständig wiedergeben, wies der Bundesrath den Rekurs ab:

1) Der Bundesrath hat sich bei der Beurtheilung der vorliegenden Beschwerde auf die Prüfung der Frage zu beschränken, ob die in Art. 49, Absatz 2 und 3 der Bundesverfassung enthaltenen Bestimmungen betreffend der Theilnahme an einem religiösen Unterrichte und die religiöse Erziehung der Kinder bis zum erfüllten sechszehnten Altersjahre durch den angefochtenen Beschluss der Regierung des Kantons Zürich verletzt seien.

2) Die angeführten Verfassungsbestimmungen besagen, dass Niemand zur Theilnahme an einem religiösen Unterrichte gezwungen werden dürfe und dass in diesem Sinne über die religiöse Erziehung der Kinder bis zum erfüllten sechszehnten Altersjahre der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt zu verfügen habe.

3) Im Rekursfalle handelt es sich um eine vom Vormund der Kinder der Rekurrentin ausgegangene und von sämmtlichen zuständigen Vormundschaftsbehörden, in letzter Instanz vom Regierungsrath des Kantons Zürich als Obervormundschaftsbehörde bestätigte Verfügung genannter Art.

4) Dass die durch die Heimatgemeinde angeordnete vormundschaftliche Vertretung des unbekannt abwesenden Wilhelm St. gesetzlich begründet sei und dass sie auch die Vormundschaft über dessen minderjährige Kinder in sich begreife, ist nicht bestritten. Dagegen wird behauptet, dass nach der einschlägigen Bestimmung (§ 346)[1]) des privatrechtlichen Gesetzbuches des Kantons Zürich der vormundschaftlichen Gewalt im vorliegenden Falle nicht die Befugniss zukomme, entgegen der von Wilhelm Steiner vor Eingehung seiner Ehe mit der Rekurrentin abgegebenen Erklärung und entgegen dem Willen der Mutter, die bisher der katholischen Konfession angehörenden Kinder St. nunmehr im protestantisch-reformirten Religionsbekenntnisse unterrichten und erziehen zu lassen.

[1]) Jetzt § 759.

5) Die unter 4 erwähnte Streitfrage gehört ausschliesslich in das Gebiet des kantonalen Vormundschaftsrechts und entzieht sich daher der Prüfung des Bundesraths; sie ist vom Regierungsrath des Kantons Zürich, welchem nach der Zürcher Gesetzgebung die endgültige Entscheidung vormundschaftlicher Streitfragen zukommt, durch Bestätigung des Willens des Vormundes und gegen die Meinung der Mutter entschieden worden, wobei die Zürcher Behörde von der Annahme ausging, dass der Vormund so wenig wie der abwesende Vater, den er vertrete, durch irgendwelche frühern Erklärungen u. s. w. hinsichtlich der religiösen Erziehung gebunden sei, sondern jederzeit, so lange das Recht der Vertretung währt, nach freier Entschliessung in dieser Richtung verfügen könne. Ob die Entscheidung dem kantonalen Gesetze entspreche, hat, wie gesagt, der Bundesrath nicht zu untersuchen. Aber auch darüber steht ihm kein Recht der Nachprüfung zu, ob der Entscheid der Kantonsbehörde durch die Umstände gerechtfertigt werde, den thatsächlichen Verhältnissen angemessen und der Billigkeit entsprechend sei.

6) Nach dem für den Bundesrath einzig massgebenden Kriterium seiner Rechtsbeständigkeit, d. h. nach den Bestimmungen des Art. 49, Absatz 2 und 3, der Bundesverfassung, kann der angefochtene Entscheid der Zürcher Regierung nicht beanstandet werden. Die fraglichen Bestimmungen sind ja gerade zum Schutze der Rechte der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt gegenüber allfälligen anderweitigen Einwirkungen in Hinsicht auf die religiöse Erziehung der Kinder aufgestellt worden. Im Rekursfalle hat die den Vater vertretende vormundschaftliche Gewalt ihren Willen geäussert und dieser Willenserklärung ist kraft des Art. 49, Absatz 3 der Bundesverfassung rechtliche Geltung zuzuerkennen [1]).

Ein von Frau Steiner gegen diesen Entscheid bei der Bundesversammlung eingereichter Rekurs wurde von dieser einstimmig abgewiesen.

Damit der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt über die religiöse Erziehung der Kinder verfügen könne,

[1]) Bundesblatt 1887, IV. 161.

ist nicht absolut erforderlich, dass dem leiblichen Vater, bezw. dem Vormunde das Kind herausgegeben werde. Denn der Vater ist im Stande, diese seine Gewalt auch dann auszuüben, wenn das Kind örtlich von ihm getrennt ist, dabei immerhin vorausgesetzt, dass er nicht unbekannt wo abwesend sei. Trifft das letztere zu, so tritt nach den Bestimmungen wohl der meisten kantonalen Vormundschaftsrechte ein Vormund an Stelle des Abwesenden, welcher nun über die religiöse Erziehung der Kinder zu verfügen hat.

Es kann der Fall eintreten, dass bei einem Rekurse bestritten ist, wer Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt sei. Eine solche Frage zu entscheiden, sind Bundesrath und Bundesversammlung nicht kompetent, es ist diess vielmehr Sache der Gerichte.

Hieher gehört folgender Fall. M. von Oberkirch (Kanton Luzern), wohnhaft in Baar, hatte sein noch nicht 16 Jahre altes Mädchen Anna Elise vertraglich den Eheleuten St. in Ammerswyl (Aargau) in Pflege gegeben. M. kam, da er noch im Kanton Aargau wohnte, in den Konkurs, wodurch er die väterliche Gewalt über sein Kind verlor. Den Art. 49, Absatz 3, der Bundesverfassung anrufend, verlangte M. von der aargauischen Regierung, dass ihm sein Kind, das die Pflegeeltern protestantisch erzogen, behufs katholischer Erziehung herausgegeben werde. Er wurde abgewiesen und rekurrirte an den Bundesrath. Beizufügen ist, dass die Pflegeeltern sich in verbindlicher Weise bereit erklärt hatten, das bisher protestantisch erzogene Kind in der römisch-katholischen Konfession zu erziehen, sobald es von zuständiger Seite ernstlich verlangt werde.

In seinem Entscheide bemerkt der Bundesrath, der den Rekurs abwies, weil das in Art. 49, Absatz 3, der Bundesverfassung garantirte Recht auf keiner Seite streitig war, u. a. Folgendes:

1) Es bestand und besteht für den Rekurrenten kein Hinderniss, über die Art und Weise der Verpflegung, die Methode und Richtung der Erziehung, im Allgemeinen sowohl als im religiösen Sinne, den Pflegeeltern bindende Vorschriften zu ertheilen, sofern

er Inhaber der väterlichen Gewalt ist. Er hat aber bisher unterlassen, irgendwie in den Gang der Erziehung des Kindes einzugreifen. Wenn er es nunmehr in Ansehung des konfessionellen Unterrichts thut, so ist er hiezu — den Besitz der väterlichen Gewalt vorausgesetzt — unzweifelhaft berechtigt, da sein Kind das 16. Altersjahr noch nicht erreicht hat. Allein um im erwähnten Sinne auf die Erziehung der Kinder einwirken zu können, dazu bedarf es, wie bereits gesagt, nicht der Herausgabe des Kindes an den leiblichen Vater.

Ob der Rekurrent, als Inhaber der väterlichen Gewalt, nicht dennoch berechtigt sei, sein Kind zurückzunehmen, bezw. dessen Zurückführung zu verlangen, ist eine Frage, welche den Inhalt und die Ausdehnung der väterlichen Gewalt als solche beschlägt, worüber nachher gesprochen werden soll.

2) Der Bundesrath hat die Frage nicht zu erörtern, ob es im Begriffe der väterlichen Gewalt als zivilrechtlichen Institutes liege, dass der Inhaber derselben jederzeit und unveräusserlich über die Person des derselben unterstehenden Kindes verfügen könne. Wenn die Ausdehnung der väterlichen Gewalt in einem konkreten Fall streitig wird, so kommt der Entscheid darüber der zuständigen Kantonsbehörde zu, die in der Regel eine richterliche Behörde sein wird.

Das Gleiche gilt, wenn der Streit sich um die Frage dreht, ob Jemand die väterliche Gewalt wirklich besitze[1]).

Mit diesem Fall hatte sich der Bundesrath noch einmal zu befassen.

In thatsächlicher Beziehung ist beizufügen, dass die Eheleute Steiner bei Beantwortung des vorstehenden Rekurses dem Bundesrathe erklärt hatten, sie seien bereit, das Kind in dem kaum eine halbe Stunde von Ammerswyl entfernten Orte Dottikon katholisch unterrichten zu lassen, sofern diess von zuständiger Seite ernstlich verlangt werde, was bis jetzt nicht der Fall gewesen sei. Ludwig Meier war im Kanton Aargau fallit geworden. Ihm wurde desshalb die Befugniss abgesprochen, die Rechte der väterlichen Gewalt, wohin auch das Verfügungsrecht über die

[1]) Bundesblatt 1887, IV. 166.

religiöse Erziehung gehört, geltend zu machen. Ludwig Meier veranlasste nun seine luzernische Heimatgemeinde Oberkirch, dem Kinde Anna Elise einen Vormund zu setzen. Dieser, Weber-Bucher in Baar, wandte sich jetzt an die Pflegeeltern Steiner um Herausgabe des Kindes. Die letzteren erklärten, dass sie das Kind erst nach Dottikon in den katholischen Unterricht schicken werden, nachdem der Vormund die ihnen laut Vertrag gebührende Entschädigung von Fr. 600 deponirt habe. Darauf — am 22. Dezember 1887 — wandte sich Weber-Bucher an den Bundesrath mit dem Gesuche, die eidgenössische Behörde wolle anordnen, dass Anna Elise Meier sofort an ihn, den Vormund, verabfolgt werde.

Der Bundesrath erklärte den Rekurs als begründet und den Vormund als berechtigt, das Mädchen Anna Elise von seinem Aufenthaltsorte wegzunehmen.

Gründe: Nachdem die Regierung des Kantons Aargau den Behörden des Kantons Luzern die Kompetenz nicht bestritten hat, über das Mädchen Anna Elise Meier das Recht der Vormundschaft auszuüben, und nachdem festgestellt ist, dass der Beschwerdeführer Melchior Weber-Bucher als rechtmässig bestellter Vormund und in Befolgung einer ihm von der luzernischen Vormundschaftsbehörde ertheilten Weisung gehandelt hat, als er an die rekursbeklagten Eheleute Steiner die Aufforderung ergehen liess, das Mädchen in den katholischen Religionsunterricht zu schicken, kann es nicht zweifelhaft sein, dass diese Willenskundgebung von zuständiger Seite ausgegangen ist.

Es ergibt sich aus den Akten, dass der Erfüllung des Willens der vormundschaftlichen Organe Hindernisse im Wege stehen, welche mit dem Verbleiben des Mädchens Anna Elise Meier bei ihren Pflegeeltern verknüpft sind, sei es, dass diese letzteren ihrerseits der vormundschaftlichen Verfügung nicht oder nur nnter unstatthaften Bedingungen nachleben wollen, wie ihr Schreiben an den Vormund vom 29. November 1887 annehmen lässt, sei es, dass die örtlichen oder sonstigen Verhältnisse, welche in Betracht fallen, die Erfüllung erschweren oder geradezu verunmöglichen, wofür anderweitige aktenmässige Anhaltspunkte vorliegen.

Das in Art. 49, Absatz 3, der Bundesverfassung dem Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt eingeräumte Recht, über die religiöse Erziehung eines noch nicht 16 Jahre alten Kindes zu verfügen, ist von keiner Bedingung abhängig und darf durch keinerlei Verhältnisse u. s. f. beschränkt und verkümmert werden.

Da die Vorschrift des Art. 49, Absatz 3, der Bundesverfassung auf Anna Elise Meier unzweifelhaft Anwendung findet, ihre Wirksamkeit aber durch das Verbleiben des Mädchens bei den Rekursbeklagten gehemmt oder aufgehoben wird, so erscheint eine Aenderung dieses Verhältnisses nothwendig, um dem Bundesrechte Nachachtung zu verschaffen.

Um zum genannten Zwecke zu gelangen, haben die Behörden des Kantons Aargau ihre Mitwirkung dahin eintreten zu lassen, dass sie ihrerseits die nöthigen Anordnungen treffen, um die Uebernahme des Mädchens durch den Vertreter der vormundschaftlichen Gewalt möglich zu machen, falls derselben durch die Rekursbeklagten thatsächlich entgegengetreten werden wollte.

Wenn das Rekursbegehren weiter geht und insbesondere vom Bundesrathe verlangt, dass er die polizeiamtliche Zuführung des Kindes an den Vormund verfüge oder gar selbst vornehmen lasse, so liegt weder eine rechtliche noch eine thatsächliche Veranlassung vor, dem Rekurrenten auch in dieser Richtung zu entsprechen, zumal das Kind seiner Zeit vom Vater L. Meier den Rekursbeklagten aus freien Stücken — vertragsmässig — übergeben wurde [1]).

Gegen diesen Entscheid des Bundesrathes rekurrirten die Eheleute Steiner an die Bundesversammlung. Der Rekurs wurde von beiden Räthen abgewiesen.

Nur die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können. Die öffentlichen Schulen allein sind folglich säkularisirt. Die Rechtsstellung der Privatschulen gegenüber der Bundesverfassung ist eine andere. Der Primarunterricht in Privatschulen muss weder ausschliesslich

[1]) Bundesblatt 1888, I. 445.

unter staatlicher Leitung stehen, wie derjenige an öffentlichen Primarschulen, noch ist den Privatschulen bezüglich des Religionsunterrichts von der Bundesverfassung irgend welche Beschränkung auferlegt. «Der gesunde Verstand», sagt der Bundesrath in einer an die Bundesversammlung gerichteten Botschaft vom 24. Mai 1875[1]), « weist darauf hin, dass, nachdem das religiöse und konfessionelle Element aus den öffentlichen Schulen ausgeschlossen ist, die Religion in den Privatschulen soll gelehrt werden können und hier an ihrem Platze ist. Gewisse Privatschulen müssen geradezu den Zweck haben, die Lücke auszufüllen, welche der Gesetzgeber in dem öffentlichen Unterrichtswesen mit Bezug auf das, was die Religion betrifft, offen gelassen hat ». Wenn es auch nicht zu unserer Aufgabe gehört, so wollen wir doch des Zusammenhangs wegen hinzufügen, dass, weil der Privatunterricht überall ein genügender sein soll, nach der nämlichen Botschaft der Bund und die Kantone das Recht haben, sich zu versichern, dass dieser Vorschrift Genüge geleistet werde. Von diesem Gesichtspunkte aus steht dem Bund und den Kantonen auch über die Primarschulen von privatem Charakter ein Aufsichtsrecht zu.

Wir wissen, dass der Bundesrath selbst zugegeben hat, bei der Säkularisirung der öffentlichen Schulen erweisen sich die Privatschulen, in denen die religiöse Pflege eine Stätte findet, geradezu als ein Bedürfniss. Dessenungeachtet sind die Kantone kompetent, jeden Vater zu zwingen, dass er seine Kinder in die öffentliche Schule schicke, wodurch natürlich die Privatschulen unmöglich gemacht werden. Ein so tief in die Elternrechte eingreifender Schulzwang besteht z. B. im Kanton Solothurn. Dort muss der Vater seine Kinder unbedingt in die öffentliche Schule schicken.

§ 16.

In der guten Absicht, den Kindern aller Bekenntnisse den Religionsunterricht mundgerecht zu machen, ist man auf den Gedanken gekommen, an den öffentlichen Schulen einen sogenannten konfessionslosen Religionsunterricht zu ertheilen. Man

[1]) Bundesblatt 1875, III. 271.

hat schlechte Erfahrungen mit der konfessionslosen Religionslehre gemacht. Der Lehrer, selbst ein Konfessionsangehöriger, wird es mit einem solchen Unterricht beim besten Willen nicht Allen recht machen können, davon ganz abgesehen, dass ein derartiger Unterricht weder Hände noch Füsse hat und die grosse Zahl derjenigen Eltern nicht befriedigt, welche ihre Kinder in den Lehren einer positiven Religion unterrichtet haben wollen. Dieser konfessionslose Unterricht hat sich denn auch nie eines Ansehens im Volke erfreut und war der Gegenstand heftiger Angriffe von rechts und von links.

Niemand kann zur Theilnahme an einem religiösen Unterrichte gezwungen werden. Gilt diese Vorschrift auch für den konfessionslosen Religionsunterricht? Diese Frage muss bejaht werden. Denn ein konfessionsloser Religionsunterricht ist und bleibt ein Religionsunterricht. Ihre Kinder an einem solchen theilnehmen zu lasseu oder davon fern zu halten, sind aber die Väter nach Art. 49, Alinea 2, vollständig frei. In einem bemerkenswerthen Entscheide hat auch der Bundesrath diesen Standpunkt eingenommen.

Durch Verordnung vom 26. September 1876 führte die Regierung des Kantons Solothurn an den dortigen Primarschulen einen sogenannten konfessionslosen Religionsunterricht ein. Sie erklärte denselben als obligatorisches Lehrfach. Dieser Unterricht fand in Nieder-Gerlafingen je am Mittwoch und Samstag von 8—9 Uhr Vormittags statt. Da der Lehrer hiebei Ansichten äusserte, welche mit den religiösen Anschauungen des Joh. Heri in Nieder-Gerlafingen in Widerspruch standen, so schickte dieser seinen Knaben Felix jeweilen erst um neun Uhr in die Schule. Der Lehrer wies aber den Knaben regelmässig zurück und notirte ihn für den betreffenden Tag als « unbegründet abwesend ». Wegen dreiunddreissig solcher Schulversäumnisse während des Winters 1876/1877 wurde Heri vom Friedensrichter in Nieder-Gerlafingen, in Anwendung des solothurnischen Schulgesetzes, zu 92 Fr. Busse und 1 Fr. 20 Rp. Kosten verurtheilt. Er konnte weder beim Regieruugsrath noch beim Kantonsrath von Solothurn die Aufhebung der Busse erwirken. Der Bundesrath erklärte den bei ihm eingereichten Rekurs für begründet und hob

die entgegenstehenden Verfügungen der kantonalen Behörden auf. «Nach Art. 49 der Bundesverfassung», erklärte der Bundesrath in seinem Entscheid, «kann Niemand zur Theilnahme an einem religiösen Unterrichte gezwungen werden und bis zum erfüllten 16. Altersjahr verfügt der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt über die religiöse Erziehung der Kinder. Die Handlungen, welche dem Rekurrenten zur Last gelegt werden und für die er bestraft worden ist, sind sonach nicht als Widersetzlichkeit gegen begründete Verfügungen der kantonalen Behörden aufzufassen, sondern lediglich als Geltendmachung des garantirten Rechtes, die religiöse Kindererziehung vom Standpunkt der väterlichen Gewalt aus zu leiten und zu regeln»[1].

Ist der Vater sogar nicht verpflichtet, seine Kinder in einen sogenannten konfessionslosen Religionsunterricht zu schicken, wie viel weniger kann er verhalten werden, dieselben an einem konfessionellen Religionsunterricht theilnehmen zu lassen! In dieser Beziehung verdient folgender Entscheid bemerkt zu werden.

Die Regierung von St. Gallen hat K. Sudler in Rorschach auf eine bezügliche Anfrage des katholischen Kirchenverwaltungsrathes von Rorschach hin pflichtig erklärt, seine Tochter, welche das sechszehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt hatte, in den katholischen Religionsunterricht zu schicken, da Sudler einerseits ausdrücklich erkläre, katholisch zu sein und die Tochter katholisch erziehen zu lassen, anderseits das kantonale Schulgesetz den Religionsunterricht als obligatorisches Lehrfach aufführe. Der Bundesrath erklärte die gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde am 25. März 1887 als begründet. Dem präjudiziellen, wohlmotivirten Entscheid entnehmen wir folgenden Gedankengang:

«In Gemässheit des in Art. 49, Absatz 2 und 3 der Bundesverfassung niedergelegten Grundsatzes, dass Niemand zur Theilnahme an einem religiösen Unterricht gezwungen werden dürfe und der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt im Sinne dieses Grundsatzes über die religiöse Erziehung

[1]) Bundesblatt 1880, II. 620.

der Kinder bis zum erfüllten sechszehnten Altersjahr zu verfügen habe, erscheint es überhaupt nicht als zulässig, den Religionsunterricht durch staatliches Gesetz als ein obligatorisches Lehrfach zu erklären. Wenn der Staat (Kanton) in seinen Schulen und Lehranstalten für Ertheilung von Religionsunterricht sorgen will, so kann dies nur im Sinne der unbedingten Fakultativerklärung dieses Unterrichtsgegenstandes geschehen.

Da es sich um den staatlichen Schutz der individuellen religiösen Ueberzeugung handelt, so darf die Kundgebung und Geltendmachung derselben in keiner Weise, auch nicht aus Gründen der äussern Ordnung und Disziplin, beschränkt und gehindert werden. Diese Konsequenz trifft vor allem zu in einer Frage, die sich so sehr als reine Gewissenssache darstellt, wie die Theilnahme an einem religiösen Unterrichte. Es würde dem Begriffe der Gewissensfreiheit, welche durch die Bundesverfassung als unverletzlich erklärt ist, geradezu widersprechen, wenn dem Individuum in dieser Richtung nicht volle Freiheit gewährt werden wollte.

Daraus folgt im Weitern, dass es dem Staate nicht zukommt, an eine bestimmte Erklärung oder Handlung einer Person die Rechtsfolge zu knüpfen, dass dieselbe damit für die Zukunft in unwiderruflicher Weise über ihren Glauben, ihre religiöse Meinung entschieden habe. Die Freiheit, seine Ansichten zu ändern, ist ja gleichbedeutend mit geistiger Freiheit überhaupt. Es steht dem Staate ferner nicht zu, nach den innern Motiven eines religiösen Meinungswechsels zu forschen und, wenn jene etwa nicht logisch befunden werden sollten, demselben die Berechtigung abzusprechen, ihn rechtlich nicht zu beachten und nicht zu schützen.

Wenn die Regierung des Kantons St. Gallen im Rekursfalle sich zur Unterstützung ihrer Beweisführung auf die Interessen der Ordnung und Disziplin beruft und die Analogie der Kultussteuern herbeizieht, so unterscheidet sie nicht scharf genug zwischen innerlich verschiedenartigen Elementen der Streitfrage.

Der Staat, welcher in religiösen Glaubens- und Gewissenssachen jeden rechtlichen Zwang verwirft und beseitigt wissen will, hindert die Kirchgemeinden, kirchliche Genossenschaften

und religiöse Vereine nicht, sich in bestimmter Form rechtlich zu konstituiren und einzurichten, z. B. über Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft oder über die finanziellen Verpflichtungen, welche die Vereins- oder Gemeindeangehörigkeit für den Einzelnen mit sich bringt, organisatorische Bestimmungen aufzustellen.

Die Bundesbehörde muss sich vorbehalten, in jedem Streitfall zu prüfen, ob solche Bestimmungen dem in Art. 49 der Bundesverfassung garantirten Freiheitsrechte zu nahe treten, und sie wird denselben ihre Genehmigung und damit die staatliche Rechtshülfe und deren Geltendmachung versagen, sofern das verfassungsmässige Recht als solches angetastet werden sollte.

Eine Verletzung des Verfassungsrechtes wäre unzweifelhaft dann vorhanden, wenn die statutarische Bestimmung gerade dasjenige erzwingen wollte, wozu Niemand gezwungen werden darf, wie z. B. die Theilnahme an einer Religionsgenossenschaft oder an einem religiösen Unterricht.

Wenn aber durch die Organisation eines kirchlichen Verbandes bestimmt wird, dass ein Mitglied sich nicht in jedem Augenblick aller und jeder von ihm eingegangenen Verbindlichkeiten entledigen kann, so hat der Staat vom Standpunkte der Glaubens- und Gewissensfreiheit aus dagegen sicherlich nichts einzuwenden.

In diesem Sinne ist z. B. die Verpflichtung der Konfessionsgenossen zur Entrichtung von Kultussteuern zu beurtheilen. Sowohl das Bundesgericht in seiner Rechtsprechung über einschlägige Rekurse seit 1874, als auch der Bundesrath in seinem Entwurf vom 26. November 1875 zu einem Bundesgesetz über Kultussteuern und die nationalräthliche Kommission in ihren bezüglichen Anträgen vom 6. März 1876 haben sich auf den obigen Standpunkt gestellt.

Die Regierung des Kantons St. Gallen begeht daher einen Irrthum, wenn sie die Auflegung von Kultussteuern auf e i n e Linie stellt mit der Verpflichtung zur Theilnahme an einem religiösen Unterricht.

Jene kann aus äussern Rechtsgründen, ohne Verletzung des Grundsatzes der Glaubens- und Gewissensfreiheit, auch nach einer

förmlichen Austritts- oder Nichtangehörigkeitserklärung noch während einer gewissen Zeit gegenüber einem bisherigen Konfessionsgenossen wirksam bleiben; diese darf gegenüber der einfachen Weigerung des Individuums auch nicht einen Moment aufrecht erhalten oder gar zwangsweise geltend gemacht werden, wenn nicht das garantirte Freiheitsrecht selbst darunter leiden, ja zu Grunde gehen soll »[1]).

Besteht keine Pflicht zum Besuche eines religiösen Unterrichts, so darf in dem Schulzeugnisse des Kindes keine darauf bezügliche tadelnde Bemerkung gemacht werden. Denn in solchen, von den Lehrern ausgestellten Zensuren läge ein mittelbarer Zwang zum Besuche des Religionsunterrichtes. Um solche Zensuren zu vermeiden, wären die Eltern genöthigt, die Kinder in den Religionsunterricht zu schicken.

Schickt ein Vater sein Kind in den Religionsunterricht und ist es sein Wille, dass das Kind am Unterricht theilnehme, so ist der Vater gleichwohl nicht gehindert, dasselbe jeden Augenblick vom Religionsunterricht fern zu halten. Aus Gründen der Disziplin und Ordnung ginge es dagegen nicht an, dass das Kind heute den Unterricht besuchte, morgen wegbliebe, übermorgen wieder käme, sondern es soll entweder in den Religionsunterricht gehen oder sich ihm dauernd fernhalten.

Hieher gehört folgender Entscheid des Bundesrathes über eine Beschwerde des Michael Menteler von Zug. Der Rektor der Industrieschule in Zug hatte dem Zeugniss des Sohnes Menteler die Bemerkung beigefügt: « Menteler war sehr nachlässig in Erfüllung seiner religiösen Pflichten ». Vater und Sohn, nachdem sie sich bei den zugerischen Behörden umsonst beschwert, ersuchten den Bundesrath um Streichung der Bemerkung.

Der Bundesrath erklärte: Nach Art. 27 der Bundesverfassung sollen die öffentlichen Schulen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können. Diese Bestimmung bezieht sich auf alle öffentlichen Lehranstalten des Bundes und der Kantone und bezieht sich somit auch auf die Zuger Kantonsschule. Unter

[1]) Bundesblatt 1887, IV. 155.

diesem Gesichtspunkte lässt sich die in dem Zeugnisse des Menteler enthaltene Bemerkung nicht rechtfertigen. Allerdings ist gegen diesen Schüler ein Zwang zur Theilnahme am Religionsunterricht oder an einer religiösen Handlung nicht geübt worden, wohl aber hat der Vorstand der öffentlichen Schulen durch die Bemerkung in dem Zeugnisse denselben der Nachlässigkeit in der Erfüllung von religiösen Pflichten schuldig erklärt, während die Bundesverfassung das Bestehen solcher Verpflichtungen verneint, und überdiess lässt der Beschluss der Schulaufsichtskommission vom 9. Oktober 1875 keinen Zweifel darüber, dass diese Bemerkung als strafende Zensur gegenüber einem «Fehlenden» zu betrachten ist, gegen welchen die frühern «Vorstellungen und Ermahnungen erfolglos geblieben sind». Aus diesen Gründen hat der Bundesrath die Bemerkung im Zeugnisse des Franz Menteler als ungerechtfertigt erklärt und die Regierung von Zug eingeladen, sowohl für diesen wie für künftige Fälle im Sinne seiner Erwägung die erforderlichen Weisungen an die Schulbehörden zu erlassen[1]).

Diesem Entscheide könnten wir nur unter der Voraussetzung vollständig zustimmen, dass Franz Menteler, von dem verfassungsmässigen Rechte des Art. 49, Al. 2 Gebrauch machend, dem Religionsunterricht überhaupt nicht beigewohnt und zur Strafe hiefür die gedachte Zensur im Zeugnisse bekommen habe. Den Akten nach zu schliessen, liegt aber der Fall nicht so. Menteler machte von jenem Rechte keinen Gebrauch, sondern besuchte den Religionsunterricht von Anfang an, doch «sehr nachlässig». Nahm er am Unterrichte Theil, so erforderte die gute Ordnung, dass er ihn auch regelmässig besuchte. Unterliess er das und kam er, wenn es ihm gefiel, so war die Schulbehörde offenbar befugt, diese Thatsache nicht lobend, sondern tadelnd zu erwähnen. An den meisten öffentlichen Schulen der Schweiz ist Vorsorge getroffen, dass die Kinder den Religionsunterricht, der bald von einem Geistlichen, bald von einem Lehrer ertheilt wird, besuchen können. Gegenüber denjenigen Kindern, welche am Unterricht theilnehmen, müssen der Schule bei unregelmässigem Besuch der Religionsstunden, der mit dem Art. 49 nichts zu thun hat, offenbar

[1]) Aktenstücke betreffend Art. 27 der Bundesverfassung (herausgegeben vom eidgen. Departement des Innern), S. 43. 44.

gewisse Disziplinarbefugnisse zustehen, so lange die Kinder durch die Eltern nicht gänzlich vom Religionsunterricht ferngehalten werden. Mindestens aber wird man den Schulbehörden, beziehungsweise den Religionslehrern, das Recht zugestehen müssen, über den Besuch des Religionsunterrichts lobende oder tadelnde Noten zu ertheilen. Dass der Bundesrath selbst solche aus der Schulordnung herfliessende Rechte der Schulbehörden anerkannte und in deren Geltendmachung keineswegs eine Verletzung der Glaubens- und Gewissensfreiheit erblickte, geht aus nachfolgender Entscheidung unzweideutig hervor.

Viktor Chappuis, Notar in Delsberg, war vom Polizeirichter von Delsberg für nicht genügend gerechtfertigte Schulabsenzen seines Sohnes Karl zu 40 Rp. Busse verurtheilt worden. Mit der Behauptung, dass unter den versäumten acht Schulstunden fünf auf den 2. Februar (1880), einen von der katholischen Kirche im bernischen Jura anerkannten Festtag, fallen, rekurrirte Chappuis gegen dieses Urtheil. Er machte dabei geltend, dass er an diesem Tage seine Kinder in die Kirche zu schicken die Pflicht habe, dass sonach die Bestrafung für den aus diesem Grunde unterlassenen Schulbesuch einen Eingriff in die Freiheit des Glaubens und des Kultus enthalte.

Der Bundesrath lehnte den Rekurs ab aus folgenden Motiven. Das Recht der Kantone, diejenigen Tage festzustellen, an welchen die Schule von den dazu Pflichtigen besucht werden soll, ist durch die Bundesverfassung nicht beschränkt. Wenn Notar Chappuis sein Gewissen dadurch beschwert findet, dass sein Sohn an einem kirchlichen Feiertage zum Schulbesuch verhalten wird, so liegt hierin keine Beschränkung seiner Gewissensfreiheit, indem es ihm freisteht, seinen Sohn aus der öffentlichen Schule zurückzuziehen und ihm in anderer Weise den gesetzlich vorgeschriebenen Unterricht zukommen zu lassen [1]).

Aufs Klarste hat der Bundesrath in folgendem Entscheid anerkannt, dass der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt aus dem Art. 49, Absatz 3, nicht Rechte herleiten kann, die, gewährt, jede Schulordnung zerstören müssten.

[1]) Bundesblatt 1882, II. S. 766.

Die der römisch-katholischen Konfession angehörende, noch nicht 16 Jahre alte Marie Magnin, welche in Châtelard, Kantons Freiburg, die Schule besucht, war in den vom dortigen katholischen Pfarrer ertheilten Religionsstunden am 17. und 29. Oktober 1886 nicht anwesend. Deren Mutter, Elisabetha Python in Châtelard, wurde wegen dieser unentschuldigten Abwesenheit zu einer Schulbusse von 40 Cts. verurtheilt. Da sie dieselbe nicht bezahlte, lud sie der Präfekt des Glânebezirks unterm 5. Januar 1887 ins Schloss zu Romont vor, um eine Gefängnissstrafe von 24 Stunden anzutreten. Die Mutter E. P. rekurrirte, nachdem sie sich zuvor erfolglos bei der Freiburger Regierung beschwert hatte, unter Berufung auf Art. 49 der Bundesverfassung, an den Bundesrath. Vom Bundesrath wurde der Rekurs, gestützt auf folgende Erwägungen, ebenfalls als unbegründet abgewiesen:

« Es handelt sich im vorliegenden Falle nicht um das in Art. 49 der Bundesverfassung gewährleistete Recht einer Mutter, als Inhaberin der elterlichen Gewalt über die religiöse Erziehung ihres Kindes frei zu verfügen. Dieses Recht ist von keiner Seite bestritten. Es handelt sich vielmehr um die Frage, ob der Inhaber der elterlichen Gewalt, wenn er seine Wahl über den dem Kinde zu ertheilenden religiösen Unterricht getroffen hat und das Kind an dem gewählten Unterrichte theilnehmen lässt, für unbegründete Abwesenheit des Kindes bestraft werden könne, ohne dass dadurch den Vorschriften des Art. 49 der Bundesverfassung zuwidergehandelt werde. Diese Frage ist zu bejahen, denn sie betrifft ausschliesslich die Schulordnung, der sich jeder Theilnehmer eines Unterrichtes zu unterwerfen hat und ohne welche ein Unterricht schlechterdings nicht denkbar ist. Die Rekurrentin kann sich daher nicht beschweren, wenn sie so lange für Religionsunterrichtsversäumnisse ihrer Tochter bestraft wird, als sie nicht erklärt, dieselbe dem Unterrichte entziehen zu wollen und dieser Willenserklärung thatsächlich nachlebt » [1]).

An den Schulen der Stadt Schaffhausen besteht die Uebung, dass diejenigen Eltern, welche ihre Kinder vom Religionsunterricht fern halten wollen, bei Beginn jedes Semesters Dispensationsgesuche einreichen müssen. Wer ein solches Gesuch in

[1]) Bundesblatt 1887, IV. S. 158.

diesem Zeitpunkt nicht einreicht, kann nach der dort herrschenden Praxis es im Laufe des Semesters nicht mehr thun. Die Schulbehörden verlangen geradezu, dass die Kinder, wenn sie am Anfang nicht dispensirt wurden, das ganze Semester hindurch am Unterrichte theilnehmen[1]).

Wir halten dafür, diese Praxis stimme nicht überein mit der Bundesverfassung. Der Inhaber der väterlichen, beziehungsweise vormundschaftlichen Gewalt ist vielmehr berechtigt, auch im Laufe des Semesters jederzeit das Kind vom Besuch des Religionsunterrichts abzuhalten. Von dieser Befugniss wird er zwar selten Gebrauch machen, allein es lassen sich doch Fälle denken — der Vater hat sich z. B. in der Unterrichtsweise des Lehrers getäuscht —, wo der Inhaber jener Gewalt allen Anlass hat, sein Recht von einem Tag auf den andern auszuüben.

Wird die Glaubens- und Gewissensfreiheit der Eltern verletzt, wenn der Staat die Knaben zum Besuche des Kadettendienstes nöthigt? Mit dieser Frage hatte sich der Bundesrath in einem konkreten Falle zu befassen.

Der Rekurs eines Privaten aus Vivis wegen Nöthigung seines Sohnes zum Kadettendienst gründete sich neben kantonalen Vorschriften namentlich auf Art. 27, Absatz 3, indem nach der Ansicht des Rekurrenten militärische Uebungen für Knaben mit einer christlichen Erziehung unvereinbar seien. Der Bundesrath wies den Rekurs ab, weil eine Verletzung der angerufenen Bestimmung der Bundesverfassung nicht nachgewiesen war, vielmehr das Begehren mit Art. 49, Absatz 5, der Bundesverfassung, in Verbindung mit Art. 81 der Militärorganisation, im Widerspruch stand[2]).

Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können. Durch diese Bestimmung wird an die öffentlichen Schulen die Forderung gestellt, dass sie konfessionslos seien; die öffentlichen Schulen sind mit andern Worten säkularisirt. Vor dieser Verfassungsbestimmung können konfessionell getrennte Schulen, wie sie in paritätischen

[1]) « Neue Zürcher Zeitung », Nr. 279, I., vom 7. Oktober 1887.

[2]) Bundesblatt, 1878, II. S. 567.

Kantonen häufig vorkamen, nicht mehr bestehen. Der Bundesrath kam öfters in den Fall, die konfessionelle Trennung der Schulen als unvereinbar mit der Bundesverfassung zu erklären. Eine konfessionelle Schuleinrichtung ist nach der Ansicht des Bundesrathes dann vorhanden, wenn die Familien einer Gemeinde, nach Konfessionen geschieden, darnach zu besonderen Schulgenossenschaften vereinigt werden, welche ihre eigenen, für die Kinder der betreffenden Konfession bestimmten Schulen halten und besorgen[1]).

Am 6. Mai 1875 fasste die Einwohnergemeinde von Ilanz (Graubünden) den Beschluss, dass die katholische Schule von Ilanz aufgehoben sei und dass nur eine Gemeindeschule fortan bestehen solle, welche von allen Kindern besucht werden müsse. Die Minderheit rekurrirte gegen den Beschluss bis an den Bundesrath, welcher den Rekurs abwies. In seinen Motiven wird bemerkt: « Der Beschluss der Gemeinde Ilanz verletzt kein durch die Bundesverfassung gewährleistetes Recht, vielmehr steht er im Einklang mit dem dritten Alinea des Art. 27 der Verfassung, welches vorschreibt: « Es sollen die öffentlichen Schulen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können ». Aus diesem Wortlaut ergibt sich, dass die Beibehaltung von konfessionellen öffentlichen Schulen verfassungsmässig zur Unmöglichkeit geworden ist »[2]).

Wenn die Kantone konfessionell getrennte öffentliche Schulen zu einer vereinigen, so steht eine solche Vereinigung mit keiner Bestimmung der Bundesverfassung im Widerspruch, wie sich aus folgendem Fall ergibt.

Durch Beschluss vom 9. November 1878 hat die Zürcher Regierung die reformirte und katholische Primarschule in Dietikon zu einer Schule vereinigt. Gegen diesen Beschluss rekurrirte die Kirch- und Schulgemeinde von katholisch Dietikon an den Bundesrath und die Bundesversammlung. Der Rekurs wurde

---

[1]) Vgl. Zuschrift des Bundesrathes an Jakob Balzer in St. Gallen vom 26. November 1880. (Aktenstücke betreffend Art. 27, herausgegeben vom eidgen. Departement des Innern, S. 39.)

[2]) Aktenstücke betreffend Art. 27, S. 14.

sowohl vom Bundesrath als der Bundesversammlung abgewiesen. In seinem Beschlusse bemerkte der Bundesrath: « Der Art. 27 enthält keine Gewährleistung für den Fortbestand von getrennten konfessionellen Schulen in einer Gemeinde. Derselbe sagt in Alinea 3 im Gegentheil: « Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können ». Da dieser Bedingung eine gemeinsame öffentliche Schule jedenfalls eher entspricht, als zwei konfessionell getrennte öffentliche Schulen, mögen sich dieselben im Uebrigen der möglichsten Toleranz befleissigen, so erscheint der rekurrirte Beschluss der Regierung von Zürich nicht als Verletzung der Bundesvorschrift »[1]).

VI. Niemand darf wegen Glaubensansichten mit Strafen irgend welcher Art belegt werden.

(Art. 49, Alinea 2.)

§ 17.

Diese Vorschrift wurde bei der Berathung des Verfassungsentwurfes durch die nationalräthliche Kommission aufgestellt. Sie erscheint als eine natürliche Folge der Glaubens- und Gewissensfreiheit, und man hat sich bei der Verfassungsberathung gefragt, ob die Aufstellung dieses Satzes angesichts der proklamirten Glaubens- und Gewissensfreiheit überhaupt nothwendig sei. Wo die Glaubensfreiheit bestehe, wurde vom Sprecher des Bundesrathes — Hrn. Welti — gesagt, könne von solchen Strafen keine Rede mehr sein. Man war doppelt geneigt, den Satz fallen zu lassen, weil über die Tragweite desselben höchst widersprechende Ansichten geäussert wurden[2]). Von einer solchen Bestimmung wollten insbesondere die katholischen Deputirten nichts wissen. Sie verlangten geradezu die Aufnahme eines Artikels in die Verfassung, wonach jede Konfession oder Religionsgenossenschaft in der Ordnung ihrer inneren Angelegenheiten frei sein sollte[3]).

[1]) Bundesblatt 1879, III. 237.
[2]) Revisionsprotokoll des Nationalrathes 1873/1874. S. 145.
[3]) Revisionsprotokoll des Nationalrathes 1873/1874. S. 135.

Allerdings dürfe die Kirche, ward katholischerseits zugegeben, keine Strafen verhängen, welche bürgerliche Folgen nach sich ziehen würden. Aber ebensowenig könne man ihr Strafen verbieten, welche mit ihrer Verfassung, ihren Statuten und Doktrinen im Zusammenhange stehen. Wer zur Konfession gehöre, könne solche Strafen nicht von der Hand weisen[1]).

Aus den Berathungen der Kommissionen erhellt, dass das Verbot der Strafen hauptsächlich wegen der von den Organen der katholischen Kirche gerade damals verhängten Exkommunikationen aufgenommen wurde. Man dachte zunächst an die Exkommunikation, die Suspension und das Interdikt, und hiezu gaben einzelne bei der altkatholischen Bewegung vorgekommene Ereignisse den unmittelbaren Anlass. In der Kommission des Ständerathes sagte ein Mitglied: « Ein schweizerischer Bischof, den man für den gebildetesten und gelehrtesten seiner vaterländischen Amtsbrüder gehalten, habe dem vatikanischen Konzil vorgeschlagen, die gemischten Ehen zu exkommuniziren und diese Exkommunikation von der Kanzel herab verkündigen zu lassen. Er habe ferner vorgeschlagen, die gemischten Schulen zu verbieten und die fehlbaren Eltern mit Exkommunikation zu belegen. Angesichts solcher Thatsachen trete wohl an den Staat die ernste Mahnung heran, sich gegen solche Uebergriffe gehörig vorzusehen »[2]).

Im Nationalrath wurde hervorgehoben, dass die Suprematie des Staates anerkannt werden müsse und dass die Kirche ihre Anschauungen den Grundsätzen des Staates nicht entgegen stellen dürfe. Diese Suprematie wolle die Kirche aber nicht anerkennen, indem sie alle möglichen Strafarten, Warnungen, Bussen, Versetzung in den Emeritenstand, Absetzung, excommunicatio minor und major zur Anwendung bringe, von denen die letztere auch die bürgerliche Ehre des Menschen berühre, indem die Gläubigen allen Verkehr mit einem Exkommunizirten abzubrechen haben.

---

[1]) Revisionsprotokoll des Nationalrathes 1873/1874. S. 141.

[2]) Revisionsprotokoll der Kommission des schweiz. Ständerathes 1873. S. 21.

Noch in letzter Zeit habe der Pfarrer Mermillod die Exkommunikation gegen die neu bestellten katholischen Geistlichen ausgesprochen [1]).

Von anderer und zwar von freisinniger Seite wurde bemerkt, der Staat solle sich enthalteu, ohue Noth in das religiöse Gebiet einzugreifen. Darüber solle er wachen, dass von den Konfessionen keine Strafen mit bürgerlichen Folgen verfügt werden. Auf der andern Seite aber solle die Konfession ihre Disziplinargewalt behalten und die Requisiten aufstellen dürfen, welche Derjenige haben müsse, welcher der Konfession angehören wolle.

Ein anderer Redner legte eine besondere Bedeutung darauf, ob mit solchen Strafen eine gewisse Oeffentlichkeit verbunden sei oder nicht, und meinte, im ersteren Falle wäre auch die Verweigerung der Absolution oder des Abendmahles vom Bunde nicht zu dulden [2]).

Diesen Aeusserungen gegenüber wandte ein katholisches Mitglied des Nationalrathes ein: Die Strafeu für die amtlichen Vergehen der Kleriker haben sich in neuerer Zeit mehr nur auf Pönitenzen reduzirt. Die Strafe der Exkommunikation ist noch vorhanden, sie kommt aber mit Rücksicht auf den Geist der Zeit nur selten in Anwendung. Am meisten Opposition haben die Strafen in externo erregt, die aber in neuerer Zeit wenig oder nicht mehr angewendet zu werden pflegen. Der Kirche müsse das Recht verbleiben, gewisse Glieder unter gewissen Bedingungen auszuschliessen. Doch dürfe auch diese Strafe nicht über die wirklichen Verhältnisse hinausgehen und ebenso wenig könne man extravagante Strafen dulden. Es gebe gewisse Strafen, die man fortbestehen lassen müsse und nicht ändern könne, ohne dass man die Kirche selbst ändere [3]).

In gewöhnlichen Zeiten kommen solche, von geistlichen Obern über Geistliche und Kofessionsangehörige verhängte Strafen in der That höchst selten vor. Diess ergibt sich schon daraus, dass unseres Wissens in der Bundespraxis seit 1874 kein Fall

[1]) Revisionsprotokoll des schweiz. Nationalrathes 1873/1874. S. 137.
[2]) Revisionsprotokoll des schweiz. Nationalrathes. S. 152.
[3]) Revisionsprotokoll des schweiz. Nationalrathes. S. 149.

vorgekommen ist, wo ein Katholik oder Protestant oder ein anderer Religionsgenosse gegenüber einer eigentlichen Kirchenstrafe, wie Exkommunikation, Entzug des Abendmahles, u. s. w., den Schutz des Bundes angerufen hat. Der Mangel solcher Rekursfälle hat freilich den Nachtheil, dass heute über die Tragweite der Bestimmung so wenig Klarheit herrscht als zur Zeit, da die eidgenössischen Räthe die Verfassung beriethen.

Die bei Berathung der Verfassung geäusserten Ansichten lassen keinen Zweifel mehr übrig, dass man vorzüglich die Anwendung von Kirchenstrafen verbieten wollte. Denn heutzutage sind es ja wesentlich nur noch die Kirchen und nicht die staatlichen Organe der Kantone, welche in Glaubenssachen Strafen nicht bloss androhen, sondern aussprechen. Alle von der Kirche angewandten Straf- und Zuchtmittel gehören aber nicht hierher. Die Verfassung untersagt offenbar nur solche Strafen, welche in die bürgerliche Rechtssphäre des Staates übergreifen und bürgerliche Folgen haben. Der Staat kann eben keine neben ihm bestehende und mit ihm konkurrirende Strafgewalt anerkennen. Ihm allein kommt die Strafbefugniss zu, wenn staatlich anerkannte Rechtsgüter verletzt werden. Solche vorzüglich in Betracht kommende Rechtsgüter sind die Ehre, die Freiheit, das Vermögen. Eine in hohem Masse die Ehre verletzende Kirchenstrafe ist beispielsweise die excommunicatio major wegen der mit ihr verbundenen sogenannten Verkehrssperre. Die Katholiken sagen zwar, diese Exkommunikation sei für die Betroffenen nicht so folgenreich, wie man wähne; die Kirche empfehle ihren Angehörigen lediglich, mit einem Exkommunizirten nicht unnöthig zu verkehren.

Die Kirchen- und Religionsgenossenschaften bedürfen, um existiren zu können, gewisser Straf- und Züchtigungsbefugnisse gegenüber ihren Mitgliedern. Der geringste Verein kann solcher Rechte nicht entrathen. Er muss ein Mitglied unter Umständen mittelst Bussen zur Erfüllung seiner Pflichten anhalten, es vom Verein gänzlich ausschliessen können. Wer einem Verein angehört, hat die Pflicht, die vom Verein aufgestellten Vorschriften, soweit dieselben den staatlichen Gesetzen nicht widersprechen, zu erfüllen und bei deren Nichterfüllung die Folgen zu tragen.

Nach dem Wortlaut der Bundesverfassung darf Niemand wegen Glaubensansichten mit Strafen irgend welcher Art belegt werden. Es ist nun sehr schwer, die Grenze zwischen den von der Bundesverfassung verpönten und den von ihr zugelassenen kirchlichen Straf- und Zuchtmitteln zu ziehen, da wir nur einen Grundsatz, keine positive Ausführung desselben haben. Das preussische Gesetz vom 13. Mai 1873 untersagt Strafen an Leib, Ehre und Vermögen und gestattet der Kirche solche Strafmittel, welche dem rein religiösen Gebiete angehören oder die Entziehung eines innerhalb der Kirche oder Religionsgenossenschaft wirkenden Rechts oder die Ausschliessung aus der Kirchen- oder Religionsgenossenschaft betreffen. Diese Ausscheidung wird noch nicht über alle Schwierigkeiten hinweghelfen, obschon sie einem allgemeinen Verfassungsgrundsatze vorzuziehen ist. Nach preussischem Gesetz betrachtet man als zulässige religiöse Straf- und Zuchtmittel: die excommunicatio minor, den Ausschluss von der Mitgliedschaft, die Verweigerung der Gnadenmittel, den Entzug der passiven Wahlfähigkeit zu gewissen Kirchenämtern.

Uns scheint, diese kirchlichen oder religionsgenossenschaftlichen Rechte seien von der Bundesverfassung nicht ausgeschlossen. Nicht gleicher Ansicht ist Samuely. Derselbe spricht den Kirchen den Gebrauch von Zuchtmitteln ab, welche in der Entziehung korporativer Rechte der Mitglieder bestehen, wie des Wahl- und Stimmrechts, des Rechtes der Mitgliedschaft und der Ansprüche auf das Korporationsvermögen[1]). Dass die Vermögensansprüche beim Ausschluss nicht verloren gehen, falls die Statuten der Religionsgenossenschaften nichts anderes vorschreiben, ist auch unsere Ansicht. Hingegen halten wir die übrigen Befugnisse, wie den Entzug des Stimm- oder Wahlrechts und namentlich den Entzug der Mitgliedschaft für unbedingt zulässig. Der Staat selbst kann ja das Recht, ganzen Kategorien seiner Angehörigen gewisse öffentliche Rechte zu entziehen, auch nicht entbehren.

Räumt man den Religionsgenossenschaften solche Befugnisse ein, so ist indess der Satz, dass die zulässigen kirchlichen Straf- und Zuchtmittel die Ehre der Religionsgenossen nicht verletzen

[1]) Samuely, Gutachten über den Art. 50 de Bundesverfassung. S. 27 —35.

dürfen, nicht wörtlich zu nehmen. Wenn einem Ehepaar die kirchliche Kopulation abgeschlagen, einem Todten die Ehre der kirchlichen Beerdigung verweigert oder einem Konfessionsangehörigen das heilige Abendmahl vorenthalten wird, wenn eine Religionsgenossenschaft einen Genossen von der Vereinigung wegen Unwürdigkeit ausschliesst, so sind alle solche Akte geeignet, der Ehre der Betroffenen sehr nahe zu treten. Der also handelnde Geistliche, beziehungsweise der Vorstand einer Genossenschaft darf aber gleichwohl nicht strafrechtlich wegen Ehrverletzung verfolgt werden, sonst hätte alle Kirchenzucht ein Ende.

VII. Die Ausübung bürgerlicher oder politischer Rechte darf durch keinerlei Bedingungen kirchlicher oder religiöser Natur beschränkt werden.

(Art. 49, Alinea 4.)

§ 18.

Durch diese Bestimmung wird die Autonomie von Staat und Kirche eingeschränkt. Der Verfassungsentwurf von 1870 enthielt nur die Vorschrift, dass Niemand in der Ausübung der bürgerlichen oder politischen Rechte um des Glaubensbekenntnisses willen beschränkt werden dürfe. Wie die Botschaft des Bundesrathes vom 4. Juli 1873 sagt, ist die « Theilnahme an einer Religionsgenossenschaft oder der Umstand, keiner solchen anzugehören und keinen religiösen Akt auszuüben, ohne Einfluss auf das bürgerliche Leben »[1]).

Wir haben gesehen, dass Niemand wegen Glaubensansichten mit Strafen irgend welcher Art belegt werden kann. Aus der vorstehenden Bestimmung kann offenbar gefolgert werden, dass die Kirche oder Religionsgenossenschaften die ihnen verbliebenen Straf- und Zuchtmittel nicht dazu brauchen dürfen, um einen Bürger an der Ausübung seiner bürgerlichen oder politischen Rechte zu hindern. So dürfte eine Religionsgenossenschaft einem

[1]) Bundesblatt 1873, II. S. 966.

Mitglied keine Busse auferlegen, weil es an einer politischen Wahl theil genommen hat. Auch der Entzug kirchlicher Gnadenmittel gegenüber einem Genossen, der lediglich ein politisches Recht ausübte, würde wohl zu weit gehen, obgleich es als fraglich erscheint, ob die staatlichen Organe in einem solchen Fall zu interveniren das Recht hätten. Man vergesse nicht, es gibt individuelle Rechte, bei deren Gebrauch die Kirche oder religiöse Genossenschaft füglich Nachtheile kann eintreten lassen. Ein Vater hat z. B. nach der Bundesverfassung das Recht, sein Kind in den Religionsunterricht zu schicken oder dasselbe ohne alle religiöse Unterweisung aufwachsen zu lassen. Thut er das Letztere, so darf ihn wohl die Kirche, obschon er ein verfassungsmässiges Recht ausübt, unstreitig dafür züchtigen, sogar von der religiösen Gemeinschaft ausschliessen. Gleichen Grund, also zu verfahren, hat die Kirche, wenn ein Bürger sich nicht kirchlich trauen, seine Kinder weder taufen noch konfirmiren lässt. Im Dezember 1886 hat die württembergische Kammer die Bestimmung angenommen, dass die Stimmberechtigten in ihrem kirchlichen Wahlrecht eingestellt seien, solange sie ihre kirchlichen Pflichten bezüglich der Ehe, Taufe und Konfirmation nicht erfüllt haben. Vom Standpunkte des Staatsrechts ist das Individuum kraft der Glaubens- und Gewissensfreiheit in diesen Dingen allerdings frei. Für den Konfessionsangehörigen aber werden gewisse staatliche Freiheiten zur kirchlichen Pflicht. Wer keine solchen religiösen Pflichten übernehmen, sondern die Freiheit, welche der Staat gewährt, thatsächlich und ohne Einschränkung geniessen will, dem wird nichts anderes übrig bleiben, als keiner Konfession anzugehören.

Auch die staatliche Gesetzgebung der Kantone darf die Ausübung bürgerlicher oder politischer Rechte nicht durch Vorschriften kirchlichen oder religiösen Inhalts einschränken.

In grellen Widerspruch zu dem Satze, dass die Ausübung politischer Rechte durch keinerlei Bedingungen kirchlicher oder religiöser Natur beschränkt werden dürfe, hat sich die Bundesverfassung selbst gesetzt. Die Wählbarkeit in den Nationalrath ist unleugbar ein politisches Recht. Art. 75 der Bundesverfassung schliesst jedoch sämmtliche Geistlichen von der Wählbarkeit in den Nationalrath aus.

Das Bundesgericht war bereits im Falle, die vorstehende Bestimmung praktisch anzuwenden. Es entstand die Frage, ob der Ausschluss der Geistlichen vom Stimmrecht mit dem Art. 49 vereinbar sei. Die im Jahr 1885 revidirte und von den Bundesbehörden gewährleistete Verfassung des Kantons Tessin enthält folgende Bestimmung: « Gli esercenti professione ecclesiastica, secolari e regolari, non potranno essere nè elettori nè eleggibili alle cariche costituzionali ». Gestützt auf den Art. 49 der Bundesverfassung begehrte der Pfarrer in Giornico von der Munizipalität ins Stimmregister eingetragen zu werden, damit er an kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Wahlen theilnehmen könne. Der tessinische Staatsrath, von welchem die Munizipalität von Giornico Instruktionen begehrte, wies das Gesuch ab, worauf der Petent beim Bundesrath, und als dieser sich inkompetent erklärte, beim Bundesgericht Beschwerde führte. Das Bundesgericht hiess die Beschwerde gut. « Es könnten zwar », sagt das Bundesgericht in seiner Motivirung, « wenn bloss die Entstehungsgeschichte des Art. 49 berücksichtigt würde, allerdings Zweifel obwalten, ob derselbe die von dem Rekurrenten und vom Bundesrathe vertretene Tragweite habe; dagegen schneiden in der That einerseits der Wortlaut von Lemma 4 jenes Artikels und anderseits die Auslegung, welche dieser Artikel sowohl bei der Berathung und Feststellung desselben, als auch neuerdings bei Anlass des Gesetzes über die Stimmberechtigung der Schweizerbürger durch die Bundesversammlung erhalten hat, jeden Zweifel ab, dass der Ausschluss der Geistlichen von der Stimmberechtigung mit Artikel 49 der Bundesverfassung absolut unverträglich ist »[1]).

Der Pfarrer in Giornico hat nur um das aktive Stimmrecht petitionirt. Es ist aber gar kein Zweifel, dass die Kantone den Geistlichen auch das Recht der Wählbarkeit an öffentliche Aemter nicht grundsätzlich entziehen können. Eine Einschränkung der Wählbarkeit liesse sich lediglich vom Standpunkte der Inkompatibilität, wenn der Geistliche Staatsbeamter ist, niemals aber aus Gründen kirchlicher oder religiöser Natur rechtfertigen.

Kann ein Bürger, der wegen lärmenden Arbeitens während des Gottesdienstes gebüsst wird, sich beschweren, mit der

[1]) Zeitschrift für schweiz. Gesetzgebung und Rechtspflege I S. 41—43.

Begründung, er sei in der Ausübung bürgerlicher Rechte durch Vorschriften kirchlicher Natur beschränkt worden? Diese Frage hat der Bundesrath in einem Rekursfall unrichtiger Weise bejaht.

Ein Bürger des Kantons Wallis, Schmied von Beruf, wurde gebüsst, weil er am Sonntag in seiner Werkstatt gearbeitet hatte. Er rekurrirte an den Bundesrath, indem er sich auf die Gewerbefreiheit (Art. 31) und auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 49, Alinea 4) berief. Der Bundesrath hiess den Rekurs gut. Seiner Motivirung entnehmen wir folgende Sätze: « Rekurrent ist nicht in Anwendung eines Gesetzes oder Verordnung, enthaltend das Verbot, an Sonntagen zu gewissen Stunden des Tages zu arbeiten, gebüsst, sondern er ist bestraft worden, weil er öffentlich und lärmend in seiner Schmiede in einer Entfernung von der Kirche und in einer Weise, dass dadurch der Kirchendienst gestört werden konnte, während des Gottesdienstes gearbeitet hat. Die urtheilende Behörde hat in Ausübung der dem Gemeinderathe durch das Gesetz über die Gemeindeverwaltung zuerkannten Befugniss, « den dem Gottesdienst in und ausser den Kirchen gebührenden Schutz » zu handhaben, gehandelt. Es erhellt hieraus, dass die Strafe ausschliesslich mit Rücksicht auf einen besonderen Kultus ausgefällt und dass, um letzterm gewisse Begünstigungen zu sichern, das heisst um einer religiösen Ursache willen, die Ausübung bürgerlicher Rechte wirklich beschränkt worden ist. In dieser Richtung liegt also im gegebenen Falle eine Verletzung des Art. 49 vor »[1]).

Es widerspricht dem Artikel 49, Alinea 4, wenn an Sonn- und Feiertagen jede Art Handel und Abschluss von Verträgen bei Androhung der Ungültigkeit verboten wird. Diess erklärte der Bundesrath im nachstehenden Rekursfall.

Der Franzose Th. Sirdey in Genf schloss am Allerheiligentag mit dem Direktor der Dynamitfabrik Isleten (Kt. Uri) einen Vertrag ab über die Lieferung von Dynamit. Als Sirdey bei den Urner Gerichten auf Erfüllung klagte, erhob die beklagte Gesellschaft u. a. die Einrede, der Vertrag sei nichtig, weil der Art. 175 des Urner Landbuches verletzt worden sei. Dieser

---

[1]) Bundesblatt 1877, II. S. 19.

Artikel schreibt vor: « Es ist auch alles Kaufen und Markten an Sonn- und Feiertagen, an denen die Arbeit nicht erlaubt ist bei 10 fl. verboten und sollen die an solchen Tagen geschlossenen Käufe und Märkte ungültig sein ». Das Kantonsgericht wies die Klage ab, indem es sich in seinen Erwägungen u. a. auf diese Bestimmung berief. Sirdey verlangte vom Bundesrath die Aufhebung des Urtheils, weil Art. 175 des Urner Landbuches dem Art. 49 widerspreche.

Der Bundesrath hiess die Beschwerde gut. «Wenn der urnerische Richter», sagt der Bundesrath, « obige Bestimmung (des Landbuches) ganz allgemein auf den Abschluss von Rechtsgeschäften anwendet, ohne dass die Form und die äusseren Verumständungen, unter denen der Abschluss stattfindet, zur Sonntagspolizei in Beziehung stehen und darauf gestützt die Nichtigkeit eines Vertrages ausspricht, so geht er allerdings über die zur Unterstützung und Handhabung der äusseren Sonntagspolizei nöthige staatliche Verordnung hinaus und beschränkt, im Widerspruch mit Art. 49, Absatz 4 der Bundesverfassung, die Ausübung eines bürgerlichen Rechts (Vertragsfähigkeit handlungsfähiger Personen) durch eine Vorschrift, die lediglich einer kirchlichen oder religiösen Idee entnommen ist »[1]).

Ganz analog wendete der Bundesrath den Art. 49, Absatz 4, in folgendem Falle an.

Die Dorfkorporation Buochs (Kt. Unterwalden) hielt am Sonntagnachmittag, 2. Mai 1875, ihre übliche Frühjahrsgemeinde ab. Während der Verhandlungen fand der Nachmittagsgottesdienst mit Jubiläumsandacht statt. Gestützt auf die Verordnung betreffend Heiligung der Sonn- und Feiertage ordnete die Regierung von Nidwalden eine Untersuchung an und überwies den Dorfvogt, Al. Risi, zur Beurtheilung an das Polizeigericht. Gleichzeitig verfügte die Regierung, dass die während des Nachmittagsgottesdienstes von der Dorfkorporation gefassten siebzehn Beschlüsse bis zur Erledigung des Straffalles sistirt sein sollen.

Der Bundesrath hob diesen Beschluss auf. Gründe: Die erwähnte Verordnung vom 21. Juli 1859 bestimmt in § 17, lit. *f*,

---

[1]) Bundesblatt 1878, II. 492.

dass es unter Androhung von Strafe und Nichtigkeit verboten sei, an Sonn- und Feiertagen während des Vor- und Nachmittagsgottesdienstes Versammlungen von Gemeinden und Korporationen oder von Gemeinde- und Korporationsräthen abzuhalten.

Diese Vorschriften stehen aber offenbar im Widerspruche mit Art. 49, Absatz 4 der Bundesverfassung, wonach die Ausübung bürgerlicher und politischer Rechte durch Vorschriften kirchlicher oder religiöser Natur nicht beschränkt werden darf. Die Regierung von Nidwalden erhebt zwar die Einrede, dass jene Verordnung nicht kirchlicher, sondern polizeilicher Natur sei und der Art. 49, Absatz 4, folglich hier nicht in Frage sei. Die Kantone seien auch unter der neuen Verfassung zu dergleichen polizeilichen Verfügungen befugt. Diese Einrede erscheint jedoch nicht als begründet. Einerseits kommt es nämlich nicht darauf an, ob die in Art. 49, Absatz 4, genannten Vorschriften vom Staate oder von der Kirche erlassen seien; es entscheidet vielmehr ihr Inhalt, von dem im gegebenen Fall nicht bestritten werden kann, dass er « kirchlicher Natur » sei[1]).

VIII. Die Glaubensansichten entbinden nicht von der Erfüllung bürgerlicher Pflichten.

(Art. 49, Alinea 5.)

§ 19.

Zu welchem Glauben immer ein Individuum sich bekenne, niemals kann es unter Berufung auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit die Erfüllung bürgerlicher Pflichten verweigern. Das öffentliche Recht ergreift alle Bürger in gleicher Weise: « Der Staat kann », wie die Botschaft des Bundesrathes vom Jahr 1870 sich treffend ausdrückt, « nicht Jedem das Recht nach seinem Glaubensbekenntniss zurechtschneiden: den Einen vom Militärdienst aus religiösen Skrupeln entbinden; dem Geistlichen einen Ausnahmsgerichtsstand anweisen; das Kirchengut ausnahmsweise von Steuern befreien; die Gesetze über den Erwerb von Gütern zu todter Hand zu Gunsten der Kirche modifiziren; ihr die Grün-

---

[1]) Bundesblatt 1876, II. S. 279.

dung von Korporationen und Stiftungen auf Bedingungen, die dem gemeinen Recht nicht entsprechen, bewilligen; die Klostereinsassen von den für Ausübung des Lehramtes vorgeschriebenen Examen entbinden u. s. f. »[1]).

Die Kirche darf die ihr eingeräumte Straf- oder Zuchtkompetenz nicht dazu brauchen, um einen Kirchengenossen von der Erfüllung positiver Bürger*pflichten* abzuhalten, oder um ihm nach Erfüllung derselben eine Strafe oder Züchtigung aufzuerlegen. Solche Missbräuche soll der Staat nicht dulden. Es ist vielmehr sein Recht und seine Pflicht, gegen Geistliche, welche ihr Amt dazu benützen, um die Bürger von der Erfüllung der ihnen vorgeschriebenen Pflichten abzuhalten, mit andern Worten sie gleichsam zur Auflehnung gegen die staatliche Ordnung und die staatlichen Gesetze anstiften, einzuschreiten. Hier handelt es sich eben nicht um individuelle Freiheiten, die der Bürger, wie wir gesehen haben, beanspruchen oder nicht beanspruchen kann; es handelt sich um allgemeine Bürger*pflichten*, um den Gehorsam vor dem Gesetz, von welchem der Staat keinen Bürger entbinden kann.

Ein besonderer hierher gehörender Fall ist die allgemeine Wehrpflicht. Bald nach der Reformation haben die Wiedertäufer sich geweigert, Wehr und Waffen zu tragen. Bekanntlich hat der Apostel Simon Petrus, als Hand an Jesum gelegt wurde, einem Knechte des Hohenpriesters das rechte Ohr abgehauen, worauf Jesus sprach: « Stecke dein Schwert in die Scheide, denn wer das Schwert nimmt, der soll durch's Schwert umkommen »[2]). Da sie alle Gebote des Evangeliums wörtlich nahmen, verweigerten die Wiedertäufer den Regierungen nicht nur den Treueid, sondern sträubten sich auch gegen das Tragen der Waffen.

Nach der Bundesverfassung ist jeder Schweizer wehrpflichtig. Stetsfort kommt es vor, dass einzelne Dienstpflichtige erklären, ihr Gewissen oder ihre Religion gestatte ihnen das Tragen von Waffen nicht. Soll man solche Bürger einsperren, bis sie Vernunft annehmen? Zu dem Mittel hat man schon Zuflucht genommen. Jetzt bringt der Waffenchef der Infanterie dergleichen

[1]) Bundesblatt 1870, II. 691.

[2]) Evangelium Matth. XXVI. 52, Joh. XVIII. 10.

Fälle in der Regel dem Oberfeldarzt zur Kenntniss, welcher dann dafür sorgt, dass solche Dienstpflichtige den Sanitätstruppen zugetheilt werden, wo sie namentlich für die Krankenpflege Verwendung finden.

IX. Die bürgerlichen Behörden haben dafür zu sorgen, dass jeder Verstorbene schicklich beerdigt werden kann.

(Art. 53, Alinea 2.)

§ 20.

Die Vorschrift, dass jedes in der Schweiz gestorbene Individuum schicklich beerdigt werden solle, kann füglich als ein Ausfluss der Glaubens- und Gewissensfreiheit betrachtet werden, wesshalb wir denn auch die Beerdigungsfrage zu dieser Darstellung herbeigezogen haben. Die Geschichte gibt mannigfaches Zeugniss, dass die Glaubensverfolgung den todten Leichnam selbst nicht verschonte. Obschon der todte Mensch keiner Konfession mehr angehört, so wurden doch seit der Glaubensspaltung die Verstorbenen in den Friedhöfen nach Konfessionen getrennt. Nur wer im Leben mit der Kirche in Gemeinschaft gestanden ist, hat nach katholischer Lehre beim Tode das Recht auf die Ehre eines kirchlichen Begräbnisses und es sind davon ausgeschlossen: Die Ungläubigen, worunter auch die ungetauften Kinder, die Exkommunizirten, Apostaten, Ketzer, Schismatiker, Selbstmörder und öffentliche grosse Sünder u. s. w. [1]). Bis in die Gegenwart hinein wurden in katholischen Gemeinden verstorbene Protestanten nicht in laufender Reihenfolge, sondern abseits in einer Kirchhofecke beerdigt. Und in protestantischen Gemeinden kam es oft vor, dass Selbstmörder bald zur Unzeit zu Grabe getragen, bald ausserhalb des Friedhofes, etwa im Walde, beerdigt wurden, alles das mit Unterlassung der üblichen Feierlichkeit. Dergleichen Handlungen, durch welche die Todten dort wegen ihres Glaubens, hier wegen ihrer Sündhaftigkeit bestraft werden sollten, thaten ihnen selbst nicht weh; allein sie verletzten die Angehörigen der Verstorbenen und trugen gewiss nicht zum Frieden unter den Konfessionen bei. Darum hat

[1]) Winkler, Kirchenrecht S. 327, 328.

die Bundesverfassung der Kirche die Verfügung über die Begräbnissplätze nicht nur entzogen und dieselbe in die Hände der bürgerlichen Behörden gelegt, sondern zugleich bestimmt, dass die bürgerlichen Behörden für die schickliche Beerdignng aller Verstorbenen zu sorgen haben.

Die neue Bundesverfassung hat die Friedhöfe säkularisirt und die Beerdigung zu einer bürgerlichen, vom Glaubensbekenntniss unabhängigen Sache gemacht. Da die Besorgung und Beaufsichtigung des Begräbnisswesens ausschliesslich Sache der bürgerlichen Behörden ist, so hat keine Kirche und kein Geistlicher seine Stimme darüber abzugeben, wer auf dem Friedhofe beerdigt werden dürfe.

Wie der Bundesrath erklärte, können die bürgerlichen Behörden die Beerdigung nicht nach ihrer Willkür ordnen, sondern jedem Verstorbenen muss ein schickliches Begräbniss zu Theil werden. Was will das sagen? Es müssen alle in einer Gemeinde Verstorbenen in der Regel der Reihenfolge nach beerdigt werden. Weder Stand noch Konfession noch Todesart oder andere Umstände berechtigen zu Ausnahmen. Ferner darf in Zeit und Ort der Beerdigung nichts Verletzendes liegen. Es würde gegen den Geist und Sinn der Bundesverfassung verstossen, wenn z. B. Selbstmörder zu ganz ungewöhnlicher Zeit, etwa in der Nacht, beerdigt würden, ebenso, wenn in einer konfessionell einheitlichen Pfarrgemeinde der einer andern Konfession Angehörende zwar auf dem Friedhofe, aber an einer abgesonderten Stelle desselben begraben würde, wo die Leichen anderer Verstorbener nicht eingesenkt werden [1]).

Hebt die Bundesverfassung konfessionell getrennte Kirchhöfe auf? Nein, nach der Ansicht des Bundesrathes. Der Bundesrath erklärt es als zulässig, dass einzelne Religionsgenossenschaften, wie z B. die Juden, an Orten, wo sie zahlreich vertreten sind, eigene Kirchhöfe anlegen, oder dass in einer paritätischen Gemeinde mit einem einzigen Kirchhofe die eine Hälfte von dieser, die andere von jener Konfession benutzt wird. « Solche Verhältnisse », bemerkt der Bundesrath, « existiren noch an vielen Orten

[1]) Bericht des Bundesrathes über das Beerdigungswesen, Bundesblatt 1875, III, S. 22.

und zwar gewöhnlich im allseitigen Einvernehmen. Wollen die Kantone solche Ausscheidungen als ungesetzlich untersagen, so ist das wohl und gut; aber von Bundeswegen einzugreifen, ist nicht nothwendig. Eine solche Einmischung von Seite des Bundes würde auch vielerorts die Volksansichten, selbst, wenn sie gegen die Sache an und für sich nichts einzuwenden hätten, verletzen» [1]). Die Bundesverfassung gibt den Bundesbehörden unzweifelhaft kein Recht, die mit dem Willen Aller konfessionell getrennten Friedhöfe in paritätischen Gemeinden zu untersagen. Dabei kommt nichts darauf an, ob zwei getrennte Friedhöfe bestehen oder in einem und demselben Friedhofe die Leichen lediglich nach Konfessionen geschieden werden. Würde aber beispielsweise eine katholische Gemeinde die wenigen, in der Gemeinde wohnenden Protestanten in ihren Friedhof nicht in laufender Reihe aufnehmen, oder denselben wider ihren Willen die Anlegung eines besondern Friedhofes zumuthen, so könnten sie sich unseres Erachtens auf die Bundesverfassung berufen; das nämliche würde zutreffen, wenn eine protestantische Gemeinde an einige, in derselben wohnhafte Katholiken ein solches Ansinnen stellte.

Gehört zur schicklichen Beerdigung die Mitwirkung des Geistlichen und die Vollziehung kirchlicher Feierlichkeiten? «Die Beerdigung mit kirchlichen Gebräuchen», bemerkt der Bundesrath weiter, «ist als eine Zuthat zu betrachten, mit welcher sich die bürgerlichen Behörden nicht zu befassen haben. Es soll den Hinterlassenen überlassen sein, dafür zu sorgen. Anderseits haben die Staatsbehörden sich auch nicht darum zu bekümmern, wenn die Geistlichkeit ihre Assistenz verweigert, weil sie nur eine schickliche bürgerliche Beerdigung und keine kirchliche verlangen» [2]).

Hieraus erhellt, dass Niemand, unter Berufung auf Art. 53 der Bundesverfassung, bei einer Beerdigung die Assistenz eines Geistlichen, sowie eine kirchliche Feierlichkeit verlangen kann. Wo solche kirchliche Zubehörden fehlen, ist die Beerdigung in den Augen des Bundesrathes nicht minder schicklich. Ist das

---

[1]) Bundesblatt 1875, III. S. 22.
[2]) Bundesblatt 1875, III. S. 21.

bei Beerdigungen übliche Glockengeläute eine kirchliche Zuthat, die bald stattfinden, bald unterlassen werden kann, ohne gegen die schickliche Beerdigung zu verstossen? Darüber kann man verschiedener Ansicht sein. Wir würden nicht dulden, dass das sonst übliche Glockengeläute bei der Beerdigung eines Selbstmörders unterbliebe. So hat übrigens auch der Bundesrath, wie wir sehen werden, entschieden.

Wenn die kantonalen Kirchenbehörden gewisse kirchliche Feierlichkeiten vorschreiben, worin die Bundesverfassung sie nicht hindert, so können dieselben von den der Landeskirche angehörenden Geistlichen in der Regel nicht abgelehnt werden, da es sich um Amtspflichten handelt.

Können die Kantone, das heisst die bürgerlichen Behörden, die Vornahme gottesdienstlicher Handlungen auf den Kirchhöfen vollständig verbieten? Würde ein solches Verbot die Kultusfreiheit nicht beeinträchtigen? Nach Art. 53 der Bundesverfassung steht den bürgerlichen Behörden die Verfügung über die Begräbnissplätze zu. Die bürgerlichen oder die staatlichen Behörden, womit das Gleiche gesagt ist, sind daher berechtigt, auf den Begräbnissplätzen die Vornahme gottesdienstlicher Handlungen zu untersagen. Die staatlichen Behörden können an Orten, über welche sie zu verfügen haben, stets Kultushandlungen untersagen. Daher können sie auch Prozessionen auf öffentlichen Strassen und öffentlichen Plätzen verbieten. Die Kultusfreiheit als solche wird desswegen nicht verletzt. Für den Gottesdienst sind die öffentlichen oder privaten Kirchen oder Privathäuser und Privatplätze vorhanden. Wollten die Staatsbehörden gottesdienstliche Handlungen auf den Friedhöfen nicht gestatten, wozu sie indess kaum einen vernünftigen Grund hätten, so müssten selbstverständlich alle Religionsgenossenschaften gleich gehalten werden. Der Staat könnte nicht wohl den Staatsgeistlichen gottesdienstliche Handlungen auf den Begräbnissplätzen erlauben, den Geistlichen der privaten Religionsgenossenschaften aber verbieten. Dieser Grundsatz findet sich in einem bundesräthlichen Entscheide ausgesprochen [1]).

---

1) Bundesblatt 1881, II. 696.

Liegt etwas « Unschickliches » darin, wenn die von den Angehörigen nicht herausverlangten Spitalleichen zu anatomischen Zwecken benutzt und erst nachher ohne Sang und Klang, also still beerdigt werden? Man wird diese Frage verneinen müssen. Im Sinne der Bundesverfassung ist eine unkirchliche oder stille Beerdigung keineswegs als unschicklich anzusehen. Die Bundesverfassung will unstreitig nur vermeiden, dass nicht je nach dem Glauben oder der Todesart (Selbstmörder) der Eine so, der Andere anders beerdigt werde. Wenn in einem Orte die Beerdigungen regelmässig bei Sang und Klang, wie man sich ausdrückt, geschehen, so darf in keinem Beerdigungsfall das Glockengeläute unterlassen werden, es wäre denn, dass der Verstorbene oder seine Hinterlassenen ausdrücklich eine stille Beerdigung angeordnet hätten. Wo das Läuten der Kirchenglocken nach lokalen Anschauungen allgemein als Bestandtheil einer schicklichen Beerdigung betrachtet wird, darf es auch aus dem Grunde nicht verweigert werden, weil die Kirche im Eigenthum einer Religionsgemeinschaft sich befindet, zu der der Verstorbene nicht gehörte. Man denke an den Fall, wo in einer ausschliesslich römisch-katholischen Gemeinde ein vereinzelter Altkatholik oder Protestant zu beerdigen ist. Die bürgerlichen Behörden haben dafür zu sorgen, dass jeder Verstorbene schicklich beerdigt werden kann. Sie haben daher auch über die Mittel zu verfügen, die in einem gegebenen Fall zu einer schicklichen Beerdigung gehören, also beispielsweise über das Glockengeläute. Wenn der Pfarrer, beziehungsweise kirchliche Bedienstete die Kirchenschlüssel in Verwahrung haben, so müssen die Schlüssel, sobald man ihrer beim Läuten der Glocken bedarf, auf erste Aufforderung hin den bürgerlichen Behörden eingehändigt werden.

Die Beerdigung der Spitalleichen, um auf dieselben zurückzukommen, ist nicht unschicklich, sobald die im Spital gestorbenen, von den Angehörigen nicht reklamirten Personen, ohne Unterschied der Konfessionen, gleichmässig bestattet werden. Das Entscheidende ist, dass keine, aus kirchlichen oder religiösen Gründen hergeleitete, ungleiche Beerdigung stattfinde. Wenn die Kadaver zuvor im Interesse der Wissenschaft für anatomische Zwecke Verwendung finden und erst hernach versargt und vom Todtengräber begraben werden, so ist damit den Vorschriften

der Bundesverfassung nicht zuwidergehandelt. Die Benutzung der Leichen zu solchen Lehrzwecken ist von der Bundesverfassung nicht verboten. Von dieser Benutzung ist die Beerdigung der leiblichen Ueberreste wohl zu unterscheiden. Nur über die letztere hat die Verfassung legiferirt, und wenn Einige glauben, die Verwendung der Spitalleichen für die Anatomie vor stattfindender Beerdigung sei mit dem Art. 53 unvereinbar, so leuchtet die Unrichtigkeit einer solchen Rechtsanschauung sogleich ein. Der Art. 53 ist ein konfessioneller Artikel. Man nahm ihn, wie gesagt, in die Bundesverfassung auf, weil oft aus kirchlichen oder religiösen Motiven einzelne Personen in ganz ungewöhnlicher Weise beerdigt wurden. Niemals aber hat der Gesetzgeber bei Aufstellung des Art. 53 die auf den Anatomien zur Verwendung gelangenden Leichen im Auge gehabt.

§ 21.

Aus der bundesräthlichen Praxis sind folgende Fälle zu erwähnen:

Im Rekursfall der protestantischen Gemeinde Fendringen (Aargau) erklärte der Bundesrath: « Aus dem Art. 53 kann nicht die Forderung abgeleitet werden, dass alle in einer Gemeinde Verstorbenen auf dem gleichen Begräbnissplatze beerdigt werden müssen und dass die Anlage von Privatfriedhöfen unstatthaft sei. Die Grundsätze des Bundesrechts werden also dadurch nicht verletzt, dass in der Gemeinde Bosingen (Aargau) ein neuer öffentlicher Begräbnissplatz angelegt und der alte Pfarreikirchhof gegen Entgelt an die römisch-katholische Genossenschaft zur Anlage eines Privat-, resp. Korporationsfriedhofes abgetreten wurde[1]. »

Im nachstehenden Fall liess der Bundesrath eine Trennung nach Konfessionen nicht zu, weil dieselbe lediglich gegen einige Protestanten gerichtet war, denen man wegen ihrer kleinen Zahl die Anlage eines protestantischen Kirchhofes nicht zumuthen konnte. Der Fall ist dieser:

In der Gemeinde La Tour de Trême (Kanton Freiburg) befinden sich nur einige Protestanten. Da die Zahl der Katholiken

[1]) Bundesblatt 1880, II. S. 623.

80—100 mal grösser ist, so würde, bemerkt der Bundesrath, die Errichtung eines katholischen und eines protestantischen Friedhofes zur Folge haben, dass die Bestattungen in der weitaus grössten Zahl auf dem öffentlichen katholischen Friedhofe stattfänden, während die Bestattung eines Protestanten zu den seltenen, vielleicht viele Jahre hindurch unterbrochenen Fällen gehören würde. Die Trennung erscheint schon thatsächlich als unausführbar, weil für die Errichtung eines protestantischen Friedhofes die Voraussetzung einer entsprechenden Bevölkerung fehlt. Die Theilung des Begräbnissplatzes in La Tour de Trême gestaltet sich als die aufgenöthigte Absonderung von einigen wenigen, durch ihre Konfession bezeichneten Individuen, welche von den Betheiligten mit Recht als eine Kränkung empfunden wird, gegen welche sie den Art. 53 der Bundesverfassung anrufen, der für jeden unter dem Schutz dieser Verfassung stehenden Menschen ein schickliches Begräbniss fordert [1]).

Dass die Geistlichen sich heute noch in die Beerdigung mischen, zeigen folgende zwei Fälle.

„Am 3. Dezember 1883 wurde Zimmermann Alois Kessler von Schübelbach (Kt. Schwyz), der laut ärztlichem Zeugniss an einem Schlaganfall gestorben war, todt in der Aa aufgefunden und am 4. Dezember, Nachmittags, auf dem Friedhof in Schübelbach bestattet. Die vom Bundesrath auf erhobene Beschwerde angeordnete Untersuchung ergab, dass bei der Beerdigung des Kessler das Glockengeläute versagt und die gewöhnliche Beerdigungszeit nicht eingehalten wurde. Am ersten Umstand war der Pfarrer schuld. Die Regierung von Schwyz schritt dann gegen die fehlbaren Personen ein [2]).

Dem im Gross-Laufenburg (Aargau) wohnhaften Karl Keser (Fabrikarbeiter) aus Oeffligen (Grossh. Baden), welcher seine Ehefrau auf dem Kirchhofe seines Wohnortes unter der Assistenz eines römisch-katholischen Geistlichen wollte beerdigen lassen, wurde dieses Begehren von Seite des alt-katholischen Pfarrers, des Zivilstandsamtes und der Kirchenpflege von Gross-Laufenburg

[1]) Bundesblatt 1880, II. 223.

[2]) Bundesblatt 1885, II. S. 697.

theils rundweg abgeschlagen, theils durch Vorbehalte und Bedingungen thatsächlich verunmöglicht, so dass Keser nach längeren fruchtlosen Bemühungen sich endlich entschloss, die Leiche seiner Frau in dem über dem Rheine liegende Klein-Laufenburg bestatten zu lassen. Das eidgenössische Justizdepartement wurde durch Zeitungsberichte auf den Fall aufmerksam gemacht. Der Ortsgeistliche, der Zivilstandsbeamte und der Bezirksrath bekamen von der Aargauer Regierung wegen ihres verfassungswidrigen Verfahrens einen Verweis [1]).

Wie es mit dem Läuten der Glocken bei Beerdigungen zu halten sei, hat der Bundesrath in nachbenanntem Fall entschieden.

Laut einer Beschwerde von J. Schmid in Appenzell wurden im Winter 1879 in Appenzell zwei Selbstmörder beerdigt. Bei der Beerdigung des einen hat der Pfarrer assistirt und es wurde geläutet. Bei der Beerdigung eines gewissen, der freisinnig-katholischen Richtung angehörenden Näf aber wurde das allgemein übliche Geläute unterlassen und der Pfarrer verweigerte seinen Beistand.

Der Bundesrath erklärte, die Unterlassung des geistlichen Beistands bei der Beerdigung des Näf erscheine zwar auffallend, nachdem dieselbe einem andern Selbstmörder gewährt worden. Hierin liege jedoch keine Verletzung des Art. 53 der Bundesverfassung, weil dieser Artikel sich nur auf die bürgerliche Seite des Beerdigungsaktes bezieht.

Mit der Ablehnung, beziehungsweise Unterlassung des bei einer Beerdigung allgemein üblichen Geläutes verhält es sich dagegen anders, indem durch Art. 53 der Bundesverfassung die bürgerlichen Behörden verpflichtet sind, von sich aus und ohne den Betheiligten förmlichen Instanzenzug zuzumuthen, dafür zu sorgen, dass jeder Verstorbene schicklich beerdigt werden könne. Sie haben auch dafür zu sorgen, dass die betreffenden Angestellten, im Spezialfalle der Messner, an ihrem Platze seien, um ihren Pflichten gegenüber Jedermann in gleicher Weise genügen zu können [2]).

[1]) Bundesblatt 1883, II. 879, 880.

[2]) Bundesblatt 1881, II. 699.

In der freiburgischen Gemeinde Bellegarde verunglückte im September 1883 ein Sennhirte, Namens Chr. Dubach, Bürger von Guggisberg (Kt. Bern). Er stürzte beim Pflücken von Edelweiss eine hohe Felswand hinunter. Dubach war Protestant. Er wurde nicht in fortlaufender Linie der Gräber, sondern abseits, unweit des Platzes, wo einige Monate zuvor ein Selbstmörder war beerdigt worden, begraben.

Der Pfarrer und der Kirchenrath hatten die Beerdigung in dieser Weise angeordnet. Für den Fall der Widerhandlung hatte der Pfarrer sogar mit Exkommunikation gedroht.

Laut dem Berichte der Regierung von Freiburg an den Bundesrath ergab sich, dass die Regiernng dem Kirchenrath von Bellegarde, sowie dem Pfarrer wegen ihres verfassungs- und gesetzwidrigen Verhaltens einen Verweis ertheilte. Zugleich verzeigte sie den Pfarrer dem Verweser der Diözese zur geeigneten disziplinarischen Bestrafung [1]).

X. Die Sonntagsruhe.

§ 22.

Die an Sonn- und hohen Festtagen in allen Kantonen den Einwohnern gebotene Ruhe ist als eine Beschränkung der individuellen Glaubens- und Gewissensfreiheit zu betrachten. So weit geht die Glaubensfreiheit nicht, dass Einer, der keiner Konfession anzugehören behauptet, des Sonntags wie an einem Werktage arbeiten darf. Würde der Freiheit des Einzelnen in der Hinsicht keine Schranke gesetzt, so könnten Andere von ihrer Glaubensfreiheit keinen positiven Gebrauch machen. Die Glaubensfreiheit äussert sich eben nicht bloss in der Enthaltung, sondern noch viel mehr in der Theilnahme am Gottesdienste und der religiösen Sonntagsfeier. Wie wäre nun aber diese Feier und der Gottesdienst möglich, wenn die Sonntagsruhe nicht von Staates wegen geschützt würde, ganz abgesehen davon, dass der Sonntag ein allgemeiner, in sozialer Hinsicht wichtiger Ruhetag ist? Der Bund selbst kam von sozialen Gesichtspunkten dazu, zu Gunsten der Fabrikarbeiter und Eisenbahnangestellten Bestimmungen zu

[1]) Bundesblatt 1883, II. S. 878, 879.

erlassen, welche denselben den Genuss dieses Ruhetages sichern sollen.

Bei der Revisionsberathung wurde beantragt, den Sonntag als Ruhetag zu proklamiren. Dieser Ruhetag, sagte man, sei ein Grundrecht des Bürgers, dessen Gewährung vom humanen und philanthropischen Standpunkte aus vollständig gerechtfertigt sei. Der Artikel lasse sich ganz gut durchführen, ohne dass man besorgen müsse, einen englisch gefärbten Sonntag zu erhalten, denn dazu sei das Temperament unseres Volkes nicht angethan. Mit 46 gegen 34 Stimmen hatte der Nationalrath den Sonntag als Ruhetag anerkannt. Der Ständerath strich aber die Bestimmung, und da er an der Streichung hartnäckig festhielt, gab der Nationalrath schliesslich nach. Im Ständerath wurde die Streichung damit motivirt, dass für die Fabrikarbeiter und Eisenbahnangestellten durch Verfassung und Gesetz bereits gesorgt sei, für die landwirthschaftliche und übrige Bevölkerung aber eine einheitliche Regelung der Sonntagsruhe undurchführbar wäre.

Das Gebot der Sonntagsruhe darf aus kirchlichen oder religiösen Gründen nicht so weit ausgedehnt werden, dass dadurch die Ausübung bürgerlicher oder politischer Rechte beschränkt oder ganz unmöglich gemacht würde. Wir haben in § 18 gesehen, dass beispielsweise der Abschluss von Rechtsgeschäften oder die Abhaltung politischer Versammlungen an Sonn- und Feiertagen nicht grundsätzlich und allgemein verboten werden darf. Ein solches Verbot käme mit dem Artikel 49, Alinea 4 in Widerspruch und könnte von den Bundesbehörden nicht anerkannt werden.

§ 23.

Die Bundesbehörden hatten sich seit 1874 öfters mit Beschwerden über die zum Schutze der Sonntagsruhe bestehenden kantonalen Gesetze und Verordnungen zu beschäftigen. Hier mögen folgende Fälle Erwähnung finden.

Hermann Bühler in Altishofen (Kt. Luzern) wurde bei dem Statthalteramt Willisau verklagt, weil er in seiner Brauerei am Sonntag habe arbeiten lassen. Er beschwerte sich bei der Luzerner Regierung und stellte das Gesuch, dass ihm bewilligt

werden möchte, an Sonn- und Feiertagen seinen Beruf ohne Störung der Kultushandlungen und ohne Aufsehen auszuüben. Die Regierung von Luzern lehnte jedoch das Gesuch unter Berufung auf § 141 des luzernischen Polizeigesetzes ab, weil Petent die Dringlichkeit der von ihm vorzunehmenden Arbeiten nicht nachgewiesen habe.

Der Bundesrath wies den Rekurs ebenfalls ab: «Der § 114 des Polizeistrafgesetzes des Kantons Luzern, wonach alle Arbeiten in Werkstätten und auf dem Lande an Sonn- und Feiertagen ohne vorhandene Dringlichkeit verboten sind, hat bloss die Sicherheit der äussern Sonntagsruhe zum Zwecke. Eine derartige Massregel verletzt die individuelle Glaubens- und Gewissensfreiheit des Einzelnen nicht; ihr liegt ebenso gut eine soziale Bedeutung zu Grunde, wie denn auch die Bundesgesetzgebung die Vorschrift aufnahm, dass die Angestellten der Eisenbahnen und anderer, vom Bund konzedirten oder von ihm selbst betriebenen Transportanstalten an gewissen Feiertagen nicht zum Dienste angehalten werden können[1].»

Im Rekurse des Marcelin Niquille, Bäcker in Charmey (Kanton Freiburg), der zu Fr. 15 Busse verurtheilt wurde, weil er an einem Sonntag eine Fuhre Brod nach Bellegarde gebracht hatte, wurde erklärt: «Der Bundesrath hat schon in mehreren Fällen den Satz aufgestellt, dass den Kantonen überlassen sei, für die Beobachtung der Sonntagsruhe die nöthigen Anordnungen zu treffen und zu diesem Behufe polizeiliche Strafen aufzustellen, ohne dass hierin eine Verletzung der Handels- und der Gewerbefreiheit, oder eine solche der Gewissensfreiheit erblickt werden könne[2].»

Die Vorschriften über die Sonntagspolizei müssen für alle Konfessionsangehörigen die nämlichen sein und es wäre nicht statthaft, dass der Staat einem einzelnen Gottesdienste einen besonderen Schutz angedeihen liesse. Diess sprach der Bundesrath in folgendem Falle aus.

F. Lüdi in Bern war durch Urtheil des Polizeirichters von Bern zu Fr. 10 Busse und Zahlung der Kosten verurtheilt worden

[1]) Bundesblatt 1878, II. S. 494.
[2]) Bundesblatt 1879, II. S. 604.

wegen Widerhandlung gegen eine Verordnung des Einwohnergemeinderathes der Stadt Bern vom 2. Dezember 1844 betreffend Schliessung der Kramläden an Sonn- und Feiertagen.

Lüdi rekurrirte, der Bundesrath wies ihn jedoch ab. Gründe: « Der Bundesrath hat schon in einer Reihe von Rekursfällen sich dahin ausgesprochen, dass ein theilweises oder gänzliches Verbot der Sonntagsarbeit, sowie polizeiliche Vorschriften, die lediglich zum Schutze der festtäglichen Ruhe erlassen sind, gegen die Art. 31 (Handels- und Gewerbefreiheit) und 49 der Bundesverfassung nicht verstossen, sofern solche Vorschriften nicht darauf hinauslaufen, einem einzelnen Gottesdienste Begünstigungen zu sichern, die nicht gleichermassen auch für den Gottesdienst anderer Bekenntnisse bestehen. Von diesem Standpunkte aus kann also auch ein Verbot des Offenhaltens der Kramläden an Sonntagen an sich nicht beanstandet werden[1].» Mit der wörtlich gleichen Motivirung wies der Bundesrath einen Rekurs von 49 st. gallischen Ladenbesitzern ab[2].

Im folgenden Fall hingegen gab der Bundesrath dem Rekurrenten Recht.

Christian Lohner war vom Polizeigericht Zell am 29. Dez. 1876 zu Fr. 6 Geldbusse oder zwei Tagen Gefängniss verurtheilt worden, weil er am Allerheiligentag Bäume setzte. Gründe der Gutheissung des Rekurses:

« Schon unter der Herrschaft der Bundesverfassung von 1848 hat die Bundesversammlung beschlossen, es sei der öffentlichen Ordnung und dem Frieden unter den Konfessionen angemessen, dass an den Feiertagen der einen Konfession die Bekenner der andern sich jeder, den kirchlichen Kultus störenden Beschäftigung enthalten sollen, eine weitergehende Beschränkung der bürgerlichen Gewerbsthätigkeit den letzteren dagegen nicht auferlegt werden dürfe, die sich lediglich aus den Vorschriften der betreffenden Konfession ergebe. Daher kann auch das Urtheil gegen Lohner nicht aufrecht erhalten werden, zumal

---

[1]) B. R IX. 1877 (A 5096).

[2]) B. R. 12 III 1878 (A 1332)

sich aus den Akten ergibt, dass das Heimwesen des Rekurrenten ungefähr eine halbe Stunde von der nächsten Pfarrkirche entfernt ist und ohnehin das Setzen junger Bäume nicht als eine Beschäftigung erscheint, die geeignet sein könnte, den Kultus zu stören[1]. »

In folgendem Fall, wo der Rekurrent sich einer argen Chikane gegenüber Andersgläubigen schuldig machte, gewährte weder der Bundesrath noch die Bundesversammlung den begehrten Rechtsschutz.

Philipp Andermatt in Baar wurde gebüsst, weil er — offenbar nm die Römisch-Katholischen zu ärgern — eingestandenermassen am St. Martinsfeste (Patroziniumstag der Gemeinde Baar) mit Vieh und Wagen Jauche in seine Hausmatte ausgeführt hatte. Sein auf Art. 49 gegründeter Rekurs wurde vom Bundesrath und von der Bundesversammlung abgewiesen.

Aus der Motivirung des Bundesrathes ist hervorzuheben: Es ist den Kantonen überlassen, für die Beobachtung der Sonntagsruhe die nöthigen Anordnungen zu treffen und zu diesem Behufe polizeiliche Strafen aufzustellen. Hierin kann weder eine Verletzung des Art. 31 noch des Art. 49 erblickt werden. Die Zuger Verordnung von 1876 untersagt «an Sonn- und gebotenen Festtagen alle öffentlich vorgenommenen oder öffentliches Aergerniss erregenden Arbeiten oder Hantirungen des landwirthschaftlichen, gewerblichen, Handels- und Fabrikbetriebes.» Das Verbot öffentlich vorgenommener Arbeiten in dieser Allgemeinheit ist zulässig in Bezug auf Sonntage, aber in Bezug auf Festtage uneingeschränkt nur auf die betreffenden Konfessionsangehörigen. Die Arbeit ist auch ein bürgerliches Recht, das nicht durch Vorschriften kirchlicher oder religiöser Natur beschränkt werden darf. Daneben bleibt aber auch das Recht der Bürger auf staatlichen Schutz ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit und auf freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen, sowie dem entsprechend das Recht und die Pflicht des Staates zur Aufrechterhaltung der Ordnung und des öffentlichen Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften bestehen. Wie jedes

---

[1]) B. R. 17 VII 1877 (A 3805).

andere bürgerliche Recht muss auch das Recht zu arbeiten in einem wohlgeordneten Staate im allgemeinen Interesse an gewisse Vorbehalte geknüpft, mit gewissen Schranken umgeben werden. Dadurch wird dasselbe grundsätzlich nicht beeinträchtigt [1]).

Fünftes Kapitel.

Die Kultusfreiheit.

Die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen ist innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung gewährleistet (Art. 50, Alinea 1). — Den Kantonen, sowie dem Bunde bleibt vorbehalten, zur Handhabung der Ordnung und des öffentlichen Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften, sowie gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in die Rechte der Bürger und des Staates die geeigneten Massnahmen zu treffen (Art. 50, Alinea 2).

§ 24.

Von der Glaubensfreiheit ist die Kultusfreiheit oder die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen im Grunde nicht zu trennen. Die Kultusfreiheit hängt mit der Glaubensfreiheit so innig zusammen, wie der Baum mit den Wurzeln. « Die Kultusfreiheit », sagt die Botschaft des Bundesrathes vom 17. Juni 1870, « ist im Grunde für die Religionsgenossenschaft genau das Gleiche, was die Gewissensfreiheit für den Einzelnen, ja es hört letztere geradezu auf, wenn die Uebung des Glaubens und der Gottesverehrung untersagt ist » [2]). Daher kommt es, dass fast alle an die Bundesbehörden gelangenden Beschwerden über Verletzung der Kultusfreiheit nicht nur den Art. 50, sondern auch den Art. 49 der Bundesverfassung anrufen.

---

[1]) Bundesblatt 1883, II. S. 1013 und folgende.

[2]) Bundesblatt 1870, II. S. 691.

Im Kultus findet die Glaubensfreiheit hauptsächlich ihren positiven Ausdruck und Gebrauch. Die Gläubigen haben das Bedürfniss, gemeinsam ihren Glauben zu bekennen, und die Ausübung gottesdienstlicher Handlungen vollzieht sich wesentlich innerhalb der religiösen Gemeinschaft. Wegen der grossen Zahl der genossenschaftlich sich vereinigenden Individuen sind solche Vereinigungen für den Staat von Bedeutung. Daraus lässt es sich erklären, dass der Staat die Kultusfreiheit nicht unbedingt gewährleistet, sondern die Schranken der Sittlichkeit und insbesondere die Schranken der öffentlichen Ordnung (Art. 50, Alinea 1) vorbehält. War es nöthig, dass der Bund diesen Vorbehalt ausdrücklich machte? Wir glauben Nein. Denn es versteht sich am Ende von selbst, dass das Recht zur Ausübung gottesdienstlicher Handlungen, gleich andern Individualrechten, mit der öffentlichen Ordnung nicht kollidiren darf. Sobald die Unordnung im Staate überhand nähme, würde das Recht selbst illusorisch. Auch die Schranken der Sittlichkeit brauchten unseres Erachtens nicht ausdrücklich vorbehalten zu werden. Wenn bei Ausübung gottesdienstlicher Handlungen Unsittlichkeiten vorkämen, so würden einfach die Bestimmungen der kantonalen Strafgesetzbücher Platz greifen.

Angesichts der Gewährleistung der Kultusfreiheit und der ihr gezogenen besonderen Schranken hat das Bundesgericht in einem Heilsarmee-Prozess entschieden[1]), dass das im Art. 56 der Bundesverfassung und in den kantonalen Verfassungen garantirte Vereinsrecht sich nicht auf Religionsgenossenschaften beziehe. Könnte sich eine Religionsgenossenschaft, wenn sie bei Ausübung gottesdienstlicher Handlungen gehindert wird, auf die in den Verfassungen der Kantone und des Bundes garantirte Vereinsfreiheit berufen und würde das Bundesgericht in einem solchen Rekursfall auf Grund des Vereinsrechtes entscheiden, so käme ein solcher Entscheid in Widerspruch mit der Bundesverfassung, so wie sie nun einmal lautet. Die Religionsgenossenschaften, insbesondere die landeskirchlich organisirten Konfessionen können unmöglich einem Schützenvereine oder einem Ar-

[1]) Dieser Entscheid ist zur Zeit in der amtlichen Sammlung noch nicht publizirt. X III, 6ff

beiterverband gleichgestellt werden. Daher hat sich die Bundesverfassung mit dieser Spezies von Vereinen besonders beschäftigt und deren Wirken nicht nur besonders gewährleistet, sondern auch besonders eingeschränkt. Die Gewährleistung des Gottesdienstes ist nämlich nicht nur durch die Anforderungen der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung beschränkt, sondern es ist im Art. 50, Absatz 2, noch der ganz spezielle Vorbehalt hinzugefügt: «Den Kantonen, sowie dem Bunde bleibt vorbehalten, zur Handhabung der Ordnung und des öffentlichen Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften, sowie gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in die Rechte der Bürger und des Staates die geeigneten Massnahmen zu ergreifen», welche sie aus den Einschränkungen des Vereinsrechts nicht herleiten könnten. Wenn die Kantone solche Massnahmen gegen eine Religionsgenossenschaft ergreifen, geht es nicht an, dass das Bundesgericht dieselben mit dem gewährleisteten Vereinsrecht unvereinbar erkläre. Hält die Religionsgenossenschaft die getroffenen Massnahmen in casu für unzulässig, so hat sie beim Bundesrath, beziehungsweise bei der Bundesversammlung Beschwerde zu führen.

Ist innerhalb der gegebenen Schranken jeder Kultus zulässig? Bei Anlass der Verfolgungen, denen der Kultus der Heilsarmee ausgesetzt war, ist behauptet worden, wenn sich eine Genossenschaft zur Anbetung des Mondes fände, so müsste der Glaubens- und Kultusfreiheit gemäss ein solcher Kult, gleich dem katholischen oder protestantischen Bekenntniss, vom Bunde gegen jegliche Störung geschützt werden. Die Glaubensfreiheit ist unverletzlich, dessenungeachtet geniessen die heidnischen Kulte den Schutz der Bundesverfassung nicht, weil sie nach unseren Anschauungen unsittlich sind. Ein Mond- oder Sonnenkultus würde zudem naturgemäss das Volk zur Verfolgung herausfordern und die Ruhe und den öffentlichen Frieden stören, so dass Bund und Kantone, von der Unsittlichkeit abgesehen, in einem solchen Fall die geeigneten Massnahmen zu treffen genöthigt würden. Der Wortlaut der Bundesverfassung selbst scheint anzudeuten, dass die Gewährleistung der Kultusfreiheit auf die Kulte der «Heiden» sich nicht erstreckt. Art. 50, Alinea 1, spricht nämlich von «gottesdienstlichen» Handlungen. Wurde in der letzten Zeit

sogar der Heilsarmee der Charakter eines unter dem Schutze des Art. 50 stehenden Kultus abgesprochen, so würde unzweifelhaft Niemand die Mondanbetung als eine « gottesdienstliche Handlung » im Sinne der Bundesverfassung betrachten. Wir sind desshalb der Ansicht, nur monotheistische Kulte seien geschützt, aber auch nur, wenn sie weder die Schranken der Sittlichkeit noch der Ordnung verletzen.

§ 25.

Der Art. 50 zieht der Kultusfreiheit eine doppelte, verschiedenartige Schranke. Die eine ist ordentlicher, die andere ausserordentlicher Natur, die eine generell, die andere speziell. Zur ersteren Schranke gehört der Vorbehalt der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung; die andere umfasst die geeigneten Massnahmen, welche der Bund und die Kantone zur Handhabung der Ordnung und des öffentlichen Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften, sowie gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in die Rechte der Bürger und des Staates treffen können. Die letztere Befugniss ist mehr für den einzelnen Fall, die erstere für die dauernde, gesetzliche Normirung des Gottesdienstes vorgesehen. Wo die Gesetze fehlen, werden die Kantone sich bei ihren Vorkehrungen stets auf Artikel 50, Absatz 2, berufen, wenn ein Kultus den Frieden oder die Ordnung stört.

Aus Gründen der öffentlichen Ordnung kann der Staat beispielsweise die Abhaltung von Prozessionen untersagen. Diese seine Befugniss ist um so unzweifelhafter, als der Staat über die öffentlichen Strassen und Plätze verfügt. Wenn die kantonalen Gesetze ihm dieses Recht nicht ausdrücklich einräumen sollten, so kann jeder Kanton es jederzeit herleiten sowohl aus Art. 50, Absatz 1, als Art. 50, Absatz 2, der Bundesverfassung. Gerade solche öffentliche Aufzüge, wenn sie den Verkehr nicht einmal beeinträchtigen, sind vielfach geeignet, den Frieden unter den Konfessionen zu stören. Die Prozessionen der römisch-katholischen Kirche bilden offenbar einen Bestandtheil des Kultus und sind als gottesdienstliche Handlungen anzusehen. Wenn deren Abhaltung von den staatlichen Organen unter dem Titel der

öffentlichen Ordnung untersagt wird, so liegt indess keine Verletzung des Rechts der freien Ausübung gottesdienstlicher Handlungen vor und ist keine Beschwerde an die Buudesbehörden statthaft, da dieses Recht von der Bundesverfassung nur innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der Ordnung gewährleistet ist.

Es ist ferner keine Verletzung dieses Grundsatzes, wenn die kantonalen Gesetze für die Ausübung gottesdienstlicher Funktionen innerhalb der Landeskirche bestimmte Vorschriften aufstellen und Denjenigen, welche diese Vorschriften nicht erfüllen, Amtshandlungen in den öffentlichen, d. h. in den zur Landeskirche gehörenden Gotteshäusern untersagen, ja sie sogar absetzen, wenn sie dem staatlichen Gesetze nicht gehorchen.

Was unter den geeigneten Massnahmen zu verstehen sei, ist quæstio facti. Diese Bestimmung lässt sich in keine Formel bringen. Anlässlich der vom Kanton Bern des Landes verwiesenen jurassischen Geistlichen erläuterten die Bundesbehörden die «geeigneten Massnahmen» dahin, dass dieselben (ausserordentliche Verhältnisse, eine eigentliche Nothlage des Staates vorbehalten) sich immerhin noch innert der durch die Bundesverfassung gezogenen Schranken bewegen müssen, mit andern Worten die Grundprinzipien der Verfassung nicht verletzen dürfen. Andere haben diese ausserordentliche Befugniss der Kantone als eine Art Nothrecht aufgefasst[1]). Wir möchten eher der letzteren Anschauung zustimmen, da nicht einzusehen ist, was für eine Berechtigung diese ungewöhnlichen Massnahmen noch hätten, wenn die Kantone sie nur innerhalb der Verfassungsbestimmungen unter Umständen anwenden dürften. Wir sind sogar überzeugt, dass die Ergreifung solcher Massnahmen weder seitens der Kantone noch seitens des Bundes stattfinden kann ohne die vorübergehende Suspension einzelner Verfassungsgrundsätze. Wer den Zweck will, muss auch die Mittel wollen. Die Störung der Ordnung und des öffentlichen Friedens unter den Konfessionen, die Eingriffe kirchlicher Behörden in die Rechte der Bürger und des Staates sind Faktoren, gegen welche der Staat mit geeigneten

[1]) Siehe Blumer-Morel, Bundesstaatsrecht I. S. 352—359.

Massnahmen muss einschreiten können. Und dabei kann der Staat eben nicht hübsch in dem von der Verfassung ihm gezimmerten Häuschen bleiben. Diejenigen, welche durch ihr ordnungs- und gesetzwidriges Verhalten den Staat zur Anordnung solcher Massnahmen provoziren, können sich am wenigsten beklagen, wenn der Staat, das kleinere Uebel dem grösseren vorziehend, im Kampfe wider die Ruhe und Frieden störenden Elemente über die formellen Verfassungsgrenzen hinausschreitet.

Haben die Kantone solche Massnahmen angeordnet, so können die davon Betroffenen stets einen Beschluss des Bundesrathes, beziehungsweise der Bundesversammlung, darüber veranlassen, ob diese Massnahmen im einzelnen Fall geeignete seien. Die politischen Behörden werden dann freilich vor höchst schwierige Fragen gestellt, die sich mit rein staatsrechtlichen Erörterungen kaum werden lösen lassen.

§ 26.

Die neue Verfassung von Baselstadt setzt in § 12 die reformirte und katholische Kirche zu einander in Parität. § 12 bestimmt, dass die beiden Kirchen durch das Gesetz ihre äussere Organisation erhalten, nach welcher sie unter der Oberaufsicht des Staates ihre inneren Angelegenheiten selbständig ordnen. Ihre Geistlichen und ihre kirchlichen Vertreter werden von den zur Kirchgemeinde gehörenden, in Gemeindeangelegenheiten stimmfähigen Schweizerbürgern gewählt. Der Eintritt in diese Kirchen, sowie der Austritt aus denselben steht jedem Staatsangehörigen bedingungslos offen.

Die Vorsteherschaft der römisch-katholischen Gemeinde behauptete, diese Bestimmungen stehen in direktem Widerspruch mit Art. 50 der Bundesverfassung, weil der Staat sich das Recht beilege, nicht nur die protestantische, sondern auch die katholische Kirche zu organisiren. In Anbetracht der Glaubens- und Kultusfreiheit sei es durchaus unstatthaft, dass ein Kanton die katholische Kirche, welche nach dem katholischen Glauben ihre Verfassung und Gestalt von ihrem Stifter, Jesus Christus, selbst habe, organisiren wolle [1]).

---

[1]) Bundesblatt 1875, III. 285.

Bundesrath und Bundesversammlung wiesen die Beschwerde ab. Im Ständerath sprach sich Numa Droz, das spätere Mitglied des Bundesrathes, folgendermassen aus: Wer nur ein wenig die Geschichte der Beziehungen der Kirche, sowohl der reformirten als der katholischen, zum Staate kennt, weiss, dass der Staat sich von Fragen der äussern Organisation nicht ganz fern halten kann und dass, wenn er diess thut, es immer zum grössten Nachtheil der öffentlichen und individuellen Interessen geschieht..... Der moderne Staat will die Zügel der bürgerlichen Ordnung wieder an sich ziehen, doch so, dass er Gewissens- und Kultusfreiheit wahrt; und um sie wirksam zu machen, normirt er selbst die äussere Organisation der zwei grossen, seit Jahrhunderten mit einander hadernden Konfessionen. Die meisten modernen Kirchengesetze sprechen die folgenden Rechte dem Staate zu: Die Territorialbegrenzung der Kirchgemeinden, den Modus der Ernennung der Geistlichen, das Plazet des Staates für gewisse Bekanntmachungen, die Organisation der Kirchen- und Synodalbehörden, Vorschriften über den Gebrauch der Tempel, die Verwendung der Kirchengüter und die Besoldung der Geistlichen [1]).

Im Rekursfall des Priesters Delétraz in Chêne-Bourg (Kanton Genf) hat der Bundesrath erklärt, grundsätzlich dürfe den Staatsorganen die Berechtigung nicht abgesprochen werden, unter Umständen auch in Gebäulichkeiten und an Gegenständen, welche für die Feier eines Kultus bestimmt sind, geistliche oder polizeiliche Handlungen vorzunehmen, ohne dass von einer Verletzung der Kultusfreiheit die Rede sein könne [2]).

Die Kirchenhoheit des Staates muss ihre bestimmten Grenzen haben und der Staat kann nicht Massnahmen treffen oder Gesetze erlassen — wir sehen ab von einem eigentlichen Nothstand des Staates, — welche den Grundsatz der Kultusfreiheit geradezu aufheben. Es steht dem Staate nicht zu, nach seiner Willkür einen Kultus zu dulden, einen andern zu verbieten, es wäre denn, dass ein solches Verfahren sich unter dem Gesichtspunkte der Ordnung und des Friedens unter den Konfessionen rechtfertigen

---

[1]) Bundesblatt 1875, III. 958 und folgende.

[2]) Bundesblatt 1879, II. 596, 597.

liesse. Diesen Standpunkt hat der Bundesrath in nachstehendem Rekursfall eingenommen.

Am 28. Dezember 1877 erliess der Staatsrath von Genf folgendes Dekret: « Aucun prêtre catholique romain, étranger à la Suisse, ne pourra célébrer un culte où tout ou partie du public assiste, ni prêcher, ni enseigner dans le Canton, sans en avoir obtenu l'autorisation du Conseil d'Etat. Cette autorisation est toujours révocable ». Drei römisch-katholische Priester, französischer Herkunft — Jean Chuit, Etienne Sautier, J. P. Bistac — beschwerten sich beim Bundesrath, weil, wie sie sagten, durch jenes Dekret es ganz in das Belieben des Staatsrathes gelegt würde, den römisch-katholischen Kultus zu dulden oder ihn zu unterdrücken.

Der Bundesrath erklärte den Rekurs als begründet und hob das Dekret auf. « Wohl ist der Staat berechtigt », sagt der Bundesrath u. a. in seinen Motiven, « für die Anstellung von Geistlichen und die Besetzung der Kirchenämter in der Staats- oder Landeskirche die ihm als zweckmässig erscheinenden Vorschriften und Bedingungen aufzustellen. Er kann nach seinem Gutfinden zu den Kirchenämtern nur Landesangehörige zulassen, Fremde ganz ausschliessen oder von ihnen die Erwerbung des Staatsbürgerrechtes oder die Aufnahme in den Landeskirchenverband, einen Ausweis über die wissenschaftliche Bildung und über die moralische Befähigung u. s. w. verlangen. Zweifelhafter dagegen erscheint die Frage, ob gegenüber freien, staatlich nicht anerkannten Religionsgenossenschaften, worunter in Genf die Römisch-Katholischen nach Kreirung der katholischen Nationalkirche zu rechnen sind, der Staat die gleichen Rechte der Beeinflussung und Einwirkung in Anspruch nehmen dürfe. Die Praxis ist in den meisten Kantonen hinsichtlich der freien christlichen und nichtchristlichen Religionsgenossenschaften verschieden und speziell das Verfahren gegenüber der protestantischen « Eglise libre » in Genf und in der französischen Schweiz steht obiger Annahme entgegen, da in diesen Fällen die Anstellung der Geistlichen völlig frei den Religionsgenossenschaften überlassen wird. Der Bundesrath enthält sich jedoch, über diese Frage eine abschliessende Entscheidung zu geben, da auch für die andere Frage gute Gründe, wie insbesondere die Stellung der Geistlichen in der

bürgerlichen Gesellschaft, die nahe Beziehung des Religionsunterrichtes zum Jugendunterricht u. s. w. angeführt werden können. Das Dekret des Staatsrathes von Genf geht jedoch unter allen Umständen über die Massregeln hinaus, welche Art. 50, Alinea 2, den Kantonen zur Sicherung der öffentlichen Ordnung vorbehält, weil dasselbe ausschliesslich nur gegen die römisch-katholische Glaubensgenossenschaft sich richtet und die letztere Beschränkungen unterwirft, welche anderen Religionsgenossenschaften nicht auferlegt werden» [1]).

Eine gottesdienstliche Handlung, selbst wenn sie von einer freien Religionsgenossenschaft ausgeübt wird, darf positive Gesetze des Staates nicht verletzen, welche die Handhabung der Ordnung und des Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften bezwecken. Die Ordnung wird verletzt, wenn eine Genossenschaft sich über solch' gesetzliche Schranken hinwegsetzt. Der Staat ist unzweifelhaft befugt, auch Privatgenossenschaften die Vornahme einzelner gottesdienstlicher Handlungen zu verbieten oder deren Vornahme an eine staatliche Bewilligung zu knüpfen. Diese Rechtssätze kamen in folgendem Fall zur Anwendung.

Das bernische Gesetz betreffend die Störung des religiösen Friedens vom 31. Oktober 1875 schreibt vor, dass für Vornahme von Pontifikalhandlungen im Kanton Bern von Seite eines auswärtigen, staatlich nicht anerkannten kirchlichen Obern die Bewilligung des Regierungsrathes einzuholen sei. Wegen Uebertretung dieses Gesetzes wurden die römisch-katholischen Priester Basile Freund, J. Bendit und Th. Sautebin von der Polizeikammer des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern zu je 100 Fr. Busse verurtheilt. Sie hatten nämlich beim Gottesdienste einen, vom ehemaligen Bischof der Diözese Basel, Herrn Lachat, an seine Diözesanen gerichteten Hirtenbrief verlesen und dadurch auf bernischem Gebiete zur Ausübung eines Aktes der bischöflichen Jurisdiktion Hand geboten. Herr Lachat war aber zu keinen bischöflichen Funktionen im Kanton Bern berechtigt. Freund und Genossen beschwerten sich über das Urtheil, weil dasselbe die Glaubens- und Kultusfreiheit verletze.

[1]) Bundesblatt 1879, II. S. 598.

Der Bundesrath wies die Beschwerde ab. Gründe: Die Publikation eines Hirtenbriefes charakterisirt sich als Pontifikalhandlung. Daran wird durch den Umstand, dass die Verlesung des Hirtenbriefes des Herrn Lachat nicht in einer öffentlichen Kirche, sondern in einem Privatlokale stattgefunden habe, nichts geändert, da dieselbe immerhin als eine gottesdienstliche Verrichtung eines Geistlichen sich darstellt und die Ausübung gottesdienstlicher Handlungen der vom Staate nicht anerkannten Religionsgenossenschaften ebenfalls dem Gesetze vom 31. Oktober 1875 unterworfen ist. Das letztere selbst verletzt den Begriff der Kultusfreiheit nicht, sondern stellt zum Schutze der öffentlichen Ordnung, gemäss Artikel 50 der Bundesverfassung, die Schranken auf, innert welchen gottesdienstliche Handlungen ausgeübt werden dürfen [1].

Wir haben oben erwähnt dass die Kantone nach Art. 50 unzweifelhaft befugt sind, Bestimmungen über die persönlichen Erfordernisse zu treffen, welche diejenigen Geistlichen zu erfüllen haben, die in der anerkannten Landeskirche eine amtliche Stellung bekleiden wollen.

Diesen Rechtssatz hat der Bundesrath im Rekursfall Clément Maître ausgesprochen. Am 18. April 1879 wurde Clément Maître, römisch-katholischer Pfarrer, vom Kirchgemeinderath St. Ursanne provisorisch für ein Jahr zum Hülfspriester der Pfarreiabtheilung Ocourt-La Motte ernannt. Die Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern bestätigte die Wahl nicht, weil Maître nicht in den bernischen Klerus aufgenommen sei. Dessenungeachtet nahm derselbe in der Kirche zu La Motte kirchliche Akte vor. Es wurde daher gegen ihn wegen Ausübung öffentlicher Funktionen, sowie wegen Widerhandlung gegen die Armenpolizei Strafklage erhoben, letzteres, weil er zur Bestreitung der Kosten für ein Harmonium eine Kollekte veranstaltet hatte! Maître wurde wegen dieser Gesetzesverletzungen auf Grund des Art. 83 des Strafgesetzbuches zu 15 Tagen Gefängniss verurtheilt.

In der Abweisung des von Maître eingereichten Rekurses bemerkte der Bundesrath, die Vorschrift des bernischen Ge-

---

[1] Bundesblatt 1879, II. 602.

setzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 18. Januar 1874, wonach nur solche Geistliche zu geistlichen Stellen an öffentliche Kirchgemeinden wahlfähig sind, welche durch den Regierungsrath in den bernischen Kirchendienst aufgenommen wurden, stehe nicht im Widerspruch mit der Kultus- und Glaubensfreiheit [1]).

In einem an die katholischen Kantone gerichteten Kreisschreiben vom 28. November 1878 erklärte der Bundesrath: « Es liegt in der konstitutionellen Befugniss der Kantone, auf ihrem Gebiete das äussere Verhältniss des Staates zu den verschiedenen Kirchen- und Glaubensgenossenschaften zu ordnen, wie sie es für angemessen erachten und der Bund hat nur darüber zu wachen, dass die Glaubens- und Gewissensfreiheit gewahrt und die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung für Alle gesichert bleibe » [2]).

Der Art. 50 gestattet, wie schon gesagt, auch Beschränkungen des Privatkultus. Die Kantone haben das Recht, den Kultus aller Religionsgenossenschaften zu überwachen und zum Schutze der Sittlichkeit, des Friedens unter den verschiedenen Religionsgenossenschaften und der öffentlichen Ordnung, sowie zur Abwehr gegen kirchliche Eingriffe in die Rechte der Bürger und des Staates die geeigneten Vorkehrungen zu treffen. Das bernische Gesetz vom 14. September 1875 über Bestrafung konfessioneller Friedensstörer schliesst u. a. in § 3 Geistliche von Verrichtungen im Privatkultus und von der Wirksamkeit in der Schule aus, welche sich der fortdauernden Widersetzlichkeit gegen Staatseinrichtungen und Erlasse der Staatsbehörden schuldig machen. Anlässlich einer von 25 jurassischen Grossräthen und 29 römisch-katholischen Geistlichen erhobenen Beschwerde erklärte der Bundesrath, dass durch solche Polizeirechte die Bundesverfassung nicht verletzt werde. Ebenso wenig enthalte die Bestimmung, welche kirchliche Prozessionen und Zeremonien auf die Kirchen und andere geschlossene Räume beschränke, eine

[1]) Bundesblatt 1881, IV. S. 43.
[2]) Bundesblatt 1878, IV. S. 406.

Verletzung der in Art. 50 garantirten Kultusfreiheit. Der Staat habe das Recht, über das öffentliche Eigenthum zu verfügen und sei in der Ausübung dieses Rechts durch die Bundesverfassung nicht beschränkt[1]).

Darf der Staat einem Geistlichen einer Religionsgenossenschaft, welche die Rechte einer öffentlichen, staatlich organisirten Kirchgemeinde nicht in Anspruch nimmt, Kultushandlungen aus dem Grunde untersagen, weil der Geistliche kein Staatsexamen abgelegt habe? Der Bundesrath hat die Frage mit Recht verneint.

Von einer Kultusfreiheit wäre in der Eidgenossenschaft nicht zu reden, wenn die Kantone das Recht hätten, den Privatgeistlichen, die kein Staatsexamen abgelegt haben, gottesdienstliche Handlungen zu untersagen. Der Staat ist befugt, von den Pfarrern der Landeskirche, die gleichsam seine Angestellten sind, ein solches Examen zu fordern, sowie an die Ablegung desselben die Ausübung gottesdienstlicher Handlungen in den öffentlichen Kirchen zu knüpfen. Wenn sich aber eine Anzahl Personen zu einer Privatkorporation vereinigen, so kann der Staat über dieselbe wohl die Kirchenhoheit ausüben, er ist jedoch nicht berechtigt, ihre freie Bewegung zu hemmen. Er darf nicht verlangen, dass die Privatgenossenschaft ihre Geistlichen examinirt aus seiner Hand empfange. Diesen Standpunkt hat der Bundesrath in folgendem bemerkenswerthen Entscheid eingenommen.

Infolge der Beschwerde einer Anzahl Bürger von Kaiseraugst (Aargau), dass Pfarrer Peter Wildy, welcher die freien römisch-katholischen Genossenschaften Kaiseraugst und Rheinfelden (Aargau) pastorire, in Kaiseraugst öffentliche geistliche Funktionen, u. a. auch Beerdigungen in vollem Ornat, vornehme, hat die Regierung von Aargau durch Schlussnahme vom 19. Mai 1879, auf den Antrag des Kirchenrathes, die Vornahme solcher Handlungen untersagt, weil Wildy im Kanton Aargau kein Examen bestanden habe und daher dem aargauischen Klerus nicht angehöre. Im Uebrigen erklärte die Regierung, dass, wenn die Römisch-Katholischen einen Geistlichen ihrer Richtung bedürfen, der Anstellung eines solchen nichts im Wege stehe, insofern er in den Klerus

[1]) Bundesblatt 1877, II. S. 17.

des Kantons Aargau aufgenommen, resp. staatlich anerkannt sei. Der Vorstand der römisch-katholischen Genossenschaft rekurrirte gegen diesen Beschluss an den Regierungsrath. Er machte geltend, der Grundsatz des Staatskirchenthums, welcher der beanstandeten Schlussnahme zu Grunde liege, stehe in dem beanspruchten Umfange mit Art. 49 und 50 der Bundesverfassung in Widerspruch. Letztere habe die Staatskirchen nicht abgeschafft, untersage auch nicht die neue Errichtung von solchen, wohl aber verbiete sie jeden kirchlichen Zwang. Die freie Religionsübung würde aber für die beiden freien römisch-katholischen Genossenschaften Kaiseraugst und Rheinfelden dahinfallen, wenn sie ihren Seelsorger von der staatlichen Behörde sich geben lassen müssten, resp. wenn die letztere ihnen jeden Religionsdiener wegsprechen dürfte, der nicht vom Staate anerkannt und in die Staatsgeistlichkeit aufgenommen wäre. Speziell die Vornahme von Beerdigungen im Ornate durch Wildy sei nach Art. 53 der Bundesverfassung nicht unzulässig.

Die Regierung von Aargau motivirte den rekurrirten Beschluss durch die kantonale Gesetzgebung über die Wahl der Geistlichen. Diese stehe keineswegs im Widerspruch mit der Bundesverfassung. Gegentheils seien gemäss Art. 49, Lemma 5, und Art. 50, Lemma 1 der Bundesverfassung, auch die Rekurrenten verpflichtet, sich derselben zu unterziehen. Zudem gelte im Kanton Aargau der geistliche Beruf als ein wissenschaftlicher, für dessen Ausübung gemäss Art. 33 der Bundesverfassung[1]) ein Ausweis der Befähigung gefordert werden dürfe.

Der Bundesrath erklärte den Rekurs aus folgenden Motiven begründet, die wir hier vollständig mittheilen:

« Der Artikel 50 der Bundesverfassung gewährleistet die freie Ausübung der gottesdienstlichen Handlungen innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung und behält den Kantonen, sowie dem Bunde das Recht vor, zur Handhabung der Ordnung und des Friedens unter den Angehörigen

[1]) Art. 33, Alinea 1, lautet: Den Kantonen bleibt es anheimgestellt die Ausübung der wissenschaftlichen Berufsarten von einem Ausweise der Befähigung abhängig zu machen.

der verschiedenen Religionsgenossenschaften die geeigneten Massnahmen zu treffen.

Da vom Standpunkte der Sittlichkeit aus die Kultushandlungen des Herrn Wildy nicht beanstandet werden, so bleibt nur zu erörtern, ob dieselben im Widerspruche mit der öffentlichen Ordnung, welche nach Sinn und Wortlaut von Art. 50 der Bundesverfassung (gleich wie gemäss Art. 2, 16, 85, Ziffer 7 und Art. 102, Ziffer 10 derselben) als eine staatsbürgerliche und nicht als eine staatsrechtliche Ordnung aufzufassen sei.

Die Regierung von Aargau beruft sich zur Motivirung ihrer Schlussnahme auf die aargauischen Verfassungsbestimmungen, Gesetze und Verordnungen betreffend Prüfung, Wahlfähigkeit und Anstellung von Geistlichen der staatlich organisirten, respektive subventionirten Kirchgemeinden, wonach solche Geistliche einer Staatsprüfung unterworfen und als Staatsbeamte bezeichnet sind und welchen Vorschriften Herr Wildy nicht Genüge geleistet habe.

Die Kantone sind unzweifelhaft befugt, Bestimmungen über die persönlichen Erfordernisse zu treffen, welche von denjenigen zu erfüllen sind, die in der anerkannten Landeskirche eine amtliche Stellung bekleiden wollen. Durch dieses Recht der Kantone ist aber die in Art. 50 der Bundesverfassung gewährleistete Freiheit nicht beeinträchtigt, indem es Jedermann, der sich durch die Einrichtungen und Vorschriften der Landeskirche in seiner Glaubens- und Gewissensfreiheit beeinträchtigt hält, frei steht, von der anerkannten Landeskirche sich fernzuhalten oder aus derselben auszuscheiden.

Erfolgt aber dieser Austritt und vereinigen sich die Austretenden, wie im vorliegenden Falle, zu einer Kultusgenossenschaft, welche weder die Rechte einer öffentlichen, staatlich organisirten Kirchgemeinde in Anspruch nimmt, noch dieselben ausübt, so ist diese Genossenschaft sowohl in ihrer Organisation, als in der Wahl oder Berufung ihrer Geistlichen und in der Ausübung gottesdienstlicher Handlungen nur denjenigen staatlichen Beschränkungen und Massnahmen seitens der Kantone und des

Bundes unterworfen, welche in Art. 50 vorgesehen, deren faktische Voraussetzungen aber im vorliegenden Falle nicht gegeben sind.

Schliesslich ist noch hervorzuheben, dass die Kantone nach Art. 53 der Bundesverfassung das Recht haben, die gottesdienstlichen Handlungen von den Kirchhöfen auszuschliessen und z. B. dieselben in die Kirche zu verweisen. Eine solche Verfügung müsste aber alle Religionsgenossenschaften treffen, indem die Annahme nicht zulässig ist, dass dieselbe gottesdienstliche Handlung der einen Religionsgenossenschaft den öffentlichen Frieden beeinträchtige, diejenige der andern nicht[1]. »

Kann ein Kanton einem Bischofe unter Umständen die Spendung des Sakramentes der heiligen Firmung, beziehungsweise die bischöflichen Funktionen verbieten? Diese Frage hat der Bundesrath in folgendem Rekurse bejaht, also ein solches Verbot mit der freien Ausübung gottesdienstlicher Handlungen vereinbar erklärt.

Das Komite des konservativen Vereins des Kantons Solothurn beschwerte sich beim Bundesrath, weil der Grosse Rath des Kantons Solothurn das Gesuch um Gestattung des Sakramentes der heiligen Firmung durch den von den Gesuchstellern «einzig als rechtmässig anerkannten» Bischof Eug. Lachat abgelehnt habe.

Der Bundesrath wies den Rekurs ab. Gründe: Es ist zu beachten, dass der Kantonsrath von Solothurn in keiner Weise den römisch-katholischen Einwohnern die Vornahme des Kultusaktes der Firmung verbietet, er erklärt im Gegentheil in seinem Beschlusse vom 30. Mai 1877 ausdrücklich, dass es denselben unbenommen sei, einen beliebigen römisch-katholischen Bischof der Schweiz zur Ertheilung jenes Sakramentes zu rufen, sofern derselbe nicht Ansprüche damit verbinde, welche staatlichen Gesetzen oder Beschlüssen widerstreiten.

Gegen die Zulässigkeit des letzteren Vorbehaltes ist sicherlich nichts einzuwenden; auch der Art. 50, Absatz 1 der Bundesverfassung, gewährleistet die Kultusfreiheit nur innerhalb der

[1]) Bundesblatt 1881, II. 696.

Schranken der öffentlichen Ordnung, und es kann also ein Versuch, bestehende staatliche Anordnungen unter dem Titel der verfassungsmässig garantirten Kultusfreiheit zu beseitigen oder illusorisch zu machen, auch in dem Wortlaute der Verfassungsbestimmung durchaus keine Unterstützung finden. Nun aber ist gemäss dem Beschlusse der Diözesankonferenz des Bisthums Basel vom 29. Januar 1873 dem Herrn Eugen Lachat die Ausübung aller bischöflichen Funktionen im Kanton Solothurn untersagt, und die Berechtigung zu dieser Massregel ist, entgegen den darüber erhobenen Rekursbeschwerden, durch die oberste Instanz — die Bundesversammlung — anerkannt worden.

Mit ihrem Gesuch nehmen die Rekurrenten eine Kultusfreiheit in Anspruch, der es frei stände, sich über die Anordnungen der staatlichen Behörden hinwegzusetzen und also aus den Schranken der öffentlichen Ordnung hinauszutreten. Eine solche Freiheit aber ist durch die Bundesverfassung nicht gewährleistet[1]).

§ 27.

Der mit so zahlreichen Störungen verbundene Kultus der von England in die Schweiz gekommenen Heilsarmee hat den Bundesrath wiederholt veranlasst, den Art. 50 der Bundesverfassung zu interpretiren.

Im Jahr 1865 hat Dubs in einer «Zur Bundesrevision» betitelten Brochüre geschrieben: «Die Intoleranz steckt uns noch jetzt fast Allen in den Knochen.» Der Satz ist heute noch, nach mehr als zwanzig Jahren, buchstäblich wahr. Die Volksmasse steht der Toleranz noch vielfach so fern als je. Die in den Kantonen Genf, Neuenburg, Bern, Waadt und Zürich stattgefundenen, zum Theil blutigen Verfolgungen der Heilsarmee, einer christlichen Sekte, die systematische Störung ihres Kultus beweisen, dass die Glaubens- und Kultusfreiheit und die aus ihr fliessende Duldung abweichender Bekenntnisse und Religionsübungen uns noch lange nicht in Fleisch und Blut übergegangen ist. Die schönen Errungenschaften der Bundesverfassung werden in der Schweiz um so langsamer ihren Weg machen, als die oft schwachen

---

[1]) B. R. 16. Nov. 1871, Nr. 18,771.

Kantonsregierungen den Volksleidenschaften zu sehr nachzugeben geneigt sind und bei offenbaren Verfassungsverletzungen eher ein Auge zudrücken, als dass sie den augenblicklichen Volkswogen entgegentreten. Man hat den Heilsarmeekultus gestört und verfolgt, weil er die herkömmlichen religiösen Volksanschauungen choquirte. Was thaten die Regierungen? Sie untersagten den Kultus gänzlich oder schränkten ihn wenigstens ausserordentlich ein. Sonach könnte eine neu auftauchende Sekte nur dann ihren Kultus ausüben, wenn es Andersgläubigen gefällt, ihn nicht zu stören. Sobald aber das Volk aufgeregt wird von einem Kultus, dann dürfen die Behörden das gewährleistete Recht der Verfassung suspendiren! Am 2. Februar 1883 hat der Genfer Staatsrath die religiösen Uebungen der Heilsarmee untersagt, weil dieselben das Volk aufzuregen geeignet wären. Der Justizdirektor des Kantons Zürich glaubte den Kultus der Heilsarmee einfach als bettelhafte Schaustellungen behandeln zu können, welche nicht zu bewilligen, vielmehr mit Bussen zu belegen seien. Das Bundesgericht hob die ausgesprochenen Bussen freilich als verfassungswidrig auf[1]).

Mehrere Kantonsregierungen, so Bern am 22. Juli 1884, hatten, weil überall, wo die Heilsarmee auftrat, Unruhen und Verfolgungen stattfanden, alle Zusammenkünfte der Heilsarmee, also jeglichen Kultus derselben, «bis auf Weiteres» untersagt. Das Recht hiezu leiteten sie aus dem Art. 50 der Bundesverfassung her, wonach die Ausübung gottesdienstlicher Handlungen nur innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung gewährleistet ist und die Kantone überdem zur Handhabung der Ordnung und des öffentlichen Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften die geeigneten Massnahmen treffen können. Die regelmässige Form des Kultus, die öffentlichen Versammlungen, wurden folglich unterdrückt, ja sogar Privatversammlungen verboten, da auch diese Ruhe und Frieden störten, mit andern Worten die Verfolger keinen Unterschied machten, ob die Versammlungen in öffentlichen Lokalen oder in Privathäusern stattfanden.

[1]) Bundesgerichtliche Entscheidungen XII. S. 93.

Unter dem Vorsitze des Vorstehers des eidg. Justiz- und Polizeidepartements kam am 9. Juli 1884 eine Art interkantonales Uebereinkommen zwischen den Justiz- und Polizeidepartementen der Kantone Bern, Waadt und Neuenburg zu Stande. Durch dasselbe wurde konstatirt, dass die in mehreren Kantonen erlassenen Verfügungen über die Einschränkung der Kultusfreiheit nur eine vorübergehende, einstweilige Bedeutung haben können und dass ihre Beibehaltung nur so weit gerechtfertigt sei, als die Sicherung der öffentlichen Ordnung sie nöthig erscheinen lasse. Immerhin fand man, dass die Tragweite der Regierungsbeschlüsse einer Einschränkung bedürfe. Demgemäss beschränkte man die gegen die Heilsarmee erlassenen Verbote auf Zusammenkünfte mit öffentlichem Charakter. Als öffentliche Zusammenkünfte wurden bezeichnet:

Diejenigen, welche in Lokalen stattfinden, die öffentlich sind oder gewöhnlich zu öffentlichen Versammlungen benutzt werden; diejenigen, welche im Freien, wo das Publikum Zutritt hat, stattfinden; diejenigen, welche durch Anschlag oder durch Anzeige in den öffentlichen Blättern veranstaltet werden.

Ferner wurde bestimmt: Die Heilsarmee hat sich zu enthalten, Prozessionen in Städten, Dörfern oder Weilern vorzunehmen, sich nach 10 Uhr Abends zu versammeln uud bei ihren Zusammenkünften Trompeten oder andere Musikinstrumente zu gebrauchen, welche bei religiösen Versammlungen nicht üblich sind. Dagegen sollen Zusammenküufte der Heilsarmee, welche diesen Vorschriften nicht zuwiderlaufen, des gleichen Schutzes theilhaftig sein, wie er andern Religionsvereinigungen gewährt ist*).

Hieraus erhellt, dass einstweilen nur noch Privatversammlungen unter dem Schutze der Kultusfreiheit standen. Allein auch dieser Privatkultus musste punkt zehn Uhr Abends aufhören und es durften keine Musikinstrumente gebraucht werden, welche bei religiösen Versammlungen nicht üblich sind.

Die Berner Regierung genehmigte diese Vereinbarung. Als aber am 20. Juli 1884 in Biel neue Unruhen von so intensiver Art ausbrachen, dass eine starke Gendarmerie-Abtheilung dorthin

*) Bundesblatt 1887, IV. 161.

geschickt und zwei Infanterie-Kompagnien auf's Piquet gestellt werden mussten, da verfügte die Berner Regierung am 27. August 1884:

1) Die Uebungen der Heilsarmee, sowie jede propagandistische Thätigkeit derselben sind im Gebiete des Kantons untersagt.

2) Uebertretungen dieses Verbots werden an den einzelnen Theilnehmern mit Geldbusse bis zu Fr. 200 oder mit Gefangenschaft bestraft.

Vorbehalten bleibt die Bestimmung in § 6 des Gesetzes betreffend Störung des religiösen Friedens vom 31. Oktober 1875, sowohl bezüglich des dort der Polizei eingeräumten Rechts, Versammlungen oder Zusammenkünfte aufzuheben, bei denen, sei es von Theilnehmern, sei es von dritten Personen, die öffentliche Ordnung gestört wird, als bezüglich der Strafandrohung [1]).

Dergestalt wurde durch die Massnahme eines Kantons einer Religionsgenossenschaft die Ausübung jeglicher gottesdienstlicher Handlungen und zwar nicht blos, «bis auf Weiteres», sondern bleibend untersagt. Gleichen Tags erliess der Regierungsrath ein Kreisschreiben an die Statthalterämter, in welchem er von dem allgemeinen Verbot solche Zusammenkünfte ausnahm, «welche keinerlei Störung der öffentlichen Ruhe verursachen».

Da die Berner Regierung vorher schon, am 22. Juli, alle Versammlungen in Biel und Umgegend verboten hatte, reichte Fürsprech Lindt von Bern, im Namen von P. Tonney und Alfred Kunz, am 13. August 1884 dem Bundesrath eine auf Art. 49 und 50 der Bundesverfassung gegründete Beschwerde ein. In ähnlicher Weise beschwerten sich am 27. April 1884 E. Genillard und 707 Einwohner des Berner Jura. In letzterer Eingabe wurde namentlich über das Verbot der Versammlungen in Privatwohnungen Beschwerde geführt.

Am 3. Juni 1885 wies der Bundesrath beide Rekurse ab. Zugleich lud er die Regierung von Bern ein, dem Bundesrathe mitzutheilen, ob sie ihren Beschluss vom 27. August 1884 gegen die Heilsarmee noch länger aufrecht zu erhalten gedenke. Sei

[1]) Abgedruckt im Bundesblatt 1885, III. 405.

diess der Fall, so möge sie dem Bundesrathe die Gründe angeben. Den Motiven des Bundesrathes entnehmen wir:

« Die Gewährleistung freier Ausübung gottesdienstlicher Handlungen, welche der genannte Art. 50 ausspricht, ist an zwei Vorbehalte geknüpft. Indem die Verfassung den Kantonen das Recht — welches für sie zugleich eine Pflicht ist — zuerkennt, jederzeit die erforderlichen Massnahmen zur Herstellung der gestörten öffentlichen Ordnung zu ergreifen, unterlässt sie es im Uebrigen, anzugeben, welcher Art und wie weitgehend diese Massnahmen sein dürfen. Anderseits steht es aber dem Bundesrathe — gestützt auf seine Aufgabe, für Handhabung der Bundesverfassung zu sorgen, und gestützt auf Art. 50 selbst — zu, jederzeit zu prüfen, ob die von den Kantonen, in Einschränkung der freien Ausübung des Gottesdienstes, getroffenen Massnahmen hinlänglich durch die Rücksicht auf die öffentliche Ordnung gerechtfertigt erscheinen.

« Es ist notorisch, dass die Heilsarmee überall, wo sie sich niederzulassen suchte, Anlass zu Ruhestörungen gab, selbst in Gegenden, wo die Bevölkerung sonst die völligste Religionsfreiheit respektirt und wo die religiösen Sekten sich ungestört vermehren und entwickeln konnten. Es ist ohne Zweifel dem seltsamen Auftreten der Heilsarmee zuzuschreiben, welches dieselbe bei ihren Uebungen und ihrer Propaganda zeigt, um die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich zu lenken und jene Aufregung hervorzurufen, welche, wie ernstliche Schriftsteller behaupten und die Thatsachen zu beweisen scheinen, zu den planmässigen Aktionsmitteln der Heilsarmee gehört.

« Es ergibt sich, dass die von den Behörden des Kantons Bern getroffenen Massnahmen die Herstellung der schwer geschädigten öffentlichen Ordnung zum Zwecke hatten; sowie im Weitern, dass diese Massnahmen heute nur die öffentlichen Zusammenkünfte betreffen und den Mitgliedern der Heilsarmee unbenommen lassen, in Privatlokalen zusammenzukommen und daselbst ihren Gottesdienst unter staatlichem Schutz auszuüben.»

« Unter solchen Umständen ist unverkennbar, dass die Regierung von Bern bei Erlass der betreffenden Verfügung von einem Rechte Gebrauch gemacht hat, welches der Art. 50, Alinea 9 der Bundesverfassung, den Regierungen zuerkennt; anderseits

aber leidet es auch keinen Zweifel, dass die von genannter Regierung gegen die Heilsarmee erlassenen Verfügungen nur provisorischer Natur sein können, und dass es dem Bundesrathe jederzeit zukommt, zu prüfen, ob der Moment gekommen sei, solche abzuändern oder aufzuheben »[1]).

Durch Urtheil des Polizeirichters von Courtelary vom 17. Febr. 1886 sind drei Salutistinnen wegen Uebertretung jenes oben erwähnten Beschlusses der Berner Regierung zu je Fr. 50 Geldbusse und zu den Kosten verurtheilt worden. Mit Beschwerdeschrift vom 17. März 1886 begehrte Dr. G. König in Bern, als Vertreter der drei Salutistinnen, die Aufhebung des Urtheils des Polizeirichters, sowie des Beschlusses der Regierung von Bern vom 27. August 1884, da Urtheil und Beschluss mit Art. 50 und 56 (Vereinsfreiheit) der Bundesverfassung in Widerspruch stehen. Entgegen dem von der Berner Regierung genehmigten Konferenzprotokoll vom 9. Juli 1884 und ihrem Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter vom 27. August 1884 seien am 17. Februar 1886 zwei Personen bestraft worden, weil sie zu gemeinschaftlichem Gebet, Gesang und religiöser Betrachtung eine private Versammlung abgehalten, und eine dritte Person sei nur desshalb bestraft worden, weil sie ihr eigenes Zimmer im eigenen Hause dafür eingeräumt habe.

Der Bundesrath erklärte den Rekurs in Bezug auf das Gerichtsurtheil begründet, weil die in Frage gekommene Versammlung keinen öffentlichen Charakter hatte. Auf das Begehren des Rekurrenten um Aufhebung des mit Art. 50 der Bundesverfassung unstreitig unvereinbaren Regierungsbeschlusses vom 27. August 1884 trat der Bundesrath dagegen nicht ein[2]).

§ 28.

Bisher ist es nur einmal vorgekommen, dass der Bundesrath einer Sekte, beziehungsweise einem Lehrer derselben, grundsätzlich den Schutz abgesprochen hat, welchen die Bundesverfassung

---

[1]) Siehe den ganzen Rekurs mit abgedruckten Aktenstücken: Bundesblatt 1885, III. 397.

[2]) Bundesblatt 1887, I. 313.

den religiösen Aeusserungen und gottesdienstlichen Handlungen gewährt. Der Fall bezieht sich auf die Mormonen, welche in der Schweiz, insbesondere im Kanton Bern, eine ganz bedeutende Propaganda entwickeln und regelmässige gottesdienstliche Versammlungen abhalten, so dass der Bundesrath sich genöthigt sah, eine allgemeine Enquête über die Wirksamkeit der Mormonen in der Schweiz zu veranstalten, die gegenwärtig noch nicht abgeschlossen ist.

Am 7. Oktober 1887 hatte der Bundesrath folgenden Fall zu entscheiden.

Johann Kaspar Loosli von Wyssachengraben (Bern), wohnhaft in Bern, hat am 9. Mai 1886 in einer Mormonenversammlung zu Niederwyl gepredigt und für die Sekte Propaganda gemacht. Mit Urtheil vom 17. November 1886 wurde er desswegen vom Bezirksgericht Zofingen zu Gefängniss und Busse verurtheilt. Loosli rekurrirte an den Bundesrcth unter Anrufung der Glaubens- und namentlich der Kultusfreiheit. Der Bundesrath wies den Rekurs ab. Gründe:

1. Art. 49 der Bundesverfassung erklärt die Glaubens- und Gewissensfreiheit für unverletzlich und verbietet, Jemanden wegen Glaubensansichten mit Strafen irgend welcher Art zu belegen, und Art. 50 gewährleistet die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung. Die Art. 49 und 50 der Bundesverfassung sind bestimmt, sich gegenseitig zu ergänzen; in ihrem Zusammenhang enthalten sie die volle Garantie der religiösen Freiheit. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit kann nicht gedacht werden ohne das Recht des Individuums, äusserlich, durch Worte und Handlungen, seine religiöse Meinung zu offenbaren, und insofern eine Handlung ihren Grund im religiösen Glauben des Individuums hat, kann sie als eine gottesdienstliche gelten. Darum gilt auch die in Art. 50 der Freiheit gottesdienstlicher Handlungen gesetzte Schranke für jede Aeusserung des religiösen Glaubens: sie darf nicht die Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung überschreiten, wenn sie auf den verfassungsmässigen Schutz des Bundes Anspruch erheben will. Es frägt sich daher, ob der Rekurrent für seinen Vortrag mit Recht die einer religiösen

Aeusserung, einer gottesdienstlichen Handlung gebührende Freiheit verlangt. Kommt ihm dieselbe zu, so ist klar, dass er dafür nicht zur gerichtlichen Verantwortung gezogen und bestraft werden darf.

2. Der Rekurrent ist Schweizerbürger und Bürger des Territoriums Utah in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Er gehört der in jenem Territorium angesiedelten Sekte der Mormonen an und ist einer der Sendboten, welche regelmässig aus Utah in andere Länder ziehen, um für die Lehre des Mormonismus neue Anhänger zu gewinnen und in denselben die Lust zur Auswanderung nach dem nordamerikanischen Kirchenstaate (Utah) zu erwecken. Wenn auch der vom Rekurrenten am 9. Mai 1886 gehaltene Vortrag, wie er und die Zuhörer angeben, bloss auf die Erläuterung von Bibelstellen sich beschränkte, so steht doch ausser allem Zweifel, dass der Vortrag ausschliesslich im Dienste und zu Gunsten des Mormonismus gehalten ward, wie denn auch die Theilnehmer jener Vereinigung in Niederwyl aus ihrer Zuhörigkeit zur mormonischen Kirche und aus ihrer Absicht, nach Utah auszuwandern, kein Hehl machen.

3. Das Bezirksgericht Zofingen hat in den Erwägungen zu seinem Strafurtheil gegen den Rekurrenten vom 17. November 1886 sich dahin ausgesprochen, dass die Propaganda für den Mormonismus als ein Vergehen gegen die öffentliche Ordnung und Sittlichkeit auf Grund von § 1 des aargauischen Zuchtpolizeigesetzes zu bestrafen sei, weil die Vielweiberei einen Bestandtheil der Lehre der Mormonen bilde, durch § 76 des aargauischen Strafgesetzes aber die mehrfache Ehe als ein Verbrechen mit Zuchthausstrafe bedroht werde und die Bevölkerung aller christlichen Staaten die Vielweiberei als eine im hohen Grade unsittliche Institution betrachte. Wer dem Mormonismus Anhänger gewinne, werbe somit für eine unsittliche Genossenschaft Mitglieder an.

4. Die Voraussetzung, von welcher das Zofinger Gericht ausging, dass die Mormonen der Polygamie huldigen, ist thatsächlich richtig. Mit Rücksicht auf die bei den Mormonen in Utah herrschende Vielehe hat der Kongress der Vereinigten Staaten von Nordamerika wiederholt (1882 und 1887) strenge

Strafgesetze erlassen, welche den ausgesprochenen Zweck verfolgen, diese Unsitte auszurotten. Wenn die Apostel der Mormonen in andern Ländern, speziell bei Anwerbung weiblicher Glaubensgenossen, die Vielehe nicht als eine dem Mormonismus eigenthümliche Einrichtung erwähnen und hervorheben, so muss mit dem Zofinger Gerichte ein solches Verhalten als auf Täuschung des Publikums berechnet angesehen werden, indem den Anzuwerbenden die Wahrheit über die gesellschaftlichen Zustände, in die sie eintreten sollen, verschwiegen wird.

5. Im Jahr 1886 hat der Vertreter eines fremden Staates in der Salzseestadt (im Territorium Utah) an das schweizerische Konsulat in San Francisco ein Schreiben gerichtet, in welchem folgende Stelle sich auf das Mormonenthum bezieht: «Die mormonischen Missionäre bringen alljährlich gegen hundert Personen hieher, die in der Schweiz ihr ehrenvolles Auskommen hatten, hier aber alle Qualen bitterster Armuth durchzumachen haben, nachdem die Mormonen sie bis auf die Haut geschunden und ihnen nur die Augen zum Weinen übrig gelassen haben. Ich habe mich mit mehreren Fällen zu beschäftigen gehabt, deren Wiedererzählung das Herz eines Tigers brechen könnte, die aber den Kieselstein, den die Mormonen an Stelle des Herzens tragen, ohne die mindeste mitleidige Regung gelassen haben».

Das schweiz. Handelsdepartement, welchem der Konsul von San Francisco die bezügliche Mittheilung zugehen liess, setzte die Regierungen der Kantone, aus denen sich die meisten Auswanderer nach Utah rekrutiren, von diesem Berichte in Kenntniss. Es haben infolge dessen mehrere kantonale Polizeidirektionen, speziell diejenigen von Bern und Aargau, öffentliche Warnungen betreffend die Auswanderung nach dem Mormonenstaate erlassen.

In gleichem Sinne lauten wiederholte Berichte seitens der schweiz. Gesandtschaft in Washington, die in letzter Zeit an die Bundesbehörde gelangt sind.

6. Nach dem unter Ziffer 4 und 5 Gesagten kann die Empfehlung der Lehren des Mormonismus und die Aufmunterung, dieser Sekte beizutreten, nicht als eine religiöse Aeusserung oder gottesdienstliche Handlung angesehen werden, welche den Schutz

der Art. 49 und 50 der schweizerischen Bundesverfassung verdient. Die Lehre der Mormonen steht in einem wesentlichen Punkte mit dem in unserem Lande herrschenden Begriffe der Sittlichkeit im Widerspruch und widerstreitet der öffentlichen Ordnung unseres Staates. Die gesellschaftlichen Zustände im Territorium der Mormonen in Nordamerika sind überdem gemäss amtlichen Berichten derart, dass der Bundesrath sich vorbehalten muss, zum Schutze der schweizerischen Bevölkerung vor den propagandistischen Einflüssen der Mormonen allgemeine polizeiliche Massnahmen zu veranlassen [1].)

Nach diesem Entscheid wird den Mormonen geradezu die Kultusfreiheit, überhaupt jede in die Aussenwelt tretende Glaubensäusserung abgesprochen. Die Kantone sind fortan berechtigt, den Mormonen ihre religiösen Versammlungen zu untersagen und die Schuldigen mit Strafen zu belegen.

[1]) Bundesblatt 1887, IV. S. 175.

Inhaltsverzeichniss.